

# INHALT

Editorial <i>Björn Hagen</i>	138	Leistungsspektrum der Hilfeform Tagesgruppe 27ff Evangelischer Fachverband für erzieherische Hilfen	191
Welche Auswirkungen hat das Bundeskinderschutzgesetz auf die Arbeit der freien Träger? – Teil I <i>Peter-Christian Kunkel</i>	140	Rücksichtslos, haltlos, wert(e)los: Jugendgewalt – eine gesellschaftliche Herausforderung <i>Julia Meike, Uta Troike, Birgit Andert</i>	196
Die »Klaviatur« pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder mit störenden Verhaltensweisen – Ein Beitrag zum Verhältnis von Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und Sonderpädagogik <i>Menno Baumann</i>	148	Fachpolitische Forderungen zur aktuellen Situation der Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland – Eine Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen! <i>Björn Hagen, Josef Koch</i>	206
Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII im bundesweiten Vergleich <i>Philipp Seisler</i>	159	Hinweise	211
MobiIQ – Nordhessen: Mobilität für Menschen mit Behinderung und Handicaps <i>Björn Angres</i>	171	<b>Auf ein Wort</b> »In Dir muss brennen, was Du in anderen entzünden willst.« <i>Matthias Lang</i>	<b>U3</b>
DBT-A – ein Angebot im Alltag einer stationären Jugendhilfeeinrichtung <i>Kornelia Dietz</i>	176		
Gesetze und Gerichte <i>Winfried Möller</i>	181		
Politischer Dialog: Bundesfachverbände für Erziehungshilfen <i>Björn Hagen</i>	186		
Rückschau: EREV-Forum Fünf-Tage-Gruppen & Tagesgruppen vom 24. bis 26. April 2012 in Würzburg <i>Carola Schaper</i>	189		

**TIPP:**  
Das Projekt »PC4Kids« des St. Elisabeth-Vereins  
Marburg  
*Alexandra Böth, Matthias Steffan*

**Beilagenhinweis:**  
Dieser Ausgabe liegen die Programmfalter der  
EREV-Fachtage ABiE, »Erziehungsstellen« sowie  
des EREV-Forums »Schule und Erziehungshilfe«  
2012 bei.

## Editorial

*Björn Hagen, Hannover*

In den aktuellen jugendpolitischen Diskussionen finden sich die notwendigen bildungs- und sozialpolitischen Maßnahmen nicht wieder. Nach dem Kabinettsbeschluss zur Einführung des Betreuungsgeldes prüft Hamburg daher eine Verfassungsklage. Bestritten wird die Gesetzgebungskompetenz, da kein bundeseinheitlicher Bedarf für eine Regelung gesehen wird. In Thüringen wurde ein Landesbetreuungsgeld bereits 2006 eingeführt. Die Koalition will Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder selbst organisieren und keine staatlich geförderte Institution in Anspruch nehmen, ab Januar 2013 ein Betreuungsgeld von 100 Euro monatlich zahlen. Ab 2014 soll der Betrag für die zwei- bis dreijährigen Kinder auf 150 Euro erhöht werden. Nicht nur die Oppositionsparteien haben Bedenken gegen die – wie sie es nennen – »Herdrämie«. Die Vorsitzende des Familienausschusses im Bundestag, Sibylle Laurischk (FDP) ist ebenfalls skeptisch, ob der Bund aus verfassungsrechtlicher Sicht dafür zuständig ist. Zudem ist der eigentliche Zweck des Betreuungsgeldes unklar. Es kann nicht darum gehen, die jeweiligen Betreuungsformen der Eltern in Institutionen oder zu Hause grundsätzlich zu kritisieren oder zu diffamieren. Andere Vorschläge gehen dahin, allen Eltern von Kleinkindern im Alter von zwei und drei Jahren Betreuungsgeld zu zahlen – unabhängig davon, ob sie Vollzeit, Teilzeit oder gar nicht arbeiten, und unabhängig davon, wie die Kinder betreut würden. Insgesamt ist die Zielsetzung des Betreuungsgeldes in der Tat unklar. Insbesondere dann, wenn der Zusammenhang zwischen Bildungsarmut und Lebenslagen Berücksichtigung findet. Unter diesem Aspekt gilt es, in den Ausbau der Bildungsinfrastruktur zu investieren und die Qualität der Betreuungen sicherzustellen.

Ähnlich wie bei der Diskussion um die Einführung des Warnschussarrestes für jugendliche Straftäter, vor der Experten warnen, geht es offensichtlich

um Prinzipien und das Durchsetzen von Haltungen. Ausgangspunkt für den Arrest ist die Einschätzung des Bundesinnenministers, Hans-Peter Friedrich (CSU), dass für viele Jugendliche die Bewährung einem Freispruch gleichkommt. Darum sei es im gegebenen Fall sinnvoll, den Jugendlichen zu zeigen, was passieren kann, wenn sie sich nicht ändern, nämlich der Gang hinter Gitter.

Insgesamt schätzen Experten den Gesetzentwurf als wenig hilfreich ein. Bei gravierenden Straftaten erfolgt in der Regel ohnehin eine Jugendstrafe und für junge Menschen, die bereits einen Arrest verbüßt oder in Untersuchungshaft waren, ist der Warnschussarrest nicht vorgesehen. Die aktuelle Rückfallstatistik des Bundesjustizministeriums zeigt, dass Jugendliche ohne Bewährungsstrafe zu 68 Prozent rückfällig werden. Diejenigen mit jugendgerichtlichen Auflagen zu 50 Prozent. Gitter sind offensichtlich keine pädagogische Maßnahme gegen Straffälligkeit. Grundsätzlich muss bei gesetzlichen Maßnahmen überlegt werden, ob ein Schuldausgleich der Straftat im Mittelpunkt steht oder die erzieherische Absicht. Das Thema stand auch auf einem Fachtag der Kinderarche Sachsen im Mittelpunkt. Deutlich wurde hier, dass seit 2008 ein Rückgang der Gewaltkriminalität Jugendlicher beobachtet wird. Die mediale Berichterstattung nimmt demgegenüber deutlich zu, also eine wachsende Diskrepanz zwischen tatsächlicher und wahrgenommener Problematik. Wenn man diese Erkenntnisse mit der aktuellen UNICEF-Studie zur Kinderarmut verknüpft, auf der Deutschland auf einer Liste mit 29 Ländern Platz 15 einnimmt, und eins von 20 Kindern immer noch auf eine warme Mahlzeit verzichten muss, wird deutlich, dass sowohl das Betreuungsgeld als auch der Warnschussarrest nicht die geeigneten Maßnahmen sind, um die gewünschten Ziele der Qualität der pädagogischen Betreuung und der Integration in die Gesellschaft zu erreichen. Es kommt darauf an, den Teufels-

kreis zwischen den Lebenslagen wie Kinderarmut und Bildungsbenachteiligung zu unterbrechen. Wie dieses geschehen kann, dafür finden sich Beispiele in dieser Ausgabe der »Evangelischen Jugendhilfe«.

Ihr  
Björn Hagen

*Dr. Björn Hagen*  
Geschäftsführer, EREV  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
b.hagen@erev.de



Institut für Jugendrecht, Organisationsentwicklung  
und Sozialmanagement

## Perspektiven für soziale Dienstleister

- Change Management
- Strategien & Analysen
- Projektentwicklung
- Monitoring & Supervision
- Fortbildung



**IJOS GMBH**  
Institut für Jugendrecht, Organisations-  
entwicklung und Sozialmanagement

Postfach 1607  
49114 Georgsmarienhütte

Tel: 0 54 01-40 847  
eMail: info@ijos.net

*www.ijos.net*

# Welche Auswirkungen hat das Bundeskinderschutzgesetz auf die Arbeit der freien Träger? – Teil I

(Teil II erscheint in der EJ 04 / 2012)

Peter-Christian *Kunkel*, Kehl

*Von allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten wurde das Bundeskinderschutzgesetz als »Meilenstein« gepriesen – für betroffene Praktiker ist es eher ein »Mühlstein«. Für nicht Eingeweihte ist es ohnehin ein Rätsel. So sprach der die Sitzung des Bundesrats am 16. Dezember 2011 leitende bayerische Staatsminister unbeirrt vom »Bundeskindergartenschutzgesetz«. Der Gesetzgeber reagiert auf jeden neuen spektakulären Fall von Kindesmisshandlung mit neuen Normen. Abhilfe schaffen aber nicht mehr Paragraphen, sondern mehr Personal. Der »Fall Chantal« in Hamburg ereignete sich nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes.*

*Auf die Arbeit der freien Träger hat das Gesetz insoweit keine Auswirkungen, als es für sie – ebenso wenig wie das SGB VIII insgesamt – unmittelbar keine Pflichten enthält. Erst aus den Sicherstellungsvereinbarungen ergeben sich (vertragliche) Pflichten.*

## 1. Art.1 ( KKG):

1.1 § 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

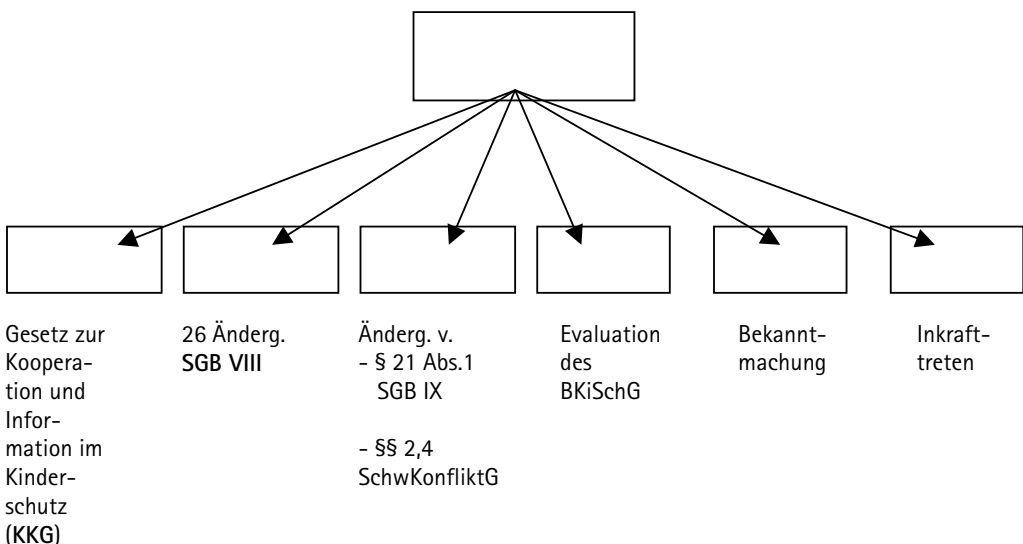
Absatz 4 enthält eine Legaldefinition des Begriffs »Frühe Hilfen«:

Der Begriff der »Frühen Hilfen« wird vom Gesetz selbst definiert als Hilfe »vor allem in den ersten Lebensjahren«. Nach der Begründung (BT-Drucks. 17/6256, S. 28) sind dies Kinder bis zum Alter von rund drei Jahren.

Damit unterscheiden sich »Frühen Hilfen« von der »Frühförderung« nach SGB IX, die Kinder bis sechs Jahre betrifft.

1.2 § 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Nach Absatz 1 besteht eine Pflicht zur Informa-



tion der Eltern über Leistungsangebote. »Sollen« ist »Müssen« im Regelfall und lässt Ermessen nur bei atypischen Umständen im Einzelfall zu. Ein Rechtsanspruch auf die Information besteht nicht, da Absatz 1 nicht als subjektives öffentliches Recht ausgestaltet ist. Ebenso wenig ergibt sich ein solcher aus § 16 SGB VIII.

Nach **Absatz 2 Satz 1** entscheidet die zuständige Stelle nach Ermessen, in welcher Weise die Information gegeben wird. »Befugt« bezeichnet das Ermessen und ist nicht etwa als Befugnis für eine Datenerhebung zu verstehen, denn das Gesprächsangebot ist keine Datenerhebung. Die Information kann schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch übermittelt werden (Auswahlmessen). Nur wenn die Eltern es wünschen (**Satz 2**), kann das Gespräch auch in der elterlichen Wohnung stattfinden («Willkommensbesuch»). Den Schreckensruf »Jugendamt ante portas« kann es also nicht geben. Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Besuchswunsch zu erfüllen. Der »Willkommensbesuch« («Familienbesuch») ist kein Kontrollbesuch («Hausbesuch»). Wird bei dem Besuch ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, wird aber der Automatismus des Verfahrens nach § 8a SGB VIII ausgelöst, wenn eine Mitarbeiterin des Jugendamts oder (in seinem Auftrag) des freien Trägers, der mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen hat, den Besuch durchführt.

### Selbstverpflichtungserklärung des Freien Trägers

§ 8a Abs. 4 SGB VIII enthält eine Verpflichtung nur des öffentlichen Trägers zum Abschluss einer Vereinbarung, deren Inhalt in Absatz 4 näher beschrieben ist. Mit diesem Inhalt kann der freie Träger auch eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

Von welcher Stelle der Besucher kommen soll, kann durch Landesrecht bestimmt werden (**Satz 3**). Nur subsidiär ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. Örtlicher Träger der Jugend-

hilfe ist die Gebietskörperschaft. Sie kann auch ein anderes Amt als das Jugendamt für zuständig erklären, beispielsweise um den oben genannten Automatismus zu verhindern. Auch auf einen freien Träger kann die Aufgabe übertragen werden.

§ 2 KKG ist mit **Datenschutzproblemen** befrachtet. In den Meldegesetzen der Länder – mit Ausnahme des Saarlandes – fehlt eine Übermittlungsbefugnis für die Daten der Meldebehörde an das Jugendamt. Eine solche Übermittlungsbefugnis müsste die Meldebehörde durch ein Bundesgesetz eingeräumt bekommen, da nach der Föderalismusreform das Meldewesen in die Zuständigkeit des Bundes fällt (Art. 73 Abs. 1 GG). Werden einem Berufsheimnisträger im Sinne von § 4 KKG »Gefahrdaten« im Sinne von § 8a SGB VIII bekannt, kann er diese Daten an das Jugendamt übermitteln, wenn er das Verfahren des § 4 KKG beachtet. Ist der Berufsheimnisträger selbst Mitarbeiter des Jugendamts, löst er automatisch das Verfahren nach § 8a SGB VIII aus. De lege lata ergibt sich eine befriedigende Lösung des Datenschutzproblems nur, wenn die Eltern ihre Einwilligung erklärt haben, dass die Meldebehörde die Daten an das Jugendamt übermittelt oder wenn die Meldebehörde selbst oder das Standesamt den Besuch durchführt. Das Jugendamt kann das Willkommenspaket packen und dessen Zustellung der Meldebehörde überlassen.

### 1.3. § 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Strukturen im Kinderschutz

In **Absatz 1** wird als Ziel des Netzwerks postuliert, dass sich die Netzwerke gegenseitig über ihr Hilfeangebot informieren, es strukturieren und das Kinderschutzverfahren untereinander abstimmen. Diese Zusammenarbeit bezieht sich also nur auf Strukturen, nicht aber auf eine Zusammenarbeit im Einzelfall. Der Austausch personenbezogener Daten ist daher unzulässig. Das Verhältnis zu § 81 SGB VIII der ebenfalls eine strukturelle Zusammenarbeit betrifft, ist unklar.

Aus der Aufzählung der beteiligten Stellen in **Absatz 2** ergibt sich, dass das Netzwerk nicht nur

dem Kinderschutz dienen soll, sondern dem Schutz junger Menschen allgemein. Nur so kann die Beteiligung der Agenturen für Arbeit und der Schulen erklärt werden. Im Unterschied zu § 81 SGB VIII sind Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden und Jugendgerichte nicht genannt. Weitergehend als in § 81 SGB VIII sind in § 3 KKG aber zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen einbezogen. Nach dem Wortlaut sind ferner auch Alten- und Pflegeheime einbezogen («Einrichtungen und Dienste, mit den Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen»), die aber nach dem Zweck der Norm wohl ausscheiden. Der Kreis der Netzwerke kann erweitert werden («insbesondere»). Eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht für die genannten Stellen nach dem KKG nicht. In anderen Gesetzen ist aber vereinzelt eine Kooperationspflicht geregelt wie beispielsweise für die Schwangerschaftsberatungsstellen in § 4 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz; für die Polizei in § 26 LKJHG BW; für Gesundheitsbehörden in § 1 Abs. 4 KiSchutzG BW).

**Absatz 3** regelt die Verantwortlichkeit für das Netzwerk. Sie liegt beim örtlichen Träger der Jugendhilfe. Gestrichen wurde die Formulierung im Regierungsentwurf »auf der Ebene des örtlichen Trägers«. Die Gebietskörperschaft muss also das Amt bestimmen, das das Netzwerk aufbaut; dies wird wohl das Jugendamt sein. Dieses Amt kann dann die Aufgabe zur Ausführung auf einen freien Träger übertragen, bleibt aber selbst letztverantwortlich. Die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit soll durch Vertrag sichergestellt werden.

**Absatz 4** ist den Familienhebammen gewidmet (bei Beachtung des Gender-Prinzips: auch den Entbindungspflegern). Sie sind als Beteiligte des Netzwerks in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannt, aber unter »Angehörige der Heilberufe« zu subsumieren. Den Hebammen gleichgestellt sind Kinderschwestern und -pfleger. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des Absatzes 4, aber aus der Begründung des Gesetzes (BT-Drucks. 17/6256, S. 32). Die Finanzierung der Familienhebammen war bis zum Schluss – sinnigerweise

kurz vor dem Fest der Geburt Christi – eine schwierige Geburt. Sie erfolgt durch den Bund – ohne Beteiligung der Krankenversicherung – in zwei Phasen:

In der ersten Phase stellt der Bund ab 2012 vier Jahre lang als Modell, die sogenannte Bundesinitiative, jährlich 30 Millionen / 45 Millionen / 51 Millionen / 51 Millionen zur Verfügung. In der zweiten Phase bringt er dauerhaft in einen Fonds – den so genannten Bundesfonds – jährlich 51 Millionen ein. Empfänger dieser Bundesmittel sind die Länder, nicht die Gebietskörperschaften. Das Geld ist für den Auf- und Ausbau des Netzwerks und für den Einsatz der Familienhebammen zweckbestimmt zu verwenden. Eine Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern regelt die Ausgestaltung der Mittelvergabe.

Bisher werden Hebammen auf Kosten der Krankenkassen nur bis zu zwei Monate nach der Geburt – rein medizinisch – tätig. Nach Ablauf von zwei Monaten zahlt die Krankenversicherung nur nach ärztlicher Anordnung bei medizinischer Indikation. Die medizinischen Leistungsanteile der Hebammenleistung sind nach § 134a SGB V in Verbindung mit der Hebammenvergütungsvereinbarung (Anlage 1 zu § 134a SGB V) von der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen. Die psychosoziale Begleitung der Eltern durch die Familienhebammen wird dagegen künftig aus Bundesmitteln finanziert. Familienhebammen sind Hebammen mit einer zusätzlichen Ausbildung für die psychosoziale Begleitung. Bei der psychosozialen Begleitung ist die Abgrenzung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe nach §§ 27, 31 SGB VIII zweifelhaft. Bei Vorliegen eines Erziehungsdefizits nach § 27 Abs.1 SGB VIII liegen kongruente Leistungen vor, die miteinander konkurrieren. Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist dann nachrangig gegenüber der Hebammenhilfe (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

#### 1.4. § 4 KKG: Beratung und Vermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

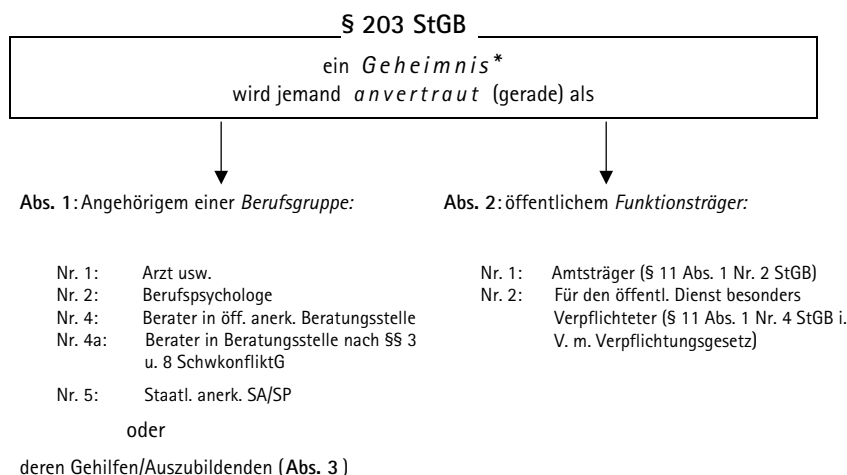
Die Regelung soll einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen einem Geheimnisträger, etwa dem Arzt, und dem »Geheimniszuträger« wie beispielsweise dem Patienten schützen, andererseits die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt – also nicht an die Polizei – ermöglichen. In der Hitliste missglückter Gesetze nimmt § 4 KKG einen der vorderen Plätze ein. Janusköpfig blickt § 4 KKG einerseits ins Strafrecht, andererseits ins Verwaltungsrecht. Ins Strafrecht, weil er Offenbarungsbefugnis nach § 203 Abs.1 StGB ist; ins Verwaltungsrecht, weil er seinem Wortlaut nach den sogenannten Berufsgeheimnisträgern die Pflicht auferlegt, Kinderschutz nach Art des Jugendamts zu betreiben. Letzteres ist aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, weil dies ein unzulässiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes wäre und zudem die Autonomie freier Träger beschränken würde, die für kirchliche Träger und ihre Wohlfahrtsorganisationen in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WV besonders geschützt ist.

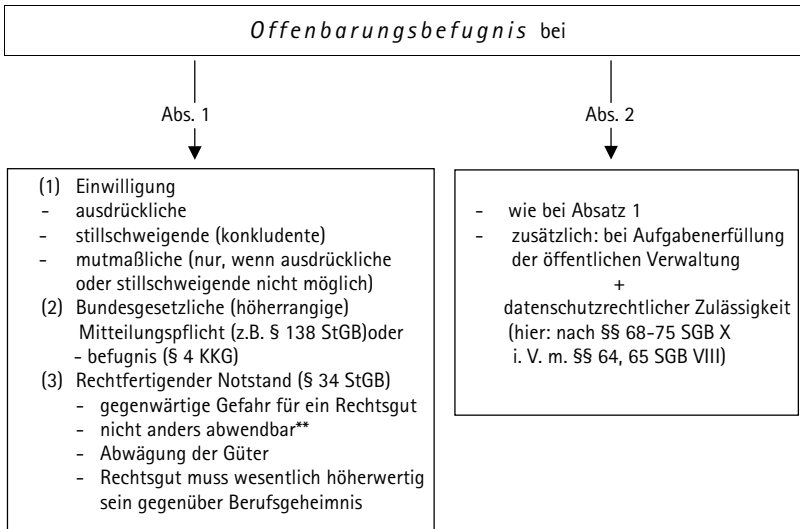
#### Die Offenbarungsbefugnis Freier Träger

Mit Bedacht gibt es deshalb im ganzen SGB VIII keinen Paragraphen, der freien Trägern eine Pflicht

auferlegt. Verpflichtet werden sie lediglich vertraglich durch Sicherstellungsvereinbarungen. Dass die sogenannten Berufsgeheimnisträger nicht als Berufskinderschützer rekrutiert und damit funktionell Jugendämter werden sollen, ergibt sich auch daraus, dass dann die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII kaum mehr einen Anwendungsbereich hätten. Der Zweck des § 4 KKG beschränkt sich also darauf, die Voraussetzungen zu nennen, unter denen die in § 203 Abs. 1 StGB aufgeführten Personen eine **Offenbarungsbefugnis** gegenüber dem Jugendamt haben.

**Absatz 1** konkretisiert und spezifiziert die Heilberufe in Nr. 1 und erweitert in Nr. 7 den Kreis der Berufsgeheimnisträger gegenüber der Regelung in § 203 Abs. 1 StGB um die Lehrer. Die Einbeziehung der Lehrer ist unsystematisch, da Lehrer keine Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB haben, also auch keine Offenbarungsbefugnis nach § 203 Abs. 1 StGB benötigen. Lehrer können aber Amtsträger nach § 203 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sein. Dann benötigen sie allerdings keine besondere Offenbarungsbefugnis, sondern es genügt nach § 203 Abs. 2 StGB, dass die Offenbarung datenschutzrechtlich – nach Landesdatenschutzgesetz oder Schulgesetz – zulässig ist. Abweichend von § 203 Abs. 1 StGB sind in § 4 KKG Berater nur in ihrer Funktion genannt, aber nicht in der Organisation einer Beratungsstelle.



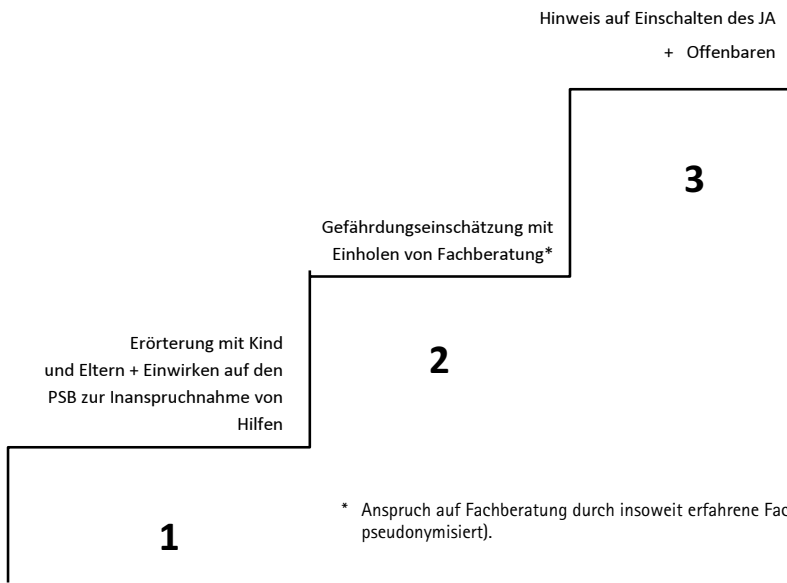


\* (1) Tatsache, die sich auf (2) bestimmte Person bezieht und (3) nur Einzelnen oder beschränktem Personenkreis bekannt ist und (4) an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat auch (5) über den Tod hinaus.  
 \*\* Vgl. hierzu § 12 LKindSchuG RP und § 1 Abs. 5 KiSchutzG BW sowie § 4 KKG.

§ 4 KKG kann sowohl als höherrangige (bundesgesetzliche) Offenbarungsbefugnis (aber nicht Offenbarungspflicht) als auch als Konkretisierung des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB verstanden werden. Das dreistufige Verfahren

nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 KKG konkretisiert nämlich, wann die Gefahr »anders abwendbar« im Sinne von § 34 StGB ist. Die Befugnisschwelle ist bei beiden Möglichkeiten gleich hoch.

**§ 4 KKG: Offenbarungsbefugnis von Geheimnisträgern in 3-stufigem Verfahren**



Als Befugnisnorm gilt § 4 KKG nur für die in § 4 Abs. 1 genannten Personen, also nicht für die weiteren Berufsheimnisträger in § 203 Abs. 1 StGB wie beispielsweise Rechtsanwälte.

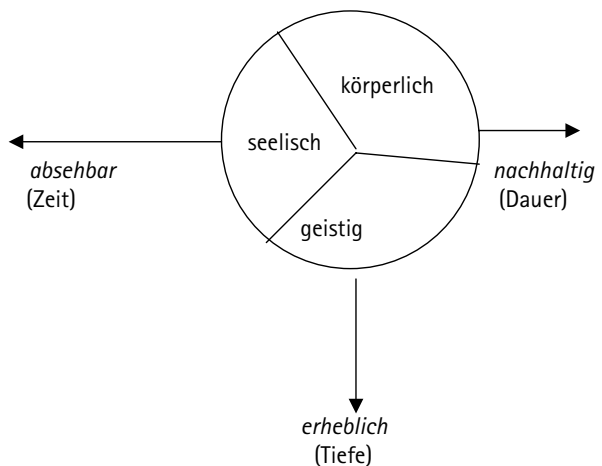
Aus dem dreistufigen Verfahren nach § 4 KKG folgt, dass das Jugendamt die Berufsheimnisträger über die Hilfen – insbesondere nach § 19, §§ 27 bis 35, § 35a SGB VIII – informieren muss, auf die der Berufsheimnisträger die Personensorgeberechtigten hinweisen soll. Außerdem muss das Jugendamt den Berufsheimnisträgern in seinem Zuständigkeitsbereich die Beratungsmöglichkeit nach Absatz 2 offerieren. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte müssen dem Berufsheimnisträger genannt werden. Diese können beim freien Träger, aber auch beim Jugendamt selbst tätig werden. Damit Stufe 2 (in Absatz 2) des Verfahrens aber nicht zugleich Stufe 3 (in Absatz 3) ist, sind bei der Gefährdungseinschätzung die personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren. Der Begriff der Pseudonymisierung ist nach § 3 Abs. 6a BDSG (oder nach § 67 Abs. 8a SGB X) das Ersetzen des Namens durch ein Zeichen. Warum nicht auch Anonymisierung erfolgen kann, ist unerfindlich.

Reichen Pseudo- oder Anonymisierung nicht aus, um den Personenbezug zu verhindern, muss die Beratung durch eine nicht beim Jugendamt angesiedelte insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen. Absatz 2 Satz 1 regelt dasselbe wie § 8b Abs. 1 SGB VIII (siehe dort) und ist deshalb überflüssig.

Die Berufsheimnisträger können das Jugendamt informieren, wenn sie es – subjektiv – für erforderlich halten, objektiv muss das Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung der Gefahr nicht erforderlich sein. Absatz 3 Satz 3 erscheint überflüssig, weil sein Inhalt schon in Satz 1 geregelt ist; zudem ist wohl versehentlich auf Satz 1 Bezug genommen anstatt auf Absatz 1.

Dem Berufsheimnisträger müssen nur gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, nicht dagegen muss ein dringender Verdacht bestehen oder die Kenntnis von Misshandlungen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB wird dem Berufsheimnisträger nicht bekannt sein. Er muss ihm daher bei der Beratung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erläutert werden.

**Gefährdung des Wohls des Kindes im Sinne des § 1666 BGB**



Aus der Offenbarungsbefugnis wird eine **Offenbarungspflicht**, wenn der Berufsheimnisträger eine Garantenstellung nach § 13 StGB hat. Diese besteht auf Grund einer – rechtlichen oder auch nur tatsächlichen – Schutzübernahme für das Kind. Ausdrücklich geregelt ist die Offenbarungspflicht in Art. 14 Abs. 6 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern.

**Prüfschema zur Garantenstellung (§ 13 StGB)**

1
Erfolgseintritt (= Rechtsgutverletzung)
+
2
Pflicht zur Abwendung des Erfolgs (= Garantenstellung)

+
3
Nichterfüllen von <b>Garantenpflichten</b> (zum Beispiel solcher aus § 8a SGB VIII)
+
4
Ursächlichkeit des Unterlassens für Erfolgseintritt (= <b>Kausalität</b> )
+
5
Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts (= <b>Schuld</b> )

## 2. Art. 2: Änderungen im SGB VIII

### 2.1. Anspruch von Kindern auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Wie bisher besteht der Anspruch nur in einer Not- und Konfliktsituation. Die Personensorgeberechtigten sind nur vorläufig »ausschaltbar«; auf Dauer nur durch das Familiengericht, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen.

Ein Rechtsanspruch auf Beratung bestand schon bisher, insoweit ist § 8 Abs. 3 SGB VIII lediglich eine klarstellende (deklaratorische) Regelung.

Verwirrend ist der Hinweis auf § 36 SGB I. § 36 SGB I gilt nur in einem Verwaltungsverfahren und erweitert dort die Handlungsfähigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X, schränkt sie aber durch ein »Vetorecht« der Personensorgeberechtigten wieder ein. Dies gilt nicht für die Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII. Umgekehrt ist für § 36 SGB I eine Not- und Konfliktsituation nicht erforderlich.

### 2.2. Regelungen zum Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)

Der Begriff der »Abschätzung« wird ersetzt durch den der »Einschätzung«. Dies ist juristisches Glasperlenspiel; außerdem wird der Begriff nicht konsequent beibehalten wie beispielsweise § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 3 SGB VIII.

Auch der Begriff des »Personensorgeberechtigten« wird ersetzt durch den des »**Erziehungsberechtigten**« (zu diesen Begriffen siehe § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII). Auch dieser Begriffswechsel wird nicht konsequent beibehalten wie zum Beispiel in § 8a Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII; § 4 KKG). In Absatz 4 ist er zudem deplatziert, da nur Personensorgeberechtigte Hilfen in Anspruch nehmen können; so zu Recht in Absatz 5.

Das Jugendamt muss – dies ist kein Ermessen – einen **Hausbesuch** machen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung (objektiv) erforderlich ist, also nicht bloß (subjektiv) für erforderlich gehalten wird (Absatz 1 Satz 2); die Erforderlichkeit – und damit auch die Geeignetheit – ist gerichtlich nachprüfbar. Für die fachliche Einschätzung des Jugendamts besteht dagegen ein (nicht nachprüfbarer) Beurteilungsspielraum (»Einschätzungsprärogative«). Der Hausbesuch ist ausdrücklich nur in der persönlichen Umgebung des Kindes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu machen. Beim Hausbesuch handelt es sich lediglich um eine Ausformung des Untersuchungsgrundsatzes in § 20 SGB X und des Beweismittels in § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X. Die Regelung ist dirigistisch und eine Verhöhnung der Fachkraft im Sinne von § 72 SGB VIII. Die dort geforderte Persönlichkeit ist verantwortungsbewusst genug, den Hausbesuch zu machen, wenn sie es für erforderlich hält. Im »Fall Chantal« wurde dem Buchstaben des Gesetzes genügt, beim Hausbesuch wurde aber das Kinderzimmer ausgelassen. Also wird wohl die nächste Regelung drohen.

Neu geregelt wurden die **Vereinbarungen** mit Einrichtungen und Diensten nach **Absatz 4**. Bei Auslegung des Gesetzes wäre sie entbehrlich gewesen, weil in der alten Fassung die Regelung für das Jugendamt lediglich »in entsprechender Weise« anzuwenden war, also unter Berücksichtigung der Besonderheiten des freien Trägers. Der Begriff der »insoweit erfahrenen Fachkraft« wird weiter mythologisiert. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine ganz normale Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII, also eine Fachkraft, die ihre spezi-

fische Tätigkeit gelernt hat. Für die Gefährdungseinschätzung bedeutet dies, dass sie sowohl rechtliche Kenntnisse zum Begriff des Kindeswohls als auch psychologische Kenntnisse zur Entwicklungspsychologie hat. »Insoweit erfahren« kann sie zu Beginn ihrer Tätigkeit nie sein, weil sie noch nie eine Einschätzung vorgenommen hat. »Insoweit« bedeutet daher lediglich, dass sie im Feld der Jugendhilfe sozialpädagogisch tätig war, nicht notwendig aber als Sozialpädagogin. Absatz 4 verlangt, dass weitere Kriterien in die Vereinbarung aufzunehmen sind, also ein »Profi-Profil« zu entwerfen ist. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend hinzuzuziehen; die Fallverantwortung bleibt bei der fallzuständigen Fachkraft. Es handelt sich also um eine Art Coaching oder Supervision. Die insoweit erfahrene Fachkraft kann Hilfs-Fachkräfte hinzuziehen wie beispielsweise einen Arzt oder einen Lehrer, wenn der Fall dies gebietet. Sie kann bei einem freien oder öffentlichen Träger angesiedelt sein.

Die Vereinbarungen sind nur mit Einrichtungen und Diensten abzuschließen, die in der Jugendhilfe tätig sind, also nicht mit Einrichtungen, in denen sich ausschließlich körperlich oder geistig behinderte junge Menschen befinden oder mit Einrichtungen, die nicht Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen.

Weiterhin fraglich bleibt, ob Absatz 4 auch für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft gilt, wenn die Kommune kein eigenes Jugendamt hat. Da eine kommunale Einrichtung eher einem öffentlichen als einem freien Träger vergleichbar ist, ist auf sie § 8a Abs. 1 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

Der Inhalt der Vereinbarung ist zwar konkretisiert, lässt aber Platz für weitere Regelungen («insbesondere»), also beispielsweise für die Finanzierung des Einschätzungsverfahrens. Die Vereinbarung kann durch eine Selbstverpflichtungserklärung ersetzt werden, wenn deren Inhalt kindeswohltauglich ist. □

### Literaturhinweise

Der LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011 kommentiert bereits die Änderungen des SGB VIII.

Meysen/Eschelbach (2012), Das neue Bundeskinderschutzgesetz.

### Aufsätze

Kern/Uhl (2012), Das Bundeskinderschutzgesetz, ZFSH/SGB 2012, S. 125-137.

Schimke (2012), Das Bundeskinderschutzgesetz, JAmt 2012, S.621 ff.

*Prof. Peter-Christian Kunkel*  
Hochschule Kehl  
77694 Kehl  
kunkel@hs-kehl.de



### Vorschau

Teil II, EJ 04/2012: »Das Jugendamt als ›Schaltstelle‹ des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII«

# Die »Klavatur« pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder mit störenden Verhaltensweisen

Ein Beitrag zum Verhältnis von Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und Sonderpädagogik

Menno *Baumann*, Oldenburg

***Kinder mit störenden Verhaltensweisen fordern unser pädagogisches System elementar heraus: sie stören Schule und Unterricht und damit nicht nur die Bildungschancen ihrer Mitschüler, sondern auch die Pädagogen in ihren Bemühungen, ihnen Perspektiven zu vermitteln. Spätestens, wenn sich Gewalt im öffentlichen Raum oder auf Schulhöfen entlädt, stören sie letzten Endes auch das gesellschaftliche Sicherheitsgefühl.***

Kinder mit störenden Verhaltensweisen fallen zunächst aus schulischen und später auch aus anderen pädagogischen und gesellschaftlichen Strukturen heraus (Drop-Out) und sind trotz Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt nicht zu gebrauchen. Aus dieser Herausforderung ergibt sich ein komplexes Verhältnis des Schulsystems und der Jugendhilfe, die diesbezüglich eine hohe Überschneidung in Klientel und Zielsetzung aufweisen. Ihre Kooperation wird seit Jahren gefordert, wurde in Erlassen und Gesetzen verankert, wird aber in der Umsetzung zunehmend bemängelt (vgl. Herz 2008). Das Problem scheint in der tradierten Praxis von Parallelsystemen zu liegen, die für ihren Selbsterhalt ein breites Repertoire von Delegationsmechanismen entwickelt haben. Gerade unter der Prämisse der Inklusion aber zeigt sich die Notwendigkeit, die »Klavatur« pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten kreativ zu bedienen.

## 1. Schwierige Kinder im Spannungsfeld Schule und Jugendhilfe

Mit der Differenzierung des Schulsystems und der Einführung der allgemeinen Schulpflicht für alle Kinder stellte sich das Problem der Beschulung von Schülern und Schülerinnen mit Problemen im sozial-emotionalen Erleben und Verhalten völlig

neu. Steht die Tradition der Beschäftigung mit diesem Klientel in einer klaren sozialpädagogischen Linie, zum Beispiel in der Rettungshausbewegung bis zum heute differenzierten Jugendhilfesystem, galt die eingeführte allgemeine Schulpflicht in einem differenzierten Schulsystem fortan auch für diese Kinder und machte sie somit auch zum Klientel des Lehrkörpers und zeitnah zur Domäne der Sonderpädagogik (vgl. zur Historie Reiser 1999). Und heute, unter dem Anspruch der Inklusion, scheinen Schulen in einem nie gekannten Ausmaß vor die Herausforderung der Hilfen für auffällige Kinder gestellt, und das obwohl statistisch gesehen schon seit jeher die meisten Kinder mit diesen Problematiken die Regelschulen besuchten. So kamen in den vergangenen Jahrzehnten auf vorsichtig geschätzte fünf Prozent von Jugendlichen mit einer dringend behandlungsbedürftigen Problematik in diesem Bereich (vgl. Ihle/Esser 2008) lediglich rund 0,5 Prozent Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf und eine Förderschulquote von 0,34 Prozent an Schulen für Erziehungshilfe (vgl. Willmann 2007). Das heißt, statistisch gesehen hat schon immer die überwiegende Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Störungen die Regelschule besucht – meist ohne besondere Unterstützung. Und alle Integrations- und Inklusionsversuche in den vergangenen 20 Jahren haben nicht wesentlich zur Reduktion der Überweisung von Schülern an Förderschulen dieses Schwerpunktes geführt, sondern vielmehr die Betreuungslücke für die in der Regelschule seit jeher verbliebenen Problemschüler geschlossen (vgl. Wachtel 2010).

Gleichzeitig fehlen überzeugende wissenschaftliche Belege oder Hinweise darauf, dass Störungen des Sozialverhaltens in den vergangenen

Jahren zunehmen (vgl. Gasteiger-Klicpera/Klicpera 2008). Phänomene wie Jugendgewalt scheinen im Gegensatz dazu seit den 90er-Jahren stetig rückläufig zu sein, während einige kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen explosionsartig um sich greifen. Dies dürfte jedoch eher mit dem Diagnoseverhalten des medizinischen Systems zusammenhängen.

Die zunehmenden Probleme des Schulsystems wie auch die stetig steigenden Fallzahlen in der Jugendhilfe können also – so meine zentrale These – weder durch eine wie auch immer geartete massive Zunahme an schwierigen Kindern noch durch einen Wegfall von Förderschulplätzen durch die Integration/Inklusion erklärt werden.

Ein Teil der Problematik scheint meines Erachtens auf einer anderen Ebene zu bestehen: Wir verfügen heute über ein stark ausdifferenziertes System an Hilfen, welche niedrigschwellig, ambulant und präventiv ansetzen und dann zunehmend komplexer, intensiver und rigider werden und sogar bis zur völligen Exklusion beziehungsweise Isolation reichen. Dieses System ist, so alle einschlägigen Studien zu diesem Themenbereich, für einen Großteil benachteiligter Kinder und Jugendlicher auch erfolgreich. Für einige Kinder ist die Realität aber vielmehr, dass sich »Hilfekarrieren« heute über Aufwärtsspiralen gestalten – noch dazu in den unterschiedlichen Systemen Jugendhilfe, Schul- und Sonderpädagogik und Medizin parallel zueinander oft auf verschiedenen, aber einander folgenden Eskalationsstufen. Und auf jeder Stufe dieses Systems wird die nächsthöhere Interventionsform immer drohend mitgedacht:

*»Wenn wir das hier nicht hinkriegen, dann musst Du zur Sonderschule / ins Heim / in eine Einrichtung ganz weit weg / in die Geschlossene etc.«.*

Noch problematischer ist aber: Jede dieser Stufen verfügt über spezifische Delegationsmechanismen, welche das System vor Überforderung schützen und für bestimmte Problemlagen als

»nicht zuständig« erklären (vgl. Baumann 2010). Mit jeder Intervention, die als nicht ausreichend angesehen wird, verschwinden die bisherigen Personen von der Bildfläche und mindestens ein beziehungsmaßiger Neuanfang muss geschaffen werden – unter den Bedingungen der Verschärfung der Maßnahme, die ja eigentlich vermieden werden sollte.

Aus Sicht der jungen Menschen aber – so durfte ich in den vergangenen Jahren lernen – wird diese zunehmende Verschärfung der Maßnahmen kaum als eine solche Konsequenz des eigenen Verhaltens wahrgenommen. Vielmehr zeigt sich, dass jede dieser Stationen mit den einhergehenden Beziehungsabbrüchen von den Jugendlichen als ein ziemlich beliebiges Muster von »mehr des-selben« betrachtet und nach einigen Abbrüchen auch als solches »abgehakt« werden.

Junge Menschen, die sich in diesen Spiralen befinden, werden Profis darin, pädagogische Bemühungen ins Leere laufen zu lassen, zu unterwandern und sich den Beziehungsangeboten der Pädagogen zu entziehen.

Somit greifen die intensiveren Maßnahmen häufig nicht, sondern das System lässt sich immer wieder erfolgreich abschütteln. Häufig wird die zunehmende Ent-Rhythmisierung von Hilfen für den jungen Menschen zu einem gelungenen Entwurf von Kontrolle über die eigene Biographie (vgl. Baumann 2010).

Ein großer Teil des Problems liegt meines Erachtens also im System selbst: In Parallelstrukturen unterschiedlicher Systeme, in Aneinanderreihungen von Hilfen und vermeintlichen Bezugspersonen und in einer fehlenden Verantwortlichkeit für den Fall – kurz: In einer Diskontinuität, die dem Hilfesystem innewohnt und gleichzeitig allzu oft die lebensweltliche Erfahrung der Kinder wiederholt, weshalb sich das Kind hierin auch wesentlich souveräner bewegt als die oft hilflosen Erwachsenen.

## 2. Hilfe und Bildung versus Kontrolle und Selektion

Der Strukturodynamik zwischen Schule und Jugendhilfe kommt eine besondere Bedeutung zu. Schule bewegt sich stets im Spannungsfeld von Bildung und Selektion. Auf der einen Seite vermittelt sie Bildung und ermöglicht Qualifikation und Formalabschlüsse. Gleichzeitig vergibt sie damit aber auch Verteilungschancen innerhalb der Gesellschaft. Auf der anderen Seite ist dieser letztgenannte Aspekt auch ein Kriterium der Selektion: Wer den Anforderungen nicht genügen kann oder will, dem werden gesellschaftliche Teilhabechancen entzogen – dies am radikalsten durch die Verweigerung eines Schulabschlusses oder die Überweisung an eine Förderschule. Während sich aber alle abgestuften Funktionssysteme des Schulwesens von der ambulanten Sonderpädagogik bis hin zur Förderschule als zur Verwirklichung von Bildung gesetzte Instrumente begreifen, wirken sie nach außen oft als Vollstreckungsorgane schulischer Selektion (vgl. Reiser 2000). Und in der Tat weisen sämtliche schulischen Unterstützungssysteme klare Delegationsmechanismen auf, die – positiv formuliert – als Durchlässigkeit beschrieben werden, negativ konnotiert aber sowohl »nach oben« wie auch »nach unten« von Prinzipien des Durchreichens, der Zuständigkeitsverweigerung sowie der institutionellen Aufmerksamkeitsverweigerung gekennzeichnet sind und immer Beziehungsabbrüche und völlige Neuorientierung im Falle eines Wechsels der Ebene bedeuten (vgl. Baumann 2010).

Parallel zum Schulsystem ist auch das System der Jugendhilfe in einem Spannungsfeld konzipiert. Auf der »Idealseite« initiiert und leistet es Hilfen zur Erziehung, auf der anderen Seite steht die implizite Funktion der staatlichen Kontrolle immer mit im Fokus jeder Maßnahmen (vgl. Reiser 2000). Seit Jahren hören wir den Ruf nach einer Kooperation von Schule und Jugendhilfe, der anfangs mit viel Hoffnung verbunden war (vgl. Reiser 2000; Herz 2008). Und in der Tat ist die Auftragslage beider Seiten eindeutig: Schon der § 1 des

Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII fokussiert die beiden Aspekte der Erziehung und Bildung. Und in den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird der Aspekt der Erziehung sowie der einer Förderung des Sozialverhaltens den Bildungszielen gleichgestellt, und das bei ausdrücklicher Favorisierung des Förderortes in der Regelschule (vgl. KMK 2000). Auch die Kooperation mit der Jugendhilfe ist in den jeweiligen Schulgesetzen verankert (zum Beispiel NschG § 25).

Aus den oben beschriebenen Spannungsverhältnissen heraus sollte sich aus dieser Kooperation eigentlich die Kombination aus Hilfe und Bildung ergeben. Aus Sicht der jungen Menschen und ihrer Familien, die das System aber nicht ohne Abbrüche, Wechsel oder Erlebnisse des persönlichen Scheiterns und der Beschämung durchlaufen, stellt es sich, wie schon erwähnt, allzu oft als ein System von Selektion und Kontrolle dar. Aber auch zwischen den Systemen herrscht kaum eine offen-transparente Arbeitsbeziehung. Während das Schulsystem die Erwartung der Kontrolle an das Jugendhilfesystem formuliert und sich schnelle Unterstützung und Lösungen für »Problemfälle« erhofft, welche sich gegen die als »erziehungsunfähig« eingestufteten Eltern richten soll und die Kinder in kürzester Zeit so stabilisiert, dass sie wieder am Unterricht teilnehmen können, erklärt das System der Jugendhilfe ihre grundsätzliche »Nicht-Zuständigkeit« für schulische Probleme und betrachtet den Ruf nach Hilfe überspitzt ausgedrückt als Teil der Selektionspraxis der Schule, welcher man sich aus der systeminternen Eigenlogik heraus verweigern muss, um die Schule nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

Was aber folgt aus dieser kritischen Betrachtung der pädagogischen Landschaft in Bezug auf »Systemsprenger«, bestehend aus Parallelsystemen, Delegationsmechanismen und Nicht-Zuständigkeits-Erklärungen, wie ich sie im Rahmen einer Studie sowohl für das Jugendhilfesystem wie

auch für das Schulsystem herausgearbeitet habe (vgl. Baumann 2010, 48 ff; siehe auch Freyberg/Wolf 2005)?

Im Grunde genommen wissen wir, welche »Klaviatur pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten« uns zur Verfügung steht, um Kinder und Jugendliche mit massiven Verhaltensstörungen zu unterstützen. Ob Hilfe erfolgreich verläuft – egal in welchem Setting – hängt davon ab, ob es gelingt, die einzelnen »Tasten« dieser Klaviatur so zum Spielen zu bringen, dass Kontinuität entstehen kann, Hilfen verlässlich ineinander greifen und Pädagogen und ihre Institutionen verlässlich deutlich machen, dass sie sich nicht abschütteln lassen.

### 3. Die »Klaviatur pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten«

Das Methodenrepertoire zur Unterstützung junger Menschen mit störenden Verhaltensweisen kann nur dem Ziel folgen, Bildung und schulische Chancengleichheit zu vermitteln und einen gesellschaftlichen Bezug der Jugendlichen zu erhalten, denn Bildung ist nach allem, was wir heute wissen, der einzig bekannte Schlüssel zum Ausbruch aus generationenübergreifenden Kreisläufen von Armut und Ausgrenzung (vgl. Fehrenba-

cher 2007). Gleichzeitig ist aber auch klar, dass es sich bei diesen Methoden um sozialpädagogische Methoden handelt, denn »was (könnte; M.B.) eine Pädagogik bei Verhaltensstörungen anderes sein als Sozialpädagogik, in die die schulische Komponente sich einzuordnen habe« (Reiser 1999, 145)? Und so stellen beispielsweise Spies und Pötter in ihrer Darstellung des Feldes der Sozialen Arbeit an Schulen auch die drei Kernmethoden der sozialen Arbeit, die Einzelfallhilfe, die sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie die Vernetzung ins Gemeinwesen (vgl. Spies/Pötter 2011) als Aufgabenspektrum sich entwickelnder Schulen dar.

Diesen Gedankengängen folgend kann ein Unterstützungssystem nur dann greifen, wenn es schulische Bildung und berufliche Perspektiven einbindet und sich der vollen Breite sozialpädagogischer Methoden bedient, ohne dem Hang zur Parallelität und Delegation zu folgen. Dabei ist innerhalb der Methodik durchaus eine gewisse Stufenfolge beziehungsweise Intensivierung der Hilfen zu denken. Abbildung 1 stellt die notwendigen Handlungssettings dar, welche ein Unterstützungssystem vorhalten muss, um den starken und auch immer wieder wechselnden Bedürfnissen von Hoch-Risiko-Klientel gerecht zu werden:

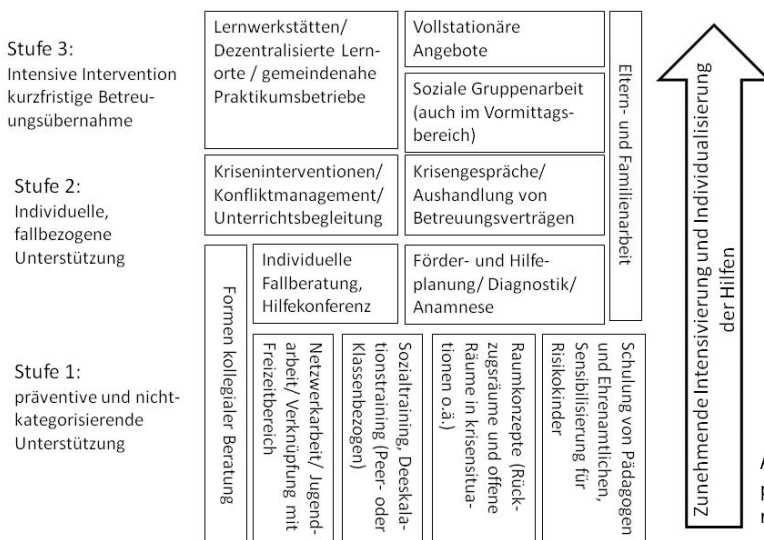


Abbildung: Die »Klaviatur pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten«

Es gilt aber eben zu bedenken, dass die reine Einzelfallorientierung kein ausreichendes Interventionspektrum bereitstellen kann. Die Arbeit mit der Gruppe als haltendem Rahmen, in den hinein es sich zu integrieren lohnt, und die Anbindung ans Gemeinwesen, die sogenannte Sozialraumorientierung, spielen mindestens eine gleichrangige Rolle. Denn gerade bei sogenannten »Systemsprengern« sind nicht immer die intensivsten und individuellsten Betreuungsversuche der Schlüssel zur Hilfe, sondern offene, nicht auf den einzelnen gerichtete Maßnahmen können bei gleichzeitiger Bereitstellung eines gut strukturierten Settings viel effektiver sein.

Um die benannten Möglichkeiten pädagogischer Intervention optimal nutzen zu können, bedürfte es, wie oben beschrieben, eben gerade nicht einzelner Anbieter oder Angebote, die unabhängig voneinander gebucht werden. Um sogenannte Multi-Problem-Familien entstehen auf diese Weise oft große Netze von Helfersystemen, die mehr oder weniger parallel, noch häufiger aber nacheinander »ihr Glück« versuchen, ohne dass für den jungen Menschen und seine Familie Veränderungen erkennbar wären.

Es geht nicht primär um die Frage, wie noch mehr Hilfen etabliert werden können, sondern wie in die vorhandenen Möglichkeiten **Kontinuität** gebracht werden kann.

Aus den Ergebnissen der Systemsprengerstudie (Baumann 2010), aber auch aus der praktischen Arbeit mit Hoch-Risiko-Klientel im Rahmen schulunterstützender sozialpädagogischer Maßnahmen (zum Beispiel Baumann 2011a) ergibt sich für mich folgendes Modell als Ansatzpunkt für effektive Unterstützung schwieriger Kinder und Jugendlicher, welches zugegebenermaßen mit einem gewissen Umbau pädagogischer Systeme zusammenhängen würde:

Wichtigstes Kriterium einer effektiven Hilfe ist der Punkt der Kontinuität. Diese kann aber aus mehreren Gründen nicht allein auf personelle Konti-

nuität im Rahmen einer Eins-zu-eins-Beziehung gestützt werden. Personelle Wechsel sind auch im Jugendhilfesystem nicht selten und dürfen nicht zu einer Gefährdung der Gesamtmaßnahme führen, aber noch gewichtiger ist der Punkt der Arbeitsbelastung. Eine Ballung komplexer und schwierigster Fälle kann Mitarbeiter aussaugen und ihnen die Perspektiven auf den Fall versperren. Deshalb sollte Kontinuität einerseits durch klare, regelmäßige Kontakttriale (Zeitachsenkontinuität) wie auch durch ein kleines Team gesichert werden. Dieses Team besteht im Optimalfall aus drei bis vier Pädagogen beiderlei Geschlechts und unterschiedlicher Professionen wie Sozialarbeiter, Sonderpädagogen, Lehrer und therapeutische Fachkräfte. Es muss die klare Haltung für sich entwickeln, mit dem jungen Menschen und seinen Angehörigen »durch Dick und Dünn« zu gehen und sich nicht abschütteln zu lassen.

Aus dem Team heraus müssen Bindungsangebote unterbreitet und professionell reflektiert werden. Dieses Team bietet über den gesamten Hilfezeitraum die Projektionsfläche sowohl für Bindungsbedürfnisse als auch für Konflikte, Aggressionen und Ablehnung. Eine gehörige Portion an Symptomtoleranz sowie die Fähigkeit, den Kontakt auch dann aufrecht zu erhalten, wenn der Jugendliche beispielsweise straffällig wird, sind wichtige Voraussetzungen. Es kann Zeiten intensiver Nähe und täglicher Kontakte geben und Phasen, in denen die Kontakte eher sporadisch sind. Das Wichtigste aber ist: Das Team bleibt während der gesamten Zeit, in der ein junger Mensch Hilfe benötigt, an dessen Seite und begleitet ihn auch gegebenenfalls in andere Hilfen hinein, wenn diese nötig werden. Das heißt im Klartext: Die Mitarbeiter des Teams müssen die gesamte Klaviatur pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten in ihrem Handlungsrepertoire vorhalten und bedarfsorientiert für ihre Fälle einsetzen.

#### 4. Eine Jugendhilfevision: Vom Netz zur Intervention

Einen guten Ausgangspunkt für ein solches Team bildet für mich die Schulsozialarbeit, da im Schulsystem Probleme am häufigsten sichtbar werden und die Sicherstellung der Bildungschancen zentrales Ziel der Maßnahmen sein sollte. Im Kontext Schule können einerseits Beziehungen aufgebaut werden, andererseits können Beziehungen, die außerhalb der Schule tragfähig sind, zu einer Unterstützung im Schulalltag werden. Mein Vorschlag lautet also, dass Jugendämter Kooperationen mit den Schulen ihres Einzugsgebietes und freien Jugendhilfeträgern eingehen, mit dem Ziel, Regionalteams (oder ein regionales Bildungsnetzwerk) zu gründen, innerhalb dessen Hilfen geplant und realisiert werden. Dabei stellt der Jugendhilfeträger zunächst die beiden Säulen der Schulsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit im Rahmen von Jugendzentrumsarbeit – im städtischen Raum auch Streetworker – bereit. Diese zentralen Personen, die durch diese Positionierung gut sozialräumlich agieren können, werden zum Anbieter individueller Unterstützung. Aus diesem Setting heraus möchte ich einige wesentliche Eckpfeiler des oben genannten Modells genauer betrachten und mit Beispielen untermauern.

##### 4.1 Sozialtraining und Deeskalation

Eines der wesentlichen Aspekte einer Hilfe ist das soziale Lernen. Dieses kann auf einer niedrigschwelligen und präventiven Ebene auch so eingesetzt werden, dass es gerade den normalen Peer-Bezug nutzt, anstatt sich auf eine Gruppe als schwierig geltender Jugendliche fokussiert. Auch andere Kinder und Jugendliche müssen lernen, damit umzugehen, dass ein zur Gruppe oder Klasse gehörendes Mitglied schwierige und sogar teilweise aggressive Verhaltensweisen zeigt. Im Kontext »Schulklasse«, aber auch in Gruppen im Jugendzentrum oder sogar in Sportgruppen im Verein können Gleichaltrige durch Sozialtraining und vor allem durch das Erlernen von Deeskalationsstrategien fit gemacht werden, um einen Krisenkandidaten tragen zu können – und dabei

gleichzeitig zu guten Vorbildern werden, von denen Jugendliche ja bekanntermaßen mehr lernen als von Erwachsenen (vgl. Baumann 2011b).

Der Erwerb von Deeskalationsstrategien ist ein zentraler Aspekt der Arbeit mit »Systemspengern«. Sobald ein Kind als herausfordernd auffällt, sollte diese Arbeit beginnen. Auch die Eltern und die Pädagogen, die täglich mit schwierigen jungen Menschen zu tun haben, müssen hierin geschult werden. Ansätze hierfür liegen zum Beispiel bei Schwabe 1996 oder bei von Schlippe und Grabbe 2010 vor. Ein eigenes Konzept habe ich im Rahmen von Fortbildungen entwickelt.

Zentral ist die Fähigkeit gerade der Erwachsenen, sich nicht in Konflikte verwickeln zu lassen, die allein als Machtkämpfe inszeniert werden.

Das oben beschriebene Team sollte im Rahmen von Netzwerkarbeitern gerade diese Aufgabe übernehmen und mit Gruppen – den idealen Kontext bilden hier Schulklassen – und Bezugspersonen solche Strategien erarbeiten. Hierzu müssen die Einzelfälle noch nicht zwingend als solche benannt sein; sobald sich aber Einzelfälle herauskristallisieren und als solche für ein Regionalteam benannt und an Mitarbeiter angebunden werden, muss diese Art der Netzwerkarbeit zur Stabilisierung einsetzen. Der junge Mensch lernt dabei, dass sich die Mitarbeiter für ihn einsetzen und nicht nur von ihm Veränderung erwarten.

##### 4.2 Raumkonzepte

Ein zweiter wesentlicher Baustein liegt in der Schaffung von Räumen, die sowohl als Orte fungieren, an die man gehen kann, als auch als soziale Interaktionsräume, an die sich junge Menschen in Krisensituationen wenden können. Im schulischen Kontext bietet sich hierfür die Schaffung eines Krisenraumes beziehungsweise einer Time-Out-Zone an. Diese Orte sind kein Sanktionsinstrument und auch nicht dazu geeignet, Konflikte »abzuarbeiten« oder Arbeiten aus dem Unterricht nachzuholen. Es geht allein um den Aspekt der Deeskalation und darum, den Schüler wieder auf ein Erregungsniveau zu bringen, in

dem er sich der Klassensituation wieder stellen kann. Konkrete Ideen, wie der Wiedereinstieg in den Unterricht gelingen kann oder wie der Konflikt mit der Lehrkraft beigelegt werden kann, sind fester Bestandteil der Arbeit. Gleichzeitig können die Mitarbeiter auch an Klärungs- und Krisengesprächen teilnehmen und so den jungen Menschen unterstützen, einen Konflikt konstruktiv im Sinne von Mediation zu beenden.

**Wichtig:** Die Schule ihrerseits muss die Idee aufgeben, dass der Schüler automatisch im Unrecht ist.

Konfliktklärung kann nicht in der Erwartung einer völligen Unterwerfung des Schülers liegen, sondern im Finden einer zukunftsfähigen Lösung. An der Johann-Heinrich-Leiner-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, haben wir – konzeptionell angelehnt an die offene Jugendarbeit – ein solches Krisenbüro eröffnet, welches den Schülern wichtige Unterstützung bietet. Für viele junge Menschen ist es ein Ort geworden, an dem sie auch außerhalb akuter Konflikte im Unterricht Gespräche suchen und Belastungen, die ihnen das Lernen schwer machen, besprechen und der somit grundsätzlich zur Stabilisierung beiträgt. Wichtig ist, dass der Aufenthalt solcher Räume nicht an Sanktionen geknüpft ist, da dies das Recht des Kindes auf (Nach-)Bindung beschneidet. Ziel ist es mehr, die Schüler und Schülerinnen zum Besuch des Unterrichts anzuregen und Ideen zu entwickeln, wie der Unterricht wieder zu einer attraktiven Option werden könnte. Insofern ist dies auch aktive Schulabsentismus-Prävention, da einige Schüler sonst das Schulgelände verlassen würden.

Aber auch außerhalb der Schule bedarf es solcher Räume. Ein Beispiel aus dem großstädtischen Raum wären die Notschlafstellen, die ohne eine Vorbedingung Jugendliche in schwierigen Situationen aufnehmen. Aber auch für Jugendliche, die sich eigentlich in pädagogischen Kontexten wie beispielsweise einer Wohngruppe befinden, kann

ein offener Ausweichraum enorm zur Deeskalation beitragen. So bin ich im Rahmen der Systemsprengerstudie auf eine junge Frau gestoßen, die neben der Wohngruppe noch eine Not-Pflegestelle nutzte, um in Phasen, in denen ihr alles zu viel wurde, einfach mal zwei oder drei Tage »abzutauschen« – eine gute Alternative zur Straße, die sie bis dato als Rückzugsraum nutzte.

Das Prinzip ist immer die vorbehaltlose Nutzungsmöglichkeit für die jungen Menschen sowie das Angebot von Gespräch und Beziehung.

Ausgehend von solchen Räumen können gezielte Interventionen und vor allem die Beratungsarbeit zentraler Bezugspersonen wie Eltern oder Lehrer installiert werden, da die inneren Beweggründe der Kinder und Jugendlichen bekannt sind und das Vertrauen in der Regel hoch ist.

#### 4.3 Förderplanung und Diagnostik

Für den Bereich der Diagnostik gilt eine konsequente Haltung des Verstehens. Ich habe bereits 2009 einen umfassenden Ansatz für eine »Verstehende Subjektlogische Diagnostik« vorgelegt, deren zentrales Motiv die Fragestellung ist, was den jungen Menschen in seinem Handeln antreibt und welchem inneren Sinn er folgt (vgl. Baumann 2009). Eine schlüssige Idee, welche Vorteile und welche Ressourcen der Jugendliche gerade durch sein als störend beschriebenes Verhalten für sich mobilisiert, kann Wege zu erfolgreicher Kommunikation und Intervention aufzeigen. Denn ein zentrales Ergebnis der Systemsprengerstudie ist, dass es gerade die stärkenden Resilienzfaktoren sind, welche die Jugendlichen mit dem pädagogischen System in Konflikt bringen (vgl. Baumann 2010, 88 ff). Nur wenn es möglich ist, die innere Logik des Verhaltens nachzuvollziehen, wird es auch möglich, schwere Krisen auszuhalten und Kommunikationsangebote zu entwickeln, gegen die der junge Mensch nicht ankämpfen muss, weil sie ihn in seiner »Rest-Autonomie« bedrohen.

#### 4.4 Soziale Gruppenarbeit

Zielgerichtete Angebote der sozialen Gruppenar-

beit sind ein Standardangebot der Jugendhilfe nach SGB VIII § 29. Wichtig in diesem Kontext ist eben, dass diese Form der Arbeit kein geschlossenes System losgelöst vom Gesamtansatz ist. Die Präsenz der Mitarbeiter aus dem oben skizzierten Bezugsteam ist eine wichtige Voraussetzung, selbst wenn feste bestehende Gruppen wie etwa eine Tagesgruppe oder Ähnliches gewählt werden. Es sollte eben gerade nicht passieren, dass mit Beginn der Hilfe andere Hilfen und Beziehungen beendet werden müssen, und erst recht sollten nach Ende der Gruppe nicht die guten Beziehungen abgebrochen werden, die im Rahmen der Gruppenarbeit entstanden sind. Eine Phase der sozialen Gruppenarbeit, die in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern sollte, kann ein wichtiger Schritt auf dem Weg sein, verpufft aber in der Regel bei einer Hoch-Risiko-Klientel, wenn er sich nicht in das gesamte Hilfefpaket einbettet.

Die zeitliche Struktur der Gruppenarbeit muss den Erfordernissen angepasst werden. In einem flächendeckenden Ganztags-Schulangebot zum Beispiel bestehen ideale Anknüpfungspunkte, die soziale Gruppenarbeit in der Schule durchzuführen mit dem Ziel, die jungen Menschen dauerhaft in AG-Strukturen und andere Projekte anzubinden, ohne dass gleich die Gruppe als Rückzugsraum wegfällt. Aber bei sehr intensiven Fällen, die als »unbeschulbar« gelten und sich von Suspendierung zu Suspendierung beziehungsweise Verkürzungen des Stundenplanes hangeln, kann auch ein soziales Gruppenangebot im Vormittagsbereich wichtig werden, um die Alltagsstruktur des Schülers zu erhalten.

Wir haben im Jahre 2010 an der Johann-Heinrich-Leiner-Schule eine besondere Form der sozialen Gruppenarbeit installiert: Die AktiF-Gruppe. Diese Gruppe ist eingerichtet für Schüler und Schülerinnen, die temporär nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen. Um eben nicht zu den »altbewährten Mitteln« der Suspendierung oder des verkürzten Stundenplanes greifen zu müssen, haben wir von der dritten bis fünften Stunde diese soziale Gruppe installiert, in der ma-

ximal vier Kinder durchgängig von zwei Pädagogen betreut werden, die auch in der Schulsozialarbeit, in der Krisenarbeit und in der Eltern- und Familienarbeit tätig sind. Dadurch wird die »Normalität« der vormittäglichen Struktur nicht unterbrochen und trotzdem ein intensives soziales Angebot durchgeführt. Durch die Einbindung der Gruppe in den Gesamtkontext der Schule und Jugendhilfe und des Freizeitbereiches lassen sich viele positive Entwicklungen feststellen (vgl. Baumann 2011a).

#### 4.5 Eltern- und Familienarbeit

Ein Kernstück der Jugendhilfe ist die Arbeit mit Eltern und Familien. Hierzu existieren unterschiedliche Settingbedingungen und Kontexte, von der mittlerweile traditionellen SPFH bis zu neueren Ansätzen der Multifamilientherapie auch für die Arbeit mit sogenannten Multi-Problemfamilien (vgl. Asen/Scholz 2009; Machann 1999). Wichtig sind hier die Zielsetzungen der Ressourcenorientierung, des Empowerments und der (Wieder-)Übernahme von Erziehungs- und Entscheidungsverantwortung für ihre Kinder. Methodisch haben sich in den vergangenen Jahren systemische Ansätze bewährt.

Diese Aufgabe ist zwingend an die Mitglieder des oben beschriebenen Teams gebunden. Diese können dann zu einer wertvollen Vermittlungsebene zwischen Eltern und Kindern werden. Wichtig ist, dass dieser Faktor der Arbeit erhalten bleibt, egal in welchem Kontext der junge Mensch aktuell lebt. Also auch, wenn vollstationäre Hilfen eingerichtet werden oder im Extremfall ein Jugendlicher »auf die Straße« geht, darf die Beratungsarbeit mit den Eltern und dem Jugendlichen nicht abreißen, sondern markiert gerade in solchen Phasen die wichtige Kontinuität.

#### 4.6 Kriseninterventionen und individuelle Begleitung

In schwierigen Phasen, aber auch zur Anbahnung von perspektivisch wichtigen nächsten Entwicklungsschritten kann es sinnvoll sein, einen jungen Menschen phasenweise ganz konkret zu beglei-

ten. Ein Betätigungsfeld kann beispielsweise der Unterricht sein, das sich aber hier temporär eng eingrenzen sollte, da es sonst zu einer stigmatisierenden Wirkung kommen kann. Längerfristig sollten aber doch eher gruppenbezogene Interventionen zum Einsatz kommen, wenn die Teilnahme am Unterricht dauerhaft nicht zu erreichen scheint. Klassenlehrerwechsel, erste Stunden/Tage nach den Ferien, akute Konflikte in Pausen oder mit Lehrpersonen oder Vertretungsunterricht können aber Anlässe sein, die eine solche Unterstützung in Form von Begleitung indizieren.

Wichtiger noch als eine Begleitung in den Unterricht kann aber gerade eine Begleitung im Freizeitbereich sein. Viele junge Menschen mit störenden Verhaltensweisen können zum Beispiel Ganztagesangebote an Schulen, Arbeitsgemeinschaften oder Vereinsangebote nicht nutzen, weil sie den sozialen Anforderungen nicht gewachsen sind. Sie hier zu begleiten und somit soziale Integration zu ermöglichen, kann ein wichtiger Schritt sein.

Auch das Aufgabenfeld des Streetworkers ließe sich in diesem Kontext als »aufsuchendes« Angebot gestalten, wenn aus anderen Kontexten bereits Beziehung besteht. Gerade in Phasen des intensiven Straßenlebens brauchen junge Menschen die Vergewisserung, dass die Helfer »noch da sind«.

In allem sind aber die Pädagogen mehr als nur Begleiter, ihre Aufgaben liegen konkret auch im Konfliktmanagement.

Die jungen Menschen sind in der Regel nicht besonders geübt darin, schwierige Situationen zu meistern. Es fehlt ihnen an Grundkompetenzen, soziale Situationen richtig einzuschätzen, und viel zu schnell fühlen sie sich bedroht (vgl. Baumann 2010, 2011b). In diesem Bereich brauchen die jungen Menschen Hilfe, um teilweise alltägliche Situationen zu meistern. Gelingt dies, schafft das eine Beziehungsebene, die auch zukünftig tragfähig sein kann.

## 5. Fazit: Chancen im Spannungsfeld von Hoch-Risiko-Klientel zwischen Schule und Jugendhilfe?

Die hier gemachten Ausführungen zeigen das enorme Potential, welches durch eine präzise Feinjustierung der Systeme Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik und Jugendhilfe nutzbar wäre, wenn der konkrete Mensch Ausgangspunkt der Struktur der Hilfen ist. Die »Klaviatur« pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten muss aus einem sich verantwortlich fühlenden Team heraus gespielt werden, welches durch verschiedene Möglichkeiten Kontinuität gewährleistet und sich nicht abschütteln lässt. Einzelne Facetten eines solchen sozialräumlich orientierten und gleichzeitig vielfältigen, weil von niedrigschwellig bis intensiv reichenden Angebotes habe ich in ihrer Grundausrichtung beleuchtet.

Organisatorisch würde ein solches System zweifelsfrei große Herausforderungen mit sich bringen. Eine Einrichtung, die solche Teams bereitstellt, bräuchte zwingend eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit von aktueller Belegung, da es notwendig werden kann, binnen kürzester Zeit eine große Menge an Ressourcen bereitzustellen. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Finanzierung überhaupt. Das System der Sonderpädagogik und dessen Auftrag der schulischen Inklusion ist klar ein Aufgabenfeld der Länder. Die Zuweisungspraxis von Förderung in diesem System – wie es heute strukturiert ist – ist aber kaum geeignet, eine Hilfe im obigen Rahmen zu gewährleisten. Die Alternative kann aber auch nicht die alleinige Verantwortung der Landkreise über die Jugendhilfe sein, erstens, weil es dann zu einer Verantwortungsverschiebung kommen würde, und zweitens, weil die Struktur der Jugendhilfe eben doch eine maßnahmegebundene Zuweisung ist, die einen gewissen Belegungsdruck impliziert. Hier müssten öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe gemeinsam mit Schulen Modelle entwickeln und Kooperationsvereinbarungen schaffen, wie Mittel kreativ genutzt werden können. Denkbar wäre zum Beispiel ein externes, unabhängiges

Beratungsgremium, welches ohne eigenes finanzielles Interesse – weil pauschal finanziert – in der Maßnahmekoordination mitwirkt.

Wichtig ist aber vor allem ein Ende der ewigen Debatte der Zuständigkeit! Wenn es eben gerade nicht darum geht, immer noch mehr Mittel bereitstellen zu müssen, sondern vielmehr um die zentrale Frage, wie es gelingen kann, in die bei komplexen Fällen endlose Verzettelung immer differenzierterer und auch kostenintensiver Hilfen Kontinuität hineinzubringen, die für das Klientel erkennbar ist, verliert die Frage der Zuständigkeit an Bedeutung. Andernfalls werden die Kosten des Hilfesystems – so meine Prognose – weiter explodieren.

Ein Problem ist aber leider nur schwer von der Hand zu weisen: Mit jeder neu installierten Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, entsteht automatisch ein Bedarf nach diesen Maßnahmen. So hat sowohl die Entwicklung von ambulanten Jugendhilfemaßnahmen wie auch die Entwicklung mobiler Dienste im Schulsystem dazu geführt, dass ohne eine Verringerung der Fallzahlen in den intensiven Maßnahmen die Zahl der Bedarfe dieser ambulanten Hilfeformen rasant angestiegen ist. Hier werden Fragen der Qualitätsentwicklung und -sicherung entscheidend sein, ohne dass ich hierfür zum jetzigen Zeitpunkt bereits Vorschläge anzubieten habe.

Insgesamt sehe ich aber für die Gruppe der Hochrisiko-Klientel kaum Alternativen. Eine reine Kooperation von Schule und Jugendhilfe sowie unterschiedlichen Instanzen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe untereinander wird bei Beibehaltung der Parallelität den komplexen Bedürfnissen, aber vor allem den komplexen Abwehrversuchen der jungen Menschen, die wir als »Systemsprenger« bezeichnen, nicht gewachsen sein. □

## Literatur

Asen, E. / Scholz, M. (2009): Praxis der Multifamilientherapie. Heidelberg

Baumann, M. (2009): Verstehende Subjektlogische Diagnostik bei Verhaltensstörungen – Ein Instrumentarium für Verstehensprozesse in pädagogischen Kontexten. Hamburg

Baumann, M. (2010): Kinder, die Systeme sprengen – Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern. Baltmannsweiler

Baumann, M. (2011a): Systemsprenger in der Schule – Der Ansatz der AktiF-Gruppe. In: Evangelische Jugendhilfe 4/2011; S. 210-218

Baumann, M. (2011b): Jugendgangs und Stadtteilcliquen – interdisziplinäre Versuche des Verstehens. In: Ittel, A. / Merckens, H. / Stecher, L. (Hrsg.): Jahrbuch Jugendforschung 10. Ausgabe 2010; Wiesbaden: VS-Verlag; S. 183-206

Baumann, M. (i. Vorb.): Kinder, die Systeme sprengen Band II – Impulse, Zugangswege und hilfreiche Settingbedingungen für Jugendhilfe und Schule. Hohengehren

Fehrenbacher, R.M. (2007): Zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Brennpunkt. In: Knab, E. / Fehrenbacher, R.M. (Hrsg.): Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe – von der Heimerziehung zur Vielfalt der erzieherischen Hilfen. Freiburg im Breisgau; S. 44-56

Freyberg, Thomas von / Wolf, Angelika (2005): Störer und Gestörte – Band 1: Konfliktgeschichten nicht beschulbarer Jugendlicher. Frankfurt am Main,

Gasteiger-Klicpera, B. / Klicpera, C. (2008): Störungen des Sozialverhaltens. In: Gasteiger-Klicpera, B. / Julius, H. / Klicpera, C. (Hg.): Sonderpädagogik der sozialen und emotionalen Entwicklung. Göttingen, Bern, Wien, S. 181-206

Herz, B. (2008): Kooperation zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie; In: Reiser, H. / Dlugosch, A. / Willmann, M. (Hrsg.): Professionelle Kooperation bei Gefühls- und Verhaltensstörungen – Pädagogische Hilfen an den Grenzen der Erziehung; Hamburg; S. 171-189

Ihle, W. / Esser, G. (2008): Epidemiologie psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters. In: Gasteiger-Klicpera, B. / Julius, H. / Klicpera, C. (Hg.): Sonderpädagogik der sozialen und emotionalen Entwicklung. Göttingen, Bern, Wien, S. 49-62

KMK (2000): Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Verfügbar unter: [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2000/2000\\_03\\_10-FS-Emotionale-soziale-Entw.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_03_10-FS-Emotionale-soziale-Entw.pdf); Abruf: 08.04.2012

Machann, G. (1999): Komplexe Hilfeverhältnisse – Hilfeprozesse im Spannungsfeld von Familie, Amt und Hilfebringer. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit (50) 9/1999; S. 335-340

Reiser, H. (1999): Förderschwerpunkt Verhalten. In: Zeitschrift für Heilpädagogik (50) 4/1999; S. 144-148

Reiser, H. (2000): Schule und Jugendhilfe. Probleme und Chancen einer schwierigen Partnerschaft. In: System Schule, (4) 4/2000; S. 110-116

Schlippe, A.v. / Grabbe, M. (2010): Werkstattbuch Elterncoaching – Elterliche Präsenz und gewaltloser Widerstand in der Praxis. Göttingen

Schwabe, M. (1996): Eskalation und De-Eskalation in Einrichtungen der Jugendhilfe – Konstruktiver Umgang mit Aggression und Gewalt in Arbeitsbereichen der Jugendhilfe. Frankfurt a.M.

Spies, A. / Pötter, N. (2011): Soziale Arbeit an Schulen – Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit. Wiesbaden

Wachtel, P. (2010): Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der Emotionalen und Sozialen Entwicklung im Bildungs- und Ausbildungssystem. In: Ricking, H. / Schulze, G.C. (Hg.): Förderbedarf der emotionalen und sozialen Entwicklung – Prävention, Interdisziplinarität und Professionalisierung. Bad Heilbrunn, S. 14-28

Willmann, M. (2007): Die Schule für Erziehungshilfe / Schule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung: Organisationsformen, Prinzipien, Konzeptionen. In: Reiser, H. / Willmann, M. / Urban, M. (Hg.): Sonderpädagogische Unterstützungssysteme bei Verhaltensproblemen in der Schule – Innovationen im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung. Bad Heilbrunn, S. 13-70

*Menno Baumann*  
Priv. Doz. Dr. phil. habil.  
Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg  
Fakultät I  
Institut für Sonder- und  
Rehabilitationspädagogik  
Pädagogik bei Verhaltens-  
störungen/Erziehungshilfe



menno.baumann@uni-oldenburg.de

Leinerstift e. V. Jugendhilfeverbund Ostfriesland  
Bereichsleiter FIBUS, Schulsozialarbeit und  
Pädagogische Ambulanz  
Dreeskenweg 6  
26629 Großefehn  
m.baumann@leinerstift.de

## Autorenbrief

21.04.2012

Mein Artikel über Systemsprenger in der Schule, den Sie in der Zeitschrift »Evangelische Jugendhilfe« abgedruckt haben, hat viel Resonanz eingebracht. Ich bedanke mich also noch einmal ausdrücklich für die Veröffentlichung. Neben diversen Anfragen für Fachvorträge und Workshops kam aber auch immer wieder die Frage, ob ich irgendwo auch die Grundlagen für das Spannungsfeld Sonderpädagogik - Schulsozialarbeit - Jugendhilfe, in welchem sich die beschriebenen Konzepte bewegen, publiziert habe. Ich plane nun, dieses zeitnah nachzuholen. Und da diese vielen Rückmeldungen aus der Leserschaft Ihrer Zeitschrift stammten, möchte ich auch Ihnen zuerst einen solchen Artikel anbieten.

Die Rückmeldungen reichen von Einrichtungen der Jugendhilfe sowohl im niedrighschwelligen, offenen Bereich bis zu Einrichtungen mit intensiv-therapeutischen und geschlossenen Wohngruppen. Gleichzeitig aber auch offizielle Behörden wie eine Landesschulbehörde und ein Landesjugendamt sowie Schulen aus ganz Niedersachsen sowie kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen, hier unter anderem eine Tagesklinik und eine ambulante Praxis. Auch im Kollegenkreis der Hochschulen gab es durchaus Echo, aber weit weniger als aus der Praxis. Darüber hinaus sind die Verkaufszahlen meines Buches seitdem doch merklich gestiegen. Es scheint also bei praxisbezogener Forschung lohnenswert zu sein, in Ihrem Magazin zu publizieren! Danke dafür.

*Menno Baumann, Oldenburg*

# Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII im bundesweiten Vergleich<sup>1</sup>

Philipp Seisler, Georgsmarienhütte

*Im Rahmen aktueller Diskussionen zu den kommunalen Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung richtet sich der Blick seit einiger Zeit verstärkt auch auf die Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII. Schließlich sollen diese bezüglich der Vereinbarung von Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung zwischen den öffentlichen und freien Trägern Orientierungs-, Vorbild-, Entlastungs- und Konsensfunktionen übernehmen. Festgestellt wird jedoch, dass sowohl Bedeutung als auch Inhalt der Rahmenverträge bundesweit stark differieren und zunehmend in Frage gestellt werden. Teilweise wird bereits von einer »Erosion der Rahmenverträge« gesprochen. Auch die hohe Zahl von Kündigungen, mehr oder weniger gelingenden Neuverhandlungen und Fortentwicklungen sind Indizien, die eine Revision und vergleichende Betrachtung der Rahmenverträge sinnvoll erscheinen lassen.*

## Funktion und Bedeutung

Den historischen Ausgangspunkt einer Betrachtung der Rahmenverträge stellen die tiefgreifenden strukturellen Veränderungen der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen Ende der 1990er Jahre dar: Leistungen werden seither systematisiert, Kosten prospektiv kalkuliert und zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern in Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vereinbart (Vgl. Dahme/Schütter/Wohlfahrt 2008, S. 125). Das Vorhandensein dieser abstrakten, vom Einzelfall losgelösten Vereinbarungen ist wiederum Voraussetzung für die Kostenübernahme im individuellen Fall.

Es war mit Einführung der §§ 78a–g SGB VIII seinerzeit die Erwartung formuliert worden, eine Kostendämpfung im Bereich der stationären Leistungen erreichen zu können (vgl. BT-Drs. 13/10330). Diese Erwartung, die sich nicht bestä-

tigen sollte (vgl. Statistisches Bundesamt 2012), fußte auf der Annahme, dass eine stärkere Orientierung auf Wettbewerbsprinzipien sowie eine Marktöffnung vermeintlich ineffiziente Systeme diszipliniere.

Bei den Rahmenverträgen nach § 78f SGB VIII handelt es sich um Verträge zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe sowie den Vereinigungen der sonstigen Leistungsanbieter auf Landesebene über den Inhalt der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Ziel der Rahmenverträge ist es, den Abschluss der einrichtungsbezogenen Vereinbarungen zu erleichtern und landesweite Standards zu setzen.

Auf Grund ihrer Eigenschaft als Verträge binden die Rahmenverträge zunächst nur die vertragschließenden Parteien. Es bedarf in der Regel einer ausdrücklichen Bezugnahme im Rahmen der einrichtungsbezogenen Vereinbarung oder einem »Beitritt« zum Rahmenvertrag, um eine rechtliche Bindungswirkung entstehen zu lassen. Auch wenn die rechtliche Bindung nicht automatisch gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Rahmenverträge trotzdem eine faktische Wirkung entfalten. So ist anzunehmen, dass sich die örtlichen Jugendhilfeträger in Verhandlungen an den Rahmenverträgen orientieren (vgl. Münder FK-SGB VIII § 78f Rz. 5 ff). Zudem ist die Bedeutung der Rahmenverträge für Entscheidungen der Schiedsstellen hinsichtlich der Auslegung der vom Gesetzgeber nicht bestimmten Rechtsbegriffe und als Orientierungspunkt für Schiedsstellenentscheidungen relevant.

**Entstehung und Entwicklungen der Rahmenverträge**

Seit Einführung der §§ 78a-g SGB VIII im Jahre 1999 wurden in allen Bundesländern Rahmenverträge abgeschlossen. In der Entwicklung zeigen sich jedoch Unterschiede:

So bestehen die Rahmenverträge in den ostdeutschen Flächenländern seit Beginn an nahezu unverändert, während Schleswig-Holstein und auch Niedersachsen bereits eine vierte Fassung vorweisen. Bei Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen 1999 lag erst in vier Bundesländern ein Rahmenvertrag vor. Bis zum Jahr 2003 holten die Vertragsparteien dies auch in den meisten anderen Ländern nach. Lediglich in Rheinland-Pfalz einigte man sich erst zum 1.1.2005 auf ein Vertragswerk.

Auch vom Umfang her unterscheiden sich die Rahmenverträge deutlich. Der Rahmenvertrag Brandenburgs begnügt sich mit sieben Seiten ohne weitere Anlagen. Oftmals existieren allerdings neben dem Kernvertrag weitere Verfahrensvereinbarungen oder gesonderte Rahmenleistungsvereinbarungen. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise gelten zwei Rahmenverträge mit jeweils mehr als 20 Seiten und zahlreichen Anlagen.

Diese Vielzahl an Dokumenten kann durchaus ein Indiz für lebendige Rahmenverträge sein und dafür, dass diese Rahmenverträge eine relativ hohe Akzeptanz genießen. Sieht man von der Ausnahme Berlins ab, so ist erkennbar, dass in den ostdeutschen Ländern die Komplexität und die Entwicklungsdichte der Regelungen deutlich geringer sind als in den westdeutschen Ländern. Sehr hohe Regelungsdichten sind in den Stadtstaaten zu erkennen.

Abbildung: Abschluss von Rahmenverträgen 1999-2012

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Baden-Württemberg	01.05.99								01.01.07					
Bayern	02.12.99		01.01.01						01.01.07					
Berlin				05.03			22.11.05		15.12.06					
Brandenburg	01.07.99													
Bremen			01.01.01											
Hamburg stationär		01.08.00		mod. 28.02.03						01.05.08				
Hamburg ambulanz												01.01.10		
Hessen	01.01.99			01.01.02					geändert 20.06.07					gekündigt
Mecklenburg-Vorpommern	01.01.99													
Niedersachsen	01.01.99		geänd. zum 01.10.01						ergänzt 01.01.07				kein RV	01.06.12*
NRW I	01.01.99			01.06.03									zu Ende 2012 gekündigt	
NRW II		01.06.00							01.01.07				zu Ende 2012 gekündigt	
Rheinland Pfalz														
Saarland	01.03.99	ergänzt 20.12.00		ergänzt 18.06.02										
Sachsen	01.04.99													
Sachsen-Anhalt			01.01.01											
Schleswig-Holstein			01.07.01	modifiziert 25.09.02										01.01.09
Thüringen	01.07.99													

\* voraussichtlicher Abschluss

Quelle: Kröger (1999), Gottlieb (2003), Wissmann (2005), eigene Recherchen

## Vertragsparteien

Die Vertragsparteien der Rahmenverträge sind jeweils auf Landesebene die kommunalen Spitzenverbände auf der einen Seite und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer auf der anderen Seite. Auf kommunaler Seite handelt es sich um Landkreis- und Städtetage, Gemeinde- und Städtebünde oder andere kommunale Vereinigungen. Auf Seite der freien Träger dominieren die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGWF) zusammengeschlossenen großen Wohlfahrtsverbände. Hinzu kommen in den einzelnen Bundesländern zumeist ein bis zwei Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer. In einzelnen Bundesländern sind die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer nicht Vertragspartei wie beispielsweise in Thüringen. In Schleswig-Holstein hingegen übersteigt die Anzahl der sonstigen Vereinigungen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege am Verhandlungstisch. Dies ist eine Ausnahme.

Anzumerken ist, dass fast 30 Prozent der stationären und teilstationären Einrichtungen nicht den Trägern der sechs großen Wohlfahrtsverbände zuzuordnen sind (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a). Inwiefern diese durch Verbände repräsentiert und somit an der Aushandlung der Rahmenverträge beteiligt sind, ist nicht bekannt.

Problematisch erscheint zudem, dass Zusammenschlüsse kommunaler Leistungserbringer, wie beispielsweise der Bayerische Städte- und Landkreistag, sowohl als kommunale Spitzenverbände als auch als Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auftreten. Auch in Nordrhein-Westfalen sitzen die Landschaftsverbände als Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer am Verhandlungstisch. Interessenkonflikte sind insbesondere deshalb anzunehmen, weil diese Kommunalverbände eigene Einrichtungen betreiben.

## Aufbau und Elemente

In Ihrem Aufbau sind sich die Rahmenverträge größtenteils ähnlich. Vorangestellt werden zumeist Regelungen zum Regelungsbereich sowie Zuständigkeits- und Gültigkeitsregeln. Den zentralen Teil bilden gemäß dem Auftrag des § 78f SGB VIII Regelungen zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

## Präambeln

Den Rahmenverträgen ist in einigen Ländern eine Präambel oder Vorbemerkung als Orientierungshilfe vorangestellt, in der die Entstehung (Berlin, Nordrhein-Westfalen (NRW)), Prinzipien wie die partnerschaftliche Zusammenarbeit (Berlin, Hamburg, NRW, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und neuerdings auch Niedersachsen) oder auch die Zielsetzung des Rahmenvertrages beschrieben werden. Bei der Formulierung der Ziele der rahmenvertraglichen Vereinbarungen sind durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen erkennbar: Die Rahmenverträge sollen ein Regelwerk für die Aushandlung und Vereinbarung von Leistungen, Entgelten und Qualitätsentwicklungen darstellen (Baden-Württemberg, Berlin, NRW, Sachsen), die Orientierung der Leistungsangebote am Hilfebedarf sicherstellen (Berlin) oder auf Grundlage der gemeinsamen Verantwortung für die Hilfeempfänger formuliert werden (Sachsen). Sie sollen aber auch zur Dämpfung der Kostenentwicklung beitragen (Berlin), die Schaffung einer stärkeren Transparenz von Kosten und Leistungen ermöglichen (Berlin und NRW), Verbesserung der Effizienz der eingesetzten Mittel fördern (Berlin, NRW) sowie die Methodik der Sozialraumorientierung unterstützen (Berlin). Während die erstgenannten Ziele der gesetzlichen Aufgabe entsprechen, durch die Rahmenverträge eine Richtschnur für das Zustandekommen der Vereinbarungen im Sinne und im Gesamtzusammenhang des Gesetzes herzustellen, gehen einzelne Rahmenverträge mit der Formulierung von ökonomischen und fachlichen Zielen darüber hinaus.

### Regelungsbereiche

In der Regel werden von den vertraglichen Regelungen ausschließlich die in § 78a Abs. 1 aufgeführten stationären und teilstationären Hilfen erfasst. Oftmals wird zur Beschreibung des Regelungsbereichs der Wortlaut des Gesetzes übernommen oder lediglich auf den Gesetzestext verwiesen.

Einzelne Rahmenverträge enthalten abstrakte Öffnungsklauseln für die Hinzunahme anderer Leistungen. In verschiedenen Rahmenverträgen wird der Anwendungsbereich auf Inobhutnahmeleistungen erweitert (Berlin, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und im Saarland). In Berlin und Rheinland-Pfalz wird die Regelung getroffen, dass auch ambulante Leistungen auf der Basis des Rahmenvertrags abgeschlossen werden können. In Hamburg wurde für die ambulanten Leistungen ein zweiter Rahmenvertrag abgeschlossen.

Zusätzlich beziehen einzelne Rahmenverträge wie zum Beispiel Bayern, Hamburg und Niedersachsen Vereinbarungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII mit ein.

Generell lässt sich feststellen, dass die Erweiterung auf weitere Leistungsbereiche nur zaghafte erfolgt. Als Vorreiter beim Einbezug weiterer Leistungen in den Regelungsbereich können die Stadtstaaten Berlin und Hamburg beispielsweise hinsichtlich der Berücksichtigung ambulanter Leistungsbereiche bezeichnet werden.

### Kommissionen und Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

In den meisten Bundesländern wird in den Rahmenverträgen festgelegt, dass Kommissionen gebildet werden, unter denen jedoch – nicht immer klar definiert – unterschiedliche Institutionen verstanden werden. Einmal handelt es sich um Beiräte, deren Aufgabe es ist, die Rahmenverträge weiterzuentwickeln, auszulegen und zu ergänzen. Zum anderen gibt es etwa in Bayern und im Saar-

land Verhandlungskommissionen nach § 78e Abs. 3 SGB VIII. Diese können im Auftrag der Mitglieder die Einzelvereinbarungen verhandeln und abschließen und haben demnach eine deutlich andere Funktion als die vorher Genannten. In einigen Ländern gibt es Mischformen dieser Kommissionen.

Generell ist der örtliche Träger der Jugendhilfe für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig (§ 78e Abs. 1 SGB VIII). Somit stellen Kommissionen nach § 78e Abs. 3 SGB VIII eine Abweichung von der Grundregel dar. Doch auch in Ländern, in denen im Rahmenvertrag zunächst nicht explizit eine solche Kommission vorgesehen ist, haben sich Verfahren etabliert, die das Prinzip der örtlichen Zuständigkeit aufweichen. So ist es in Baden-Württemberg üblich, dass die Landeswohlfahrtsverbände als überörtliche Träger für alle öffentlichen Träger verhandeln. Auch in Nordrhein-Westfalen beraten und begleiten die Landschaftsverbände örtliche Träger bei Entgeltverhandlungen (vgl. Gerlach/Plaßmeyer 2010).

### Gültigkeit und Beitritt

Interessant ist des Weiteren die unterschiedliche Umgangsweise mit der rechtlichen Wirkung und Verbindlichkeit der Rahmenverträge. Einzelne Rahmenverträge stellen sich diesem Thema gar nicht, so zum Beispiel die Rahmenverträge in Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen. In anderen Rahmenverträgen wird explizit deutlich gemacht, dass Verbindlichkeit erst durch Beitritt zum Rahmenvertrag erfolgt. Ebenso ist auch der Widerruf des Beitritts möglich.

In der Mehrzahl der Länder ist die Beitrittsregelung jedoch unklar formuliert. So spricht man in Schleswig-Holstein zwar davon, dass weitere Trägerverbände oder Träger, die keinem Verband angehören, sich dem Vertrag anschließen können. Die saarländische Rahmenvereinbarung sieht den erklärten Beitritt nur für Einrichtungen vor, die keinem Spitzenverband angehören. Für die Träger der abschlussbeteiligten Verbände wird die Ver-

bindlichkeit vorausgesetzt. Der Rahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommerns formuliert dies explizit: »Der Rahmenvertrag ist für die Träger soweit sie unter den o. g. Spitzenverbänden zu subsumieren sind, verbindlich.« In Hamburg sollen die Verbände »dafür Sorge [tragen], dass ihre Mitglieder diesem Rahmenvertrag beitreten«. In Berlin ist sogar ein Stichtag genannt, bis zu dem die Einrichtungen dem Vertrag beitreten sollen. Zudem wird festgelegt, dass die Senatsverwaltung nicht beigetretene Träger individuell zum Beitritt auffordert.

### Verhältnis zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nicht direkt die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII betreffend, aber dennoch einen entscheidenden Einfluss im Gesamtprozess hat das Verhältnis zwischen den Vereinbarungen und der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. In der Praxis zeigt sich, dass die Betriebserlaubnis großen Einfluss auf die örtlichen Vereinbarungen hat und die Vertragspartner vor Ort binden kann, da die in ihr enthaltenen Auflagen und Standards nicht im Rahmen der Verhandlung zur Disposition gestellt werden können (vgl. Wiesner SGB VIII, § 78b Rz 27).

Der Rahmenvertrag Nordrhein-Westfalens bezieht sich auf die Betriebserlaubnis und beschreibt sie als »Grundlage von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII«; legt fest, dass Vereinbarungen nur mit Trägern abgeschlossen werden können, die über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen oder diese beantragt haben. Auch die Rahmenverträge Berlins und Brandenburgs setzen die Erteilung der Betriebserlaubnis oder zumindest deren Beantragung für einen Abschluss voraus. Dieser Zusammenhang wird nicht überall gleich stark formuliert: Vielfach wird auf die Betriebserlaubnis insofern hingewiesen, dass der Abschluss der Vereinbarungen »unter Beachtung der Betriebserlaubnis« (Baden-Württemberg) oder »auf Grundlage der geltenden Betriebserlaubnis« (Bayern) erfolgen soll. In Bremen müssen »Leistungsbe-

schreibung und Betriebserlaubnis [...] miteinander vereinbar sein.«

### Info-Kataloge

Einige Landesrahmenverträge sehen sogenannte Info-Kataloge vor beziehungsweise beabsichtigen, diese einzurichten. Diese Info-Kataloge sind Datensammlungen über abgeschlossene Vereinbarungen. Auch wenn Info-Kataloge – insbesondere weil auf detaillierte Angaben zur Leistung bislang verzichtet wird – für einen externen Vergleich allgemein noch als ungeeignet angesehen werden (vgl. Gottlieb 2008), stellen sie eine Art Kostenvergleich dar und dürften damit durchaus Auswirkungen auf die örtliche Verhandlung haben. Zwar wies der Info-Katalog »Niedersachsen 2000« noch darauf hin, dass durch Daten im Info-Katalog keine Rückschlüsse auf die Qualität und Leistung gezogen werden könnten (BezReg Hannover zitiert in: Gottlieb 2003). Trotzdem ist anzunehmen, dass ein verstärktes Interesse daran besteht, über Info-Kataloge zunehmend Vergleichbarkeit herzustellen, wie es der bis Ende 2010 gültige Rahmenvertrag in Niedersachsen bereits formulierte: »Ziel des Info-Kataloges ist eine umfassende Darstellung des Leistungsangebotes niedersächsischer Jugendhilfeeinrichtungen und die Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten.«

### Regelungen zu den Leistungsvereinbarungen

Der Leistungsvereinbarung kommt im Gesamtzusammenhang des Vereinbarungsgeschehens eine zentrale Rolle zu. Sie bietet gemeinsam mit der Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Grundlage für die Ermittlung und Vereinbarung der Entgelte.

Von gesetzlicher Seite sind an die Leistungsvereinbarungen folgende Anforderungen gestellt: Sie sollen Beschreibungen aufweisen zu der Art, dem Ziel und der Qualität des Angebots, dem in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung, der Qualifikation des Personals und

den betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung. Diese Aufzählung findet sich – teilweise geringfügig ergänzt oder verändert – in den meisten Rahmenverträgen wieder. Des Weiteren soll beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen sich der Träger zur Erbringung der Leistungen verpflichtet.

Das Thema der »Verpflichtung zur Leistung« wird nur in wenigen Rahmenverträgen konkret aufgegriffen. So legt der Rahmenvertrag Bremen, wenn auch mit Einschränkungen in der Fußnote fest: *»Die Einrichtung verpflichtet sich zur Leistung für alle Kinder und Jugendlichen, die dem von ihr zu betreuenden Personenkreis angehören, solange ihr durch Personal- und Sachausstattung bestimmtes Leistungsvermögen noch nicht ausgeschöpft ist«*. Auch der Rahmenvertrag Berlin weist explizit auf die Möglichkeit hin, eine Leistungsverpflichtung mit in die Vereinbarung aufzunehmen.

Während einzelne Rahmenverträge es dabei belassen, die Anforderungen an die notwendigen Inhalte zu benennen, gehen andere Länder in der Konkretisierung weiter, legen Muster, Raster, Anhänge oder Empfehlungen für Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen vor. Die Begriffe Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung werden dabei nicht immer sauber getrennt, was Verständnisschwierigkeiten hervorrufen kann.

### Systematisierung der Angebote

In einigen Bundesländern wird die »Freiheit« des individuellen Erstellens von Leistungsangeboten insofern eingeschränkt, dass zusätzlich zu den Regelungen im Rahmenvertrag Rahmenleistungsvereinbarungen (Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein), allgemeine Leistungsvereinbarungen (NRW) oder Leistungsangebotstypen (Bremen) definiert und abgeschlossen werden.

Diese Rahmenleistungsvereinbarungen sind zu meist sehr konkret in der Beschreibung von Leis-

tungen und legen vielfach auch die personelle Ausstattung fest. Bindende Personalschlüssel oder Bandbreiten kennen die Rahmenverträge von Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, NRW, Schleswig-Holstein und de facto auch Hamburg. Orientierungswerte mit Bezug auf Empfehlungen des Landesjugendamtes werden in Bayern genannt. Richtwerte nennt auch die Hessische Rahmenvereinbarung. Einige Rahmenverträge kennen keine bindenden Personalschlüssel.

Ein Effekt dieser Festlegungen ist eine bessere Vergleichbarkeit und damit auch ein eher möglicher Preis-Leistungs-Vergleich als bei völlig individuellen Vereinbarungen.

In Hamburg beschließt die Vertragskommission Mustervereinbarungen für Leistungsvereinbarungen. Hier ist der individuelle Spielraum ebenfalls eingeschränkt.

### Qualität und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Dem Gesetz nach gehört die Beschreibung von *»Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote«* in die Leistungsvereinbarung. Daneben erwähnt das Gesetz den Begriff der Qualität im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklungsbeschreibung, die neben der Leistungs- und der Entgeltvereinbarung abzuschließen ist. In dieser sollen nun *»Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie [...] geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung«* (§ 78b Abs. 3 SGB VIII) vereinbart werden.

Insgesamt bleibt die Abgrenzung der »Qualitäts-Begriffe« schwierig, was sich auch in den Rahmenverträgen widerspiegelt. (vgl. dazu auch Gottlieb 2003 S. 39).

Vereinfachend lassen sich zwei Schwerpunktsetzungen identifizieren. Auf der einen Seite wird Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nahezu gleichgesetzt. Auf der anderen Seite steht

eine Interpretation des Qualitätsbegriffs, der eher in Richtung einer Diskussion über Qualität und ihre Bewertung zielt.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eher die zweite Variante im Sinn hat.

So macht der Begriff der Qualitätsentwicklung einen prozesshaften Charakter deutlich, der auch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe einbezieht: Mehrere Rahmenverträge legen fest, dass »Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe [...] Anforderungen sowohl an die Einrichtungsträger als auch an die örtlichen Träger der Jugendhilfe [stellt]« (Anlage Niedersächsischer Rahmenvertrag) und eine gemeinsame Aufgabe ist.

Die Rahmenverträge, die diesem eher gemeinschaftlichen Verständnis der Qualitätsentwicklung folgen, entwickeln sogenannte Qualitätsentwicklungsdialoge: »Die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen beider Partner ist permanente Aufgabe des regelmäßig zu führenden Dialoges.« (NRW)

Anders gehen beispielsweise die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg und auch Baden-Württemberg mit dem Thema um. Sie etablieren einen ständigen Prüfungsmechanismus, der über einen einfachen Dialog hinausgeht und beispielsweise in Bremen die Verpflichtung beinhaltet, alle zwei Jahre einen Bericht zur Qualität der Leistung und Qualitätsentwicklung zur Bewertung vorzulegen. Diese Vorgehensweisen gehen in die Richtung eines Qualitätsmanagement beziehungsweise Qualitätscontrollings.

Auch wenn alle Rahmenverträge Qualitätsentwicklungsvereinbarungen als eine der drei zu schließenden Vereinbarungen aufführen, ist die konkrete Ausführung beziehungsweise die formale Ausgestaltung nur in wenigen Rahmenverträgen klar formuliert.

Verschiedene Rahmenverträge beinhalten mehr oder weniger verbindliche Anhänge mit (Muster-) Vereinbarungen. Wo verstärkt das Thema behandelt wird, zeigt sich durchweg die Schwierigkeit der Abgrenzung zur Leistungsvereinbarung, so dass Doppelungen entstehen wie zum Beispiel in der Anlage 5 aus Bayern.

Äußerst sparsam gehen insgesamt die ostdeutschen Länder – außer Berlin – mit Vorgaben zu Form und Inhalt der Qualitätsentwicklungsbeschreibungen um.

### Leistungs- und Qualitätsprüfungen

Die Qualitätsdialoge und Vereinbarungen über Qualitätsentwicklung sind von sogenannten anlassbezogenen Prüfungen abzugrenzen, die dann möglich sind, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer Betreuung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. Entsprechende Prüfungsmöglichkeiten sind die Regel. Dabei gibt es jedoch Unterschiede, wer diese Prüfung durchführt beziehungsweise auf welche Weise sie durchgeführt wird. In manchen Fällen ist lediglich von Nachweispflichten die Rede (Baden-Württemberg); in den meisten Fällen kann der örtliche Träger diese Prüfung selbst durchführen. Einzelne Rahmenverträge sehen vor, dass hierfür ein sachverständiger Dritter benannt wird wie beispielsweise in NRW. Manchmal wird auch die Kommission nach § 78e Abs. 3 SGB VIII mit dieser Aufgabe betraut.

### Entgeltvereinbarungen

Die Regelungen zu Entgelten beziehungsweise die Entgeltvereinbarungen nehmen den größten Raum innerhalb der Rahmenverträge ein. Durch das Entgelt wird der Leistung und der Qualität ein Preis zugeordnet. Die genaue Beschreibung von Leistung und Qualitätsentwicklung ist daher Voraussetzung für eine Ermittlung des Entgelts.

### – differenziert –

§ 78b Abs.1 Satz 2 SGB VIII definiert die Entgeltvereinbarung als Vereinbarung über »*differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen*«.

Maßgeblich ist das einzelne konkrete Leistungsangebot der Einrichtung. So formuliert der Rahmenvertrag Niedersachsen: »*Für jede Leistungsvereinbarung wird eine Entgeltvereinbarung [...] abgeschlossen*.« Andere Rahmenverträge lassen durchaus im Rahmen des vorgegebenen Kalkulationsschemas für einzelne Kostenbereiche Mischkalkulationen zu wie beispielsweise der in NRW.

In der Regel unterscheiden die Rahmenverträge nach Grundleistungen (Leistungen, die in jedem Fall beim Abrufen der Dienstleistung erbracht werden) und Zusatzleistungen (Leistungen, die im Rahmen der individuellen Hilfeplanung abgesprochen und auch gesondert finanziert werden). Zudem wird oftmals zwischen Entgeltbestandteilen für Investitionskosten, Beträgen für Unterkunft und Verpflegung und sozialpädagogischen Leistungen unterschieden. Hierbei gehen die Rahmenverträge zwar unterschiedlich vor, was aber eher einen formalen Charakter hat und sich auf die eigentliche Berechnung der Entgelte nur geringfügig auswirkt.

Während bei den Grundleistungen durchweg einrichtungsindividuelle Entgelte vorgesehen und kalkuliert werden, sehen bei den Sonderleistungen einzelne Rahmenverträge enge Grenzen vor. So legt beispielsweise die Landeskommission in Baden-Württemberg die Entgelte für Zusatzleistungen als Einzelleistungen in einem Verzeichnis fest, welches ein Anhang des Rahmenvertrags ist. Dieses Verzeichnis sieht Bandbreiten für Stundensätze beim Einsatz von Mitarbeitenden verschiedener Qualifikationen vor.

### – leistungsgerecht –

§ 78c Abs. 2 SGB VIII stellt die Anforderung: »*Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein*«. Leistung und Entgelt sollen in einem angemessenen Ver-

hältnis zueinander stehen. Diese Forderung nehmen die Rahmenverträge vielfach wörtlich auf. Ausgangs- und Bezugspunkt für die Bemessung des Entgelts sind die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Auch dies formulieren die Rahmenverträge.

Der Finanzierungslogik der §§ 78a-g SGB VIII entsprechend weist der Begriff der »*Leistungsgerechtigkeit*« darauf hin, statt Kosten zu betrachten, primär die Leistung als Maßstab für das Entgelt heranzuziehen. Auf Grund des unvollkommenen Marktes im Bereich sozialer Dienstleistungen (vgl. hierzu Buestrich u. a. 2008) ist die Findung des passenden Preises jedoch nicht einfach über Angebot und Nachfrage zu bestimmen.

Die Frage nach der Angemessenheit des Preises sozialer Dienstleistungen sowie nach dem Vorgehen bei der Preisfindung hat mehrfach die obersten Gerichte beschäftigt. So stellte das Bundessozialgericht (BSG) zunächst den externen Vergleich, also den Vergleich von Entgelten unterschiedlicher Anbieter mit vergleichbarem Leistungsangebot, als »*Methode der Wahl*« vor. Demnach käme es »*weder auf die Gestehungskosten des Anbieters noch auf die soziale oder finanzielle Lage des Nachfragers der Leistung an*«. Vielmehr müsse ein üblicher Marktpreis ermittelt werden (BSGE 87, 199). In der Entscheidung des BSG vom 29.1.2009 hingegen führt das Gericht nach eigenen Worten diese bisherige Rechtsprechung »*nur noch teilweise*« fort und führt aus, dass es bei der Bemessung der Vergütung nun doch auch auf die Gestehungskosten ankomme. Es schlägt einen zweistufigen Vergleich vor: Zunächst sollen die Gestehungskosten plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, da nur eine Deckung der voraussichtlichen Kosten leistungsgerecht sein könne. In einem zweiten Schritt findet dann ein Vergleich mit anderen Einrichtungen statt (BSG 29.1.2009 – B 3 P 6/08 R). Nach wie vor strittig ist allerdings, inwieweit die Rechtsprechung des BSG zum SGB XI überhaupt auf das SGB VIII anwendbar ist (vgl. dazu Münder 2010).

Betrachtet man die Regelungen, die in den Rahmenverträgen zur Kalkulation der Entgelte getroffen werden, erscheinen diese auch in Bezug auf die zuletzt genannte Entscheidung nach wie vor als sehr kostenorientiert.

### – prospektiv –

Der dritte zentrale Punkt ist die Prospektivität. »Die Vereinbarungen [...] sind für einen zukünftigen Zeitraum [...] abzuschließen. Nachträgliche Austausch sind nicht zulässig.« (§ 78d Abs. 1 SGB VIII) Auch hier belassen es viele Rahmenverträge bei einem Zitat der Regelung.

Einerseits wird hiermit das wirtschaftliche Risiko auf die Einrichtungen übertragen, die sowohl Gewinne als auch Verluste machen können. Andererseits hat die Prospektivität Auswirkungen auf die Berechnung der Entgelte. Kosten, die in der Vergangenheit angefallen sind, können in diesem System nicht mehr alleiniger Ausgangspunkt für die Entgeltberechnung sein, »sondern lediglich einer von mehreren Anhaltspunkten« (vgl. Wiesner SGB VIII § 78 d Rz 4). Trotzdem ist in mehreren Kalkulationsblättern der Rahmenverträge ein direkter Rückschluss auf Vergangenheitswerte vorgesehen wie etwa in Bremen und NRW.

Auch ist es vielfach üblich, dass zur Prüfung der kalkulierten Werte umfangreiche Anlagen und Belege beizufügen sind. Die Rahmenverträge Schleswig-Holstein und Bayern schreiben vor, dass die »Kostenarten nachvollziehbar aus dem Buchwerk abzuleiten« sind.

Zur Berechnung der Entgelte fügen die Mehrzahl der Rahmenverträge Kalkulationsblätter als Anlagen den Verträgen bei. In diesen werden die Kosten für Personal, Sachkosten und Investitionen zusammengerechnet und nach Abzug von Erträgen unter Berücksichtigung einer Auslastungsquote auf einen Berechnungstag oder -monat umgerechnet. Die aufzuführenden Kostenbestandteile sind dabei unterschiedlich stark differenziert. So sieht das Kalkulationsblatt des Rahmenvertrags in Bayern beispielsweise einen

vollständigen Personalplan vor, in dem sämtliche Stellenanteile mit Tarifiermerkmalen, Zulagen und Kosten einzutragen sind. In einigen Ländern, so in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, existieren vorgegebene Kalkulationsblätter im Rahmenvertrag nicht.

Im Folgenden werden einzelne Kalkulationsparameter gezielt betrachtet:

### Die Auslastung

Die meisten Rahmenverträge legen für die Auslastungsquote Bandbreiten oder Mindestquoten fest. Teilweise beziehen diese sich auf das Gesamtangebot oder es wird nach Angebotsformen differenziert. Die Bandbreite der festgelegten Werte ist relativ groß. So ist in Brandenburg eine Auslastungsquote von 90 Prozent festgeschrieben (in Einzelfällen bis 80 Prozent möglich). Zwischen 90 und 95 Prozent bewegen sich die meisten Zielkorridore, so in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Relativ hoch angesetzt ist die Quote in Niedersachsen (neuerdings 96 Prozent), im Saarland mit mindestens 95 Prozent sowie in Hamburg, wo laut der Beschlussvorlage der Vertragskommission vom 23.03.2010 Quoten von 95 bis 97 Prozent angewendet werden. Üblich ist, dass die letztendlich zu vereinbarenden Quote individuell von den örtlichen Umständen abhängen soll. Als Anhaltswert sehen die Kalkulationsblätter von Nordrhein-Westfalen und Sachsen vor, dass die Auslastung der Vorperiode herangezogen wird. Abweichungen von den Bandbreiten sind teilweise für kleinere oder Spezialeinrichtungen möglich. Einige Rahmenverträge differenzieren auch nach Angebotsformen wie beispielsweise Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

Im zeitlichen Vergleich fällt auf, dass eine allgemeine Steigerung der Auslastungsquote zum Nachteil der Einrichtungen festzustellen ist. Betrachtet man Werte aus dem Jahr 1999, so war in Hamburg für Einrichtungen unter zehn Plätzen eine Quote von 75 Prozent und für Einrichtungen bis 40 Plätze von 85 Prozent vorgesehen. In Nord-

rhein-Westfalen betrug sie 92 Prozent (vgl. Kröger 1999).

### Die Personalkosten

Personalkosten machen in den Einrichtungen mit rund 75 Prozent bis 80 Prozent den größten Kostenfaktor aus. Dementsprechend bedeutsam sind sie für die Berechnungen der Entgelte. Personalkosten sind abhängig von der Menge des eingesetzten Personals, deren Qualifikation sowie der Entlohnung. Dabei wird teilweise auf die beim Träger gültigen arbeitsvertraglichen Regelungen Bezug genommen, so zum Beispiel in Baden-Württemberg, NRW und im Saarland. In einigen Rahmenverträgen werden hingegen Tarife des öffentlichen Dienstes (TVöD/BAT) zur Bemessung herangezogen. Der bayerische Rahmenvertrag bestimmt, dass *»die Gesamtsumme der Kosten für das notwendige Personal [...] insgesamt nicht höher sein [darf] als der im öffentlichen Dienst bei kommunalem Tarif vergleichbar anfallende Aufwand«*. In Hamburg werden in der Vertragskommission einheitliche Personalkostenwerte als Obergrenze festgelegt. Diese unterscheiden nicht nach Ausbildung und Erfahrung, sondern differenzieren nur nach Tätigkeiten. Lediglich in Sachsen-Anhalt bezieht man sich noch auf die Personalkostentabelle der KGSt.

Vorgaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals machen die Rahmenverträge in der Regel nicht.

### Die Sachkosten

Bei der Berücksichtigung der Sachkosten stellt sich insbesondere die Frage, welche Sachkosten zur Erfüllung der Leistung notwendig sind und wie diese kostenmäßig beurteilt werden. Übliche Sachkostenarten sind Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, pädagogischer Bedarf, Lehr- und Lernmittel, Verwaltungsaufwand und Fahrtkosten, Kraftfahrzeug-Kosten, Steuern und Abgaben sowie Versicherungsbeiträge und Wartungskosten.

Die Sachkosten gehen dabei entweder als Pauschale (NRW) oder individuell kalkuliert in die Berechnung der Entgelte ein.

### Die Investitionskosten

Hinsichtlich der Regelungen zu den Investitionskosten gehen die Rahmenverträge verschiedene Wege. Mieten und Pachten, Abschreibungen, Instandhaltungsaufwendungen, Zinsen, Tilgungen und Eigenkapitalverzinsungen werden dabei in unterschiedlicher Form und nach unterschiedlicher Maßgabe berücksichtigt.

So belassen es die Rahmenverträge von Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen bei allgemeinen Definitionen oder Aufstellungen der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne weitere Berechnungsregeln. Die meisten Rahmenverträge haben jedoch konkrete Regelungen.

Die Vorgaben für die Kalkulation von Abschreibungen auf Gebäude und andere Anlagegüter reichen beispielsweise von sehr detaillierten Vorgaben über die Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften bis zu eher undurchsichtigen Verfahren mit Hilfe von Mischwerten für Instandsetzungen und Abschreibungen (NRW).

An Zinsen für aufgenommene Fremdmittel wird in der Regel das Kriterium der marktüblichen Konditionen gestellt, an Mieten das Kriterium der ortsüblichen Höhe. Kalkulatorische Mieten beispielsweise bei Personenidentität sind nur in einigen Bundesländern zulässig.

Die Rahmenverträge von Bremen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen erkennen Eigenkapitalzinsen als Investitionskosten an.

### Die Verfahrensregeln und die Schiedsstelle

Um die Verhandlung einzuleiten, geben die Einrichtungsträger in einigen Ländern *»Angebote«*

zum Abschluss von Vereinbarungen ab, so etwa in Bayern und Schleswig-Holstein. In anderen Ländern werden »Anträge gestellt« wie etwa in NRW. Die Wortwahl mag auf ein entsprechendes Verständnis in Bezug auf das Verhandlungsprocedere hinweisen. Der Gesetzgeber spricht im Vergleich dazu vom »Auffordern zu Verhandlungen« (vgl. § 78g SGB VIII Abs. 2).

In der Regel sind dafür die erwähnten Kalkulationsblätter einzureichen. Einige Rahmenverträge differenzieren zwischen Erst- und Wiederholungsanträgen und machen davon die Menge der anzufügenden Unterlagen abhängig, wie zum Beispiel in Bremen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass bei einer ausbleibenden Einigung nach sechs Wochen die Schiedsstelle angerufen werden kann. Die Themen Verhandlungszeitraum und Schiedsstelle werden nicht von allen Rahmenverträgen aufgegriffen. In Berlin wird beispielsweise festgelegt, dass bei Neuinbetriebnahme oder strukturellen und konzeptionellen Änderungen vor der Aufforderung zur Verhandlung und der damit beginnenden Sechs-Wochen-Frist bereits eine Vorklärung über die zu erbringende Leistung erfolgen soll und eine geeignete Kalkulation vorliegen muss. Dies könnte den Abschluss für neue Angebote deutlich erschweren.

Ungewöhnlich ist die Formulierung im Rahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommerns, nach der die Sechs-Wochen-Frist erst mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt, wobei die Definitionshoheit über die einzureichenden Unterlagen beim örtlichen Jugendamt liegt.

### Fazit und Ausblick

Auf der Basis der gesetzlichen Regelungen zeigt sich im Detail eine große Bandbreite sowohl bezüglich der Form als auch bezüglich der Inhalte der Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII.

Die Bewegung in den Rahmenverträgen wie beispielsweise Überarbeitungen, Neuverhandlungen

oder Ergänzungen und auch Erfahrungen aus der Praxis legen nahe, dass es sich bei den Rahmenverträgen durchaus (noch!?) um weitgehend akzeptierte Instrumente handelt, die in der örtlichen Praxis große Beachtung finden.

Unabhängig von einer inhaltlichen Bewertung macht es allerdings vielfach den Anschein, als würden sich die Vertragspartner nach wie vor schwer tun mit dem seit 1999 bestehenden Paradigmenwechsel vom Selbstkostendeckungsprinzip zum System prospektiver Leistungsentgelte. So werden zwar zentrale Elemente wie Prospektivität oder Leistungsorientierung der Entgelte formuliert, die tiefgehenden Regelungen zu einzelnen Kostenbestandteilen und entsprechende Kalkulationsvorlagen weisen jedoch in unterschiedlicher Intensität auf einen nicht durchgängig erfolgten Perspektivwechsel hin.

Grund dafür kann das teilweise qualitativ, teilweise finanziell begründete Steuerungsinteresse der öffentlichen Träger sein. Auf der anderen Seite ist auch ein korporatistisch begründbares Beharren als Erklärungsansatz denkbar.

Betrachtet man die kostenrelevanten Vorgaben der Rahmenverträge, so ist im Zeitverlauf ein zunehmender finanzieller Druck auf die Einrichtungsträger erkennbar. Im Laufe der Entwicklung der Rahmenverträge lassen sich in relevanten Bereichen wie zum Beispiel in der Höhe der Auslastungsquoten, der Akzeptanz von tariflich orientierten Personalkosten sowie bei Prüfungsregelungen erschwerte Rahmenbedingungen für die freien Träger feststellen.

Die Rahmenverträge als Institution lassen sich nicht losgelöst von den gesetzlichen Regelungen betrachten. Ein Auseinanderdriften durch verschiedene Steuerungslogiken kann daher unter Umständen durchaus zu einer Erosion der Rahmenverträge führen. Dies kann nicht im allgemeinen Interesse sein. Die Aufgaben der Rahmenverträge, Orientierung zu geben, Vorbildfunktion auszuüben, zu entlasten und Konsensbildung zu

fördern, können diese letztlich nur erfüllen, soweit sie konsequent von den gesetzlich formulierten Ausgangspunkten her gedacht werden. ☐

### Literatur

Buestrich u.a.: Die Ökonomisierung sozialer Dienste und sozialer Arbeit: Entwicklung, theoretische Grundlagen, Wirkungen, 2008.

Dahme/Kühnlein/Wohlfahrt: Zwischen Wettbewerb und Subsidiarität: Wohlfahrtsverbände unterwegs in die Sozialwirtschaft, 2005.

Dahme/Schütter/Wohlfahrt: Lehrbuch kommunale Sozialverwaltung und Soziale Dienste. Grundlagen, aktuelle Praxis und Entwicklungsperspektiven, 2008.

Deutscher Bundestag: Drucksache13/10330, 1998.

Gerlach/Plaßmeyer: Praxisratgeber Finanzierung von Jugendhilfeleistungen in Nordrhein-Westfalen, 2010.

Gottlieb: Rahmenverträge nach § 78f Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfe). Eine Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Abschlussbericht, 2003.

Gottlieb: Wer umfasst was? Ein Vergleich der Regelungstiefen in den Rahmenverträgen. In: Blickpunkt Jugendhilfe Heft 3-2008, S. 16-22.

Kröger: Umsetzung der §§ 78a-g SGB VIII in den einzelnen Bundesländern. In: Kröger (Hrsg.): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe: Arbeitshilfen mit Musterbeispielen zur praktischen Umsetzung der §§ 78a-g SGB VIII, 1999.

Münder, u. a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (FK-SGB VIII), 6. Auflage, 2009.

Münder: Anmerkungen und Hinweise zum Urteil des BSG 29.1.2009 - B 3 P 6/08 R, 2010 [http://www.vpk.de/documents\\_public/Muender-Anmerkungen\\_zum\\_Urteil\\_BSG\\_29.1.2009-2.pdf](http://www.vpk.de/documents_public/Muender-Anmerkungen_zum_Urteil_BSG_29.1.2009-2.pdf).

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen 2010, 2012.

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2010, 2012a.

Wiesner, R. (2011): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 4. Auflage, 2011.

Wissmann: Die Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelt und Qualitätsentwicklung §§ 77, 78a bis 78g SGB VIII (KJHG), 2005.

*Philipp Seisler M. A.*

Dipl. Volkswirt  
Institut für Jugendrecht,  
Organisationsentwicklung  
und Sozialmanagement,  
IJOS GmbH,  
Dorfstr. 40  
49124 Georgsmarienhütte  
[seisler@ijos.net](mailto:seisler@ijos.net)



<sup>1</sup> Der vorliegende Artikel basiert auf der Masterarbeit des Verfassers an der Ev. Fachhochschule RWL vom 08.09.2011

Nr.: 68/2012

**Seminar - EREV- Seminar - EREV- Seminar - EREV- Seminar - EREV- Seminar - EREV**

### **Biografiearbeit als Arbeitsmethode mit fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen, Pflegekindern und Adoptivkindern – Vertiefungsseminar**

<b>Methodik</b>	Einsatz verschiedener Methoden aus der Biografiearbeit, alternative Methoden und fachliche Inputs
<b>Zielgruppe</b>	MitarbeiterInnen aus dem Jugendhilfebereich, Erziehungsstellenbereich; MitarbeiterInnen aus dem Jugendamt, insbesondere Adoptions- und Pflegekinderdienst,
<b>Leitung</b>	Jutta Beukenberg, Bad Bentheim; Karin Mohr, Frankfurt
<b>Termin/Ort</b>	17. - 19.09.2012, in Eisenach
<b>Teilnahmebeitrag</b>	269,- € für Mitglieder / 309,- € für Nichtmitglieder, inkl. Unterkunft und Verpflegung
<b>Teilnehmerzahl</b>	13; ANMELDESCHLUSS: 17. Juli 2012, danach nur auf Anfrage

# MobiQ – Nordhessen: Mobilität für Menschen mit Behinderung und Handicaps

Björn Angres, Schwalmstadt

**Das Projekt Mobilität, Integration und Qualifizierung – Nordhessen (MobiQ-Nordhessen) des Hessischen Diakoniezentrums Hephata e. V. – Berufshilfe wird im Rahmen des transnationalen Programms »IdA – Integration durch Austausch« durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Ziel des Programms ist es, durch Arbeitsaufenthalte im EU-Ausland die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen von benachteiligten jungen Menschen und Menschen mit Behinderung zu erhöhen. Sie sollen durch die Auslandsaufenthalte aus ihrer schwierigen Situation »herausgelöst« und an vorhandene Angebote zur beruflichen Integration herangeführt beziehungsweise direkt in Arbeit oder Ausbildung integriert werden ([www.idA.de](http://www.idA.de)).**

MobiQ in Schwalmstadt in Nordhessen gehört zu zehn IdA-Projekten, die in Hessen aktiv sind. Das Projekt richtet sich an (langzeit-)arbeitslose junge Menschen mit einer Behinderung und einer abgeschlossenen Berufsausbildung und an langzeitarbeitslose Erwachsene mit Behinderung. Die Verweildauer im Projekt inklusive eines sechswöchigen Auslandspraktikums umfasst insgesamt 14 Wochen für jeden Teilnehmenden.

## 1. Projektverbund und Partner

Die Berufshilfe Hephata kooperiert im Projektverbund schwerpunktmäßig mit dem Jobcenter im Schwalm-Eder-Kreis sowie im Kreis Waldeck-Frankenberg und mit der Agentur für Arbeit Marburg. Komplettiert wird diese Zusammenarbeit durch Netzwerkpartner wie Vereine und Institutionen, die die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen verfolgen.

Zweiter wichtiger Konzeptansatz ist die Entwicklung von begleitenden Strategien zur Sicherung der Arbeitsstelle und zur Entwicklung von Hilfsangeboten nach Abschluss der Nachbereitungsphase. Dabei wird auf die unterschiedlichen Erfahrungen und Kompetenzen der einzelnen Partner des Projektverbundes zurückgegriffen und diese in zielführenden Fallgesprächen in den regelmäßigen Treffen genutzt.

Entscheidend für den erfolgreichen Projektverlauf sind darüber hinaus die transnationalen Partner. MobiQ-Nordhessen kann in diesem Prozess auf ein breites Partnernetzwerk zurückgreifen, das bereits seit vielen Jahren besteht. Besonders wichtig ist dabei das gemeinsame Verständnis der Partner aus Frankreich, Spanien und Dänemark für die Zielgruppe der behinderten und benachteiligten Menschen. Die obersten Maxime für alle Partner sind dabei die Integration von jungen Menschen und Erwachsenen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt, die Förderung und Aktivierung von Schlüsselkompetenzen sowie die Ermöglichung einer selbstgesteuerten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

## 2. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (1. Woche)

Die Vorinformation und -auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt zunächst durch die Jobcenter. Hierbei werden der Aspekt des Handicaps / der Behinderung, das Vermittlungsprofil und die Integrationsprognose zu Grunde gelegt. Durch die Fachberatungskraft erfolgen eine Vorberatung und die Klärung des Interesses, an IdA teilzunehmen. MobiQ bietet zudem Einzel- und Gruppeninformationen an, dabei werden folgenden Themen behandelt:

- berufliche Interessen,
- Förder- und Qualifizierungsbedarf,
- medizinische Einschränkungen,
- Mobilität,
- Hilfsbedarf,
- Ängste usw.

Im Rahmen der Vorbereitungsphase werden durch unterschiedliche Verfahren, beispielsweise hamet2<sup>1</sup>, die sozialen und beruflichen Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst und durch die ersten Praktika in dem von den Teilnehmern gewünschten Berufsfeld erprobt. In dieser Phase zeigt sich sehr schnell, ob ein/e Teilnehmerin/Teilnehmer in der Lage scheint, ein Auslandspraktikum zu bewältigen. Vonseiten der begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jedoch akute Psychosen, intensiver Konsum von Drogen oder Alkohol oder akute medizinische Problematiken Gründe, die Teilnahme am Auslandsaufenthalt auszuschließen.



Böhke, Viola: Verputzarbeiten

In der Woche vor der Abreise wird in einem Einzelgespräch die Teilnahme am Auslandsaufenthalt besprochen und alle Fürs und Widers reflektiert. Dieser Ansatz spiegelt sich in Zahlen wider:

Teilnehmerzahl in Vorbereitung	Abbruch ohne Verbleib	Abbruch aus gesundheitlichen Gründen	Integration in den 1. Arbeitsmarkt	Teilnahme nur an der Vorbereitung
23 <sup>1</sup>	1	2	1	1

<sup>1</sup> Betrifft 1. und 2. Gruppe August 2011 – April 2012

### 3. Vorbereitungsphase (2. – 4. Woche)

Neben den bereits beschriebenen Kompetenzfeststellungsverfahren wird in der Vorbereitungsphase großen Wert gelegt auf:

1. **Sprachliche Qualifikation** in Form von Sprachtraining und Sprachanimation. Hierbei wird vor allem auf die unterschiedlichen Bildungsstände und die individuellen Einschränkungen Rücksicht genommen.
2. **Förderung der beruflichen Orientierung** durch den Beginn von Praktika in Deutschland, entweder in den Ausbildungsbetrieben der Berufshilfe Hephata oder in kooperierenden Wirtschaftsbetrieben. Hier sollen vor allem die Ressourcen aktiviert und die vorhandenen Kompetenzen überprüft werden, um somit Rückschlüsse für die Praktikumsstelle im Ausland zu ziehen, aber auch die Eignung für das Berufsfeld zu ermöglichen.
3. **Kulturelle Vorbereitung** auf das Austauschland, um einen »Kulturschock möglichst sanft zu gestalten« und sich im Austauschland möglichst »unfallfrei« bewegen zu können. Berücksichtigung des europäischen Gedankens und Förderung des Verständnisses von fremden Kulturen und die Reflexion über die eigene kulturelle Verortung.
4. **Förderung von Sozialkompetenzen** unter dem besonderen Aspekt der Aktivierung von Ressourcen, die die eigenen Handlungskompetenzen erweitern und die Interaktion, besonders im beruflichen Kontext, positiv beeinflussen.

Die eingesetzten Methoden richten sich dabei nach den Notwendigkeiten der Gruppe und deren eigener Dynamik. Gerade die enge Reflexion mit den pädagogischen Mitarbeitern ist dabei von zentraler Wichtigkeit, denn es gilt nicht nur das

Ziel, den Auslandsaufenthalt zu gestalten, sondern es geht auch um die Entwicklung eines »Masterplans«, der über die Zeit der Partizipation am IdA-Projekt hinausgeht.

Bereits in der Vorbereitungsphase werden wichtige Meilensteine in jedem individuellen Maßnahmenverlauf angestoßen. Gerade bei den Menschen, die größere körperliche Einschränkungen mit sich bringen und die teilweise – dies betrifft auch die jungen Menschen – eine lange Zeit ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung waren, ist festzustellen, dass hier nicht nur im beruflichen Sinne resigniert wurde, sondern oftmals wurde auch die körperliche Rehabilitation vernachlässigt. Es gilt also hier, nicht nur ein Reframing im beruflichen Sinne einzuleiten, sondern den beruflichen Erfolg im ganzheitlichen Sinne mit der physischen und psychischen Konstitution zu verbinden. Die dabei verwendeten ermöglichungsdidaktischen Ansätze und der Einsatz von personenzentrierten Beratungsmethoden leiten die Hinführung zur Selbsterkenntnis ein.

#### 4. Auslandsaufenthalt (5. – 10. Woche)

Das Zielland beziehungsweise der Aufenthaltsort des Auslandsaufenthalts richtet sich primär nach dem Querschnittsraster der Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den Ressourcen der Partner sowie den beruflichen Möglichkeiten in der Zielregion. Dieser Matchingprozess wird bereits in Deutschland angestoßen und in der ersten Woche mit dem Partner und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen von Profilinggesprächen fortgesetzt. Wenn körperbehinderte IdA-Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ins Ausland gehen, wird zudem der Aspekt der Barrierefreiheit wichtig. Parallel zum Profiling finden in der ersten Woche im Schwerpunkt Vororterkundungen statt, hier werden neben infrastrukturellen Aspekten auch die kulturellen Aspekte erkundet. Ziel ist es dabei, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine möglichst schnelle Selbststeuerung zu ermöglichen. Während des gesamten Auslandsaufenthal-

tes gibt es flankierende Angebote von den pädagogischen Mitarbeitern, die über den gesamten Zeitraum

- Mobilitätsübungen,
- Einzel- und Gruppengespräche,
- wöchentliche Praktikumsauswertung,
- kulturelle Angebote an den Wochenenden,
- Bewerbungscoaching und Bewerbungstraining,
- Zielplanungsgespräche,
- Fortführung des Sprachunterrichts,
- Sozialtraining,
- moderierte Gruppen- und Konfliktgespräche und
- Sprachmittlung durchführen.

Ist der Matchingprozess abgeschlossen, lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Praktikumsstellen kennen und werden einem Tutor zugeordnet, der die Begleitung und Betreuung im Schwerpunkt übernimmt. Die Berufsfelder sind dabei vielfältig:

- Gastronomie,
- Bau- und Baunebengewerbe,
- Metallverarbeitung,
- Landschaftsgestaltung,
- kaufmännische Berufe,
- IT-Branche,
- soziale Berufe und
- medizinische Berufe.

Eine besondere Herausforderung ist dabei die Sprache. Da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel über geringe Vorkenntnisse verfügen, wird das in Deutschland begonnene Sprachtraining fortgesetzt und auf den beruflichen Einsatz abgestimmt. Sich als Nichtmuttersprachler verständigen zu müssen, bietet eine intensive Erfahrung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Positive Effekte sind:

- Steigerung der Problemlösungskompetenz
- Überwindung von Ängsten
- Steigerung der Eigenständigkeit
- Steigerung der Selbstsicherheit

Grundvoraussetzung ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer wertschätzenden Umge-

bung platziert sind. Die wöchentlichen Praktikumsauswertungen tragen dazu bei, dass die Adressaten zeitnah positive Rückmeldungen über ihre Leistungen erhalten.

Die zu vermittelnden beruflichen Inhalte orientieren sich dabei an dem definierten Ziel zur beruflichen Integration. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Erlangung von Arbeitsroutine, beziehungsweise Ausbau der praktische Erfahrungen,
- gezielte berufliche Qualifizierung zur Erhöhung der Marktchancen,
- Spezialisierung im Berufsfeld,
- Einsatz in artverwandten Berufen, zur breiteren Ausarbeitung des Bewerberprofils.

Die Rückmeldungen aus den Praktika lassen Rückschlüsse auf die Potenziale der Teilnehmer zu. So ist es möglich, bereits im Ausland grundlegende Erkenntnisse für das Bewerbungsmanagement zu erlangen.

### 5. Nachbereitungsphase (11. – 14. Woche)

Nach der Rückkehr aus dem Ausland wird nahtlos die Integrationsbemühung fortgesetzt. Dies geschieht vor allem über

- Bewerbungstraining,
- individuelle Coachingangebote,
- Einbeziehung der Netzwerkpartner in Form von Fallgesprächen und deren Arbeitsmarktkennntnisse,
- begleitete Bewerbungsgespräche,
- erweiterte Stellenrecherche und
- gegebenenfalls Vermittlungspraktika.

Der Auslandsaufenthalt hat vor allem die Bewerbungsaktivität und -motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stark erhöht. Auch dieser hohe und individuelle Aufwand stellt sich positiv dar. Bei der Überprüfung des Verbleibs nach einem halben Jahr lässt sich Folgendes feststellen:

Teilnehmerzahl insgesamt	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Ausbildung	Folgemaßnahme	für eine Folgemaßnahme vorgesehen
10 <sup>2</sup>	3	2	2	2

<sup>2</sup> Hier lassen sich lediglich Rückschlüsse aus der 1. Gruppe August–November 2011 ziehen

Der Einsatz in den Praktikumsbetrieben hat folgende Erkenntnis bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern über ihre beruflichen Fähigkeiten und Ressourcen ergeben:

Teilnehmerzahl insgesamt im Ausland	im erlernten/ bisherigen Berufsfeld bestätigt	neue berufliche Perspektive nach Langzeitarbeitslosigkeit erarbeitet	benötige weitere Qualifizierung, um im Beruf zu arbeiten	Berufsfeld muss erneut überdacht werden
18 <sup>3</sup>	9	6	2	1
Gruppe 1: 10	6	3	0	1
Gruppe 2: 8	3	5	2	0

<sup>3</sup> Betrifft 1. und 2. Gruppe August 2011 – April 2012

Befragt nach den persönlich prägendsten Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den transnationalen Aufenthalt über MobiQ, gaben diese an:

Teilnehmerzahl insgesamt im Ausland	Steigerung Selbstwertgefühl	Steigerung der Motivation im beruflichen Kontext	Zugewinn an beruflichen Kompetenzen	Zugewinn an sozialen/kulturellen Kompetenzen
18 <sup>4,5</sup>	16	15	12	18
Gruppe 1: 10 <sup>6</sup>	8	9	7	18
Gruppe 2: 8 <sup>7</sup>	8	6	5	18

<sup>4</sup> Betrifft 1. und 2. Gruppe August 2011 – April 2012

<sup>5</sup> Mehrfachnennung möglich

<sup>6</sup> Mehrfachnennung möglich

<sup>7</sup> Mehrfachnennung möglich

Die Teilnahme an IdA über MobIQ bewerten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ebenso positiv:

Teilnehmerzahl insgesamt	Der Auslandsaufenthalt hat sich für mich beruflich/persönlich gelohnt	würde noch einmal einen Auslandsaufenthalt über IdA machen	Würde IdA anderen als Möglichkeit empfehlen	ohne IdA hätte ich diese Erfahrungen vermutlich nicht gemacht
18 <sup>8,9</sup>	18	18	18	15
Gruppe 1: 10 <sup>10</sup>	10	10	10	8
Gruppe 2: 8 <sup>11</sup>	8	8	8	7

<sup>8</sup> Betrifft 1. und 2. Gruppe August 2011 – April 2012

<sup>9</sup> Mehrfachnennung möglich

<sup>10</sup> Gruppe 1: August-November 2011

<sup>11</sup>

Alle befragten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ersten und zweiten Gruppe berichten über ein gestärktes Selbstbewusstsein und ein positiveres Lebensgefühl. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mit ins Ausland gefahren sind, würden das Projekt weiterempfehlen, beziehungsweise würden es auch selber noch einmal durchlaufen.

30 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich eine neue berufliche Perspektive erarbeiten, 50 Prozent wurden in ihrem Berufswunsch oder in dem bereits erlernten Beruf bestätigt. Rund 30 Prozent der IdA-Teilnehmenden würden auch ein Jobangebot annehmen, welches sie sich vorher nicht zugetraut haben oder welches für sie früher nicht in Frage gekommen wäre.

Aus Sicht des Projektträgers handelt es sich bei IdA um ein zielführendes Programm, das sich von gängigen Arbeitsmarktdienstleistungen abhebt und die Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt fördert. □

*Björn Angres*  
 Teamleitung Berufshilfe  
 Projektleitung  
 IdA-MobIQ-Nordhessen  
 Schwalmtalstraße 30  
 34613 Schwalmstadt  
 bjoern.angres@hephata.com



<sup>1</sup> Verfahren zur beruflichen Diagnostik von Haupt- und Realschülern [...], bei spezifischen Fragestellungen in der Rehabilitation Erwachsener sowie bei Menschen mit körperlicher, geistiger, psychischer oder Sinnesbehinderung.

# DBT-A – ein Angebot im Alltag einer stationären Jugendhilfeeinrichtung

Kornelia Dietz, Lauterbach

**Das »Haus am Kirschberg« in Lauterbach/Hessen ist eine Jugendhilfeeinrichtung mit stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten. Darüber hinaus bilden wir benachteiligte Jugendliche aus der Region aus. Die Pädagogisch-Therapeutische Intensivgruppe ist ein Betreuungsangebot für Mädchen und junge Frauen aus unserem stationären Bereich.**

## 1. Vorgeschichte

Das Angebot der Pädagogisch-Therapeutischen-Intensivgruppe besteht seit Beginn der 90er-Jahre und richtet sich an Mädchen und junge Frauen mit kinder- und jugendpsychiatrischen Störungsbildern. Nach einem abgeschlossenen Klinikaufenthalt bedürfen diese häufig einer weitergehenden pädagogischen, psychotherapeutischen sowie fachärztlichen Begleitung und Behandlung.

Spätestens seit Mitte der 90er Jahre stieg in unserer Einrichtung der Betreuungs- und Hilfebedarf insbesondere für weibliche Jugendliche mit selbstverletzenden, emotional-instabilen Verhaltensweisen. Diesem Bedarf konnten wir trotz einer engen Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht mehr ausreichend begegnen. Daher erfolgte eine konzeptionelle Weiterentwicklung in Richtung der Dialektisch-Behavioralen-Therapie (DBT) in Form einer Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zunächst DBT Kompakt 1) sowie einer Einstellung einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. So können wir den Anforderungen einer Betreuung möglicherweise mehrerer Mädchen und jungen Frauen mit selbstverletzenden Verhaltensweisen und Suizidgedanken im Gruppensetting besser gerecht werden.

## 2. Umsetzung

Die Umsetzung begann im Februar 2009 mit einer Gruppe von vier jungen Frauen im Alter von 16 bis 23 Jahren.

### 2.1 Teilnahme

Die Teilnahme sollte freiwillig erfolgen. Frauen, die bereits in der Gruppe leben, konnten und können sich nach einer obligatorischen vierwöchigen Orientierungsphase zum Einleben auf der Grundlage von Informationen über das DBT-Angebot sowie nach Gesprächen mit Bezugsbetreuer/Innen und der Therapeutin für eine verbindliche Teilnahme entscheiden.

Im Falle bereits bestehenden selbstverletzenden Verhaltens sollte eine Teilnahme am DBT-Angebot an den Aufenthalt in unserem Haus gekoppelt sein und eine Entscheidung dafür gegebenenfalls im Vorfeld getroffen werden. Eine Teilnahme ist mit dem Beginn eines neuen Moduls möglich. Bisher zeigten sich alle neu hinzugekommenen Mädchen und Frauen in der Lage, dysfunktionale und beispielsweise selbstverletzende Verhaltensweisen so weit zu kontrollieren, dass auch ein Einstieg in ein späteres Modul möglich war.

### 2.2 Zielgruppe

Um eine Mindestteilnahme von drei Frauen zu gewährleisten, richtet sich das DBT-Angebot an alle Mädchen und jungen Frauen der Pädagogisch-Therapeutischen-Intensivgruppe. Ausschlusskriterien sind beispielsweise kognitive Leistungsgrenzen. Somit standen in der bisherigen Zusammensetzung der Teilnehmerinnen am DBT-Programm nicht nur »borderline«-typische Symptome oder Probleme mit der Affekt- und Emotionsregulation im Vordergrund, sondern auch zum Beispiel ängstlich-vermeidende sowie schizoide Bewältigungsformen. Dies erforderte gegebenen-

falls eine Modifizierung oder Erweiterung der vermittelten Inhalte. Beispielsweise wurde im Modul »Zwischenmenschliche Fertigkeiten/Fertigkeiten üben« das Konzept der Habituation bezüglich des Vermeidungsverhaltens vertieft.

Zumindest phasenweise wurde unter anderem im Modul »Stresstoleranz / maximale Anspannung« insbesondere die Motivation der Gruppe durch die Teilnehmerinnen mit borderlinetypischer Symptomatik – und damit ihres oft dringlicheren Bedarfs – getragen. Dennoch blieben alle in der Gruppe. Gesonderte Informationen zu jeweils anderen Störungsbildern stießen auch bei Nichtbetroffenen auf Interesse und führten angesichts bisheriger Erfahrungen zu einer erhöhten gegenseitigen Verständnisbereitschaft.

### 2.3 Das Angebot

Angesichts der Besonderheit des DBT-Angebotes im Rahmen einer stationären Jugendhilfeeinrichtung, die neben der psychischen Stabilisierung gleichermaßen eine schulische und berufliche Entwicklung beziehungsweise Wiedereingliederung zum Ziel hat, stellt das Angebot für die Frauen einen zusätzlichen Bestandteil eines bereits gefüllten Wochenplans dar. So besuchten zwei bis drei Teilnehmerinnen des ersten Durchlaufs das Gymnasium mit langen Unterrichts- und Hausaufgabenzeiten, eine Teilnehmerin absolvierte ein ebenso zeitintensives Berufsvorbereitungsjahr. Darüber hinaus bestehen für jede Frau weitere auch gesamtgruppenpädagogische Angebote und Aufgaben. Aus organisatorischen Gründen kam eine verkürzte 16-wöchige Durchführung des DBT-Programms mit eventueller Freistellung der Teilnehmerinnen von Schule und Ausbildung nicht in Frage. Die Etablierung und Beibehaltung fester DBT-Termine angesichts sich verändernder externer Bedingungen stellten und stellen eine immer wiederkehrende Aufgabe – für das Team, als auch für die Teilnehmerinnen! – dar.

#### Das Angebot umfasst

- eine Fertigkeitengruppe (eineinhalb Stunden wöchentlich),

- eine Achtsamkeitsgruppe (eine halbe Stunde wöchentlich),
- Einzeltherapie (eine Stunde wöchentlich)
- sowie gegebenenfalls tägliche pädagogische Hilfestellungen.

### 2.4 Ablauf und Problemstellungen

Die Fertigkeitengruppe – geleitet von einer pädagogischen Mitarbeiterin und einer Therapeutin – erfolgt nach einem festgelegten Ablauf mit Eingangs- und Abschlussritualen, Hausaufgaben, Übungen sowie einem Infomationsteil. Die zu Beginn vorgesehene Zeit von zwei Stunden wurde im Verlauf auf eineinhalb Stunden angepasst – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der oben genannten Belastungen der Teilnehmerinnen. Die Vermittlung und Erarbeitung der Module erfolgte zunächst nach dem Programm der Dialektisch-Behavioralen Therapie für Jugendliche (DBT-A). Mit Erscheinen des interaktiven Skilltrainings für erwachsene Borderline-Patienten erweiterten wir das Programm, so auch um das Modul »Selbstwert«.

#### Module des Fertigkeitentrainings:

- Achtsamkeit
- Stresstoleranz
- Umgang mit Gefühlen
- Zwischenmenschliche Fertigkeiten
- Selbstwert
- Walking the middle path

Die oben erwähnten Einschränkungen des stationären Jugendhilferahmens mit prallgefülltem Wochenplan boten uns vor dem Hintergrund längerer Aufenthaltsdauern jedoch zugleich auch Wertvolles: Zeit! So konnte die geplante Dauer eines Durchgangs von einem Jahr individuell verlängert und die zeitliche Vermittlung der Module den Bedürfnissen der Frauen angepasst werden. Die Bearbeitung der Inhalte und das Bewusstmachen und Zulassen eigenen dysfunktionalen Verhaltens und Noterlebens stellte für viele der Teilnehmerinnen bereits eine hohe Anforderung dar, einhergehend mit häufig scham- und schuldbesetzten Affekten und dem

Erleben maximaler Wertlosigkeit. Als wichtig schilderten einige Teilnehmerinnen hier die Erfahrung, mit den eigenen Ängsten nicht allein zu sein. Erlebten sich die Frauen in ihrer jeweiligen Problemstellung in der Regel verstanden, stellte die Umsetzung oder Anwendung der angebotenen Lösungs- und Entlastungsmöglichkeiten im Alltag für viele eine Grenze dar. Hier war die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen mit in unserem Fall ängstlich-vermeidenden oder schizoiden Persönlichkeitsanteilen zu berücksichtigen. Im ersten Durchgang nahm eine Frau mit einer Borderline-Störung teil.

Die Stabilisierung beziehungsweise Erarbeitung von Veränderungsmotivation oder gar die Entwicklung eines »neuen Weges« für sich selbst stand sowohl in den begleitenden einzeltherapeutischen Gesprächen, als auch in der Fertigkeitengruppe stark im Vordergrund. Dies wurde vor dem Hintergrund ausgeprägter Selbstwertproblematik mit einem Gefühl, »Nichts an Wert« zu sein, als Schutz vor erneuten Scheiternserfahrungen verstanden. So erlebten wir die Frauen an der Vermittlung der theoretischen Inhalte deutlich interessiert, das Üben der Fertigkeiten hingegen schien ihnen schwer umsetzbar und Hausaufgaben wurden lediglich »erfüllt«. Dies zeigte sich in besonderer Weise auch in der Achtsamkeitsgruppe, die neben der Fertigkeitengruppe einen wesentlichen Bestandteil des DBT-Programms darstellte und in deren Vordergrund sowohl die Vermittlung einer verbesserten Wahrnehmung des Hier und Jetzt einer jeden Teilnehmerin als auch ihrer inneren Befindlichkeit, und zwar in vorbehaltloser Weise (!), stand: eine sehr schwer zu bewältigende Aufgabe!

## 2.5 Hilfestellungen und ihre Grenzen

Hier besteht die Aufgabe des Teams immer wieder darin, die Frauen beim Anwenden der in der Fertigkeitengruppe erworbenen Skills in konkreten Alltags- und Problemsituationen, beziehungsweise deren Generalisierung zu unterstützen und diesen oft mühsamen Weg, deren Anwendung zu einer erfahrbaren Entlastung zu führen, durchzuhalten.

Zwei Mitarbeiter/innen leiteten im Wechsel die Achtsamkeitsgruppe. Die Fertigkeitengruppe wurde von der Therapeutin sowie einer pädagogischen Mitarbeiterin, die für ein gesamtes Modul zuständig bleibt, geführt.

Auch für die pädagogischen Mitarbeiterinnen – insbesondere für diejenigen, die gerade nicht »dran« waren – galt es, die vermittelten Inhalte der DBT, die manchmal als zusätzliche Anforderung neben einem sowieso schon hohen Arbeitspensum empfunden wurden, in sich wach zu halten und auf eben dieses arbeitsreiche »Alltagsgeschäft« zu übertragen.

Wichtig war hier die Implementierung der DBT im Wochenablauf, beispielsweise als fester Bestandteil der Teamsitzung.

Um das »Commitment« der Teilnehmerinnen zu stärken und ihre Motivation, sich auf Veränderungsprozesse einzulassen, zu fördern, wurden und werden die teilnehmenden Frauen – noch am ehesten im Sinne der DBT-Strategie »Cheerleading« – immer wieder dazu eingeladen, das DBT-Programm zu ihrem eigenen Anliegen zu machen und sich zum Beispiel an dessen Gestaltung zu beteiligen, wobei Struktur und Inhalte entsprechend der Vorlagen der DBT-A sowie des interaktiven Skillstrainings für Borderline-Patienten weitgehend beibehalten wurden. Beispielsweise stellte sich für einige Teilnehmerinnen das regelmäßige Ausfüllen der Diary Card als zu belastend und wenig effektiv (»bringt nichts«) dar.

Die Diary Card enthält beispielsweise Angaben zu Spannungszuständen, Suizidgedanken, selbstverletzendem Verhalten, aber auch zu positivem Erleben und der Anwendung von Skills.

Mit der Möglichkeit jeder Teilnehmerin, ihre Diary Card in Absprache mit Bezugspädagogin und Therapeutin individuell zu verändern, konnte die Motivation wieder hergestellt werden.

So konnte eine Teilnehmerin, deren Grundbedürfniserfüllung nach ausreichendem Schlaf und regelmäßigen Mahlzeiten fest verankert schien, ihren Plan um diese Punkte reduzieren. Eine andere Teilnehmerin nahm den Fokus auf den Affekt »Wut« in ihren Plan auf.

Hingegen stößt das Erstellen von Verhaltensanalysen nach selbstverletzendem Verhalten entsprechend dem vorgeschlagenen Procedere im Gruppenalltag mit Time-out und Rückmeldung durch Betreuer – und damit die Auseinandersetzung mit eigenen Scheiternerfahrungen, wie eine Teilnehmerin beschrieb – nach wie vor bei einigen Teilnehmerinnen an eine Grenze. Nur ansatzweise konnte dies in den einzeltherapeutischen Sitzungen erfolgen.

Zu berücksichtigen ist hier sicherlich auch, dass es im bisherigen Verlauf nur vereinzelt zu selbstverletzenden Verhaltensweisen kam. Dieses Thema ist für die betroffenen Frauen nach wie vor schambesetzt und ein vertrauter Umgang mit den Verhaltensanalysen konnte noch nicht für alle Frauen erreicht werden.

Zugleich zieht das mit der Verhaltensanalyse zu erwerbende Verständnis in den jeweils eigenen Spannungsaufbau die Erwartung nach sich, das in der Fertigkeitengruppe Gelernte auch einzusetzen. Diese Entwicklung und Stabilisierung von Motivation für den »neuen Weg« und damit das Loslassen bisheriger dysfunktionaler, sich selbst schädigender – aber eben vertrauter – Verhaltensweisen konnte und kann erst mit zunehmendem Zutrauen in eigene Fertigkeiten wachsen.

Immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Störungsbildes stellen einzelne Teilnahmebedingungen für manche Frauen zunächst ein Ziel dar. Hier ist es immer wieder ein Balanceakt, den individuellen Grenzen der Frauen zu entsprechen und zugleich einen für alle verbindlichen Rahmen zu gewährleisten. So mussten wir unser DBT-Angebot im ersten Durchgang für eine Teilnehmerin beenden und im einzeltherapeutischen Setting weiter-

führen. Eine Entscheidung, die uns nicht leicht gefallen ist. Kritisch reflektiert verbanden wir damit den Auftrag einer sorgsameren Motivationsklärung in der Vorbereitung auf das DBT-Programm.

### 3. Vorläufiges Resümee

Im bisherigen Verlaufszeitraum unseres DBT-Angebotes von mittlerweile drei Jahren nahmen/nahmen insgesamt elf Frauen teil.

Vier Frauen beendeten das Programm vorzeitig:

- Eine Teilnehmerin brach nach zweimaliger Teilnahme ab,
- drei Teilnehmerinnen beendeten die gesamte Jugendhilfemaßnahme vorzeitig bei jeweils rund einjähriger Teilnahme am DBT.

Drei Frauen haben das Programm mit einer individuellen Dauer von bis zu eineinhalb Jahren einmalig durchlaufen,

- für eine Teilnehmerin fand die Vermittlung der Inhalte im Einzelsetting statt.

Vier Frauen nehmen aktuell am Programm teil.

Nach Rückmeldung der teilnehmenden Frauen reduzierten sich anfängliche Vorbehalte und Ängste vor Scheiternerfahrungen. Zudem wurde das Zutrauen in eigene Fertigkeiten beispielsweise zur Spannungs- und Emotionsregulation sowie im zwischenmenschlichen Kontakt gestärkt. Die Motivation, sowohl die in der Fertigkeitengruppe erworbenen Skills als auch jene häufig bereits in sich vorhandenen und als solche identifizierten auch im Alltag einzusetzen, wurde von den Frauen in einem gemeinsamen Auswertungsgespräch deutlich bestätigt, wobei das Modul »Selbstwert« – von den Frauen als deutliche Aufforderung zur Selbstannahme verstanden – weiterhin eine Grenze darstellte. Insgesamt schien die Aussage »Nicht: ich bin das Gefühl, sondern: ich habe das Gefühl« nun unmittelbarer nachvollziehbar. Dies stellten notwendige Schritte für die bis zuletzt am schwierigsten zu bewältigende Aufgabe dar: ihre

»Entscheidung für einen neuen Weg«, die nach wie vor immer wieder neu getroffen werden muss.

Aktuell stellt sich uns die konzeptionelle Aufgabe einer Weiterführung der vermittelten Inhalte über das Programm hinaus. Diskutiert wird etwa die Implementierung einer regelmäßigen Fertigkeiten-/»Praxis«gruppensitzung anhand individueller Problemstellungen, die jeweils in Gruppenalltag und Therapie vorgeschlagen werden können. Unsere anfänglichen Bemühungen um eine besondere Attraktivität des Programms und Befürchtungen vor Abbrüchen sind (*noch vorsichtig*) aktuell einem größeren Vertrauen gewichen. Mittlerweile tragen die methodisch-inhaltlichen Erfahrungen der Teilnehmerinnen deren Motivation auch gegenüber neuen Frauen in der Wohngruppe. Wir sind gespannt, wie es weitergeht. □

## Literatur

- Bohus, M. / Wolf, M. (2009): Interaktives SkillsTraining für Borderline-Patienten, Schattauer.
- Bohus, M. / Barthruff, H. (2000): Dialektisch Behaviorale Therapie der Borderline-Störung im stationären Setting, in: Psychotherapie im Dialog 4/2000.
- Freiburger Arbeitsgruppe DBT-A (2001): Dialektisch-Behaviorale Therapie für Jugendliche.

Kornelia Dietz  
Sozialarbeiterin  
Haus am Kirschberg  
Am Kirschberg 1  
36341 Lauterbach  
therapie@  
haus-am-kirschberg.de



## EREV-Projekt »ZuPe« für Personalmanagement Award 2012 nominiert

Das Projekt des Evangelischen Erziehungsverbandes »Zukunft Personalentwicklung – ZuPe« ist für den Personalmanagement Award 2012 unter der Kategorie »Organisationen und Verbände« nominiert worden.

Der Personalmanagement Award 2012 wird jährlich vom »Bundesverband der Personalmanager« verliehen. Ziel ist es, herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Human Resources Management zu einem jeweils ausgeschriebenen Themenschwerpunkt auszuzeichnen. Schwerpunkt der diesjährigen Ausschreibung ist das Thema »Diversity Management«.

Das Fortbildungs- und Forschungsprojekt des EREV »Zukunft Personalentwicklung – ZuPe« ist von der Jury, welche aus Vertretern aus der Wirtschaft, Medien, Politik und Wissenschaft besteht, auf die Shortlist der drei besten Projekte in der Kategorie »Organisation und Verbände« nominiert worden. Die Preisverleihung und die Bekanntgabe der Gewinner der jeweiligen Kategorie fanden am 21.06.12 auf der Galaveranstaltung »Nacht der Personaler« in Berlin statt. Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://www.bpm.de/themen/aktuelles/meldungen/175>. Der Preis ging an das AWO-Projekt »Das Gold in den Köpfen – Nachwuchs fördern, Vielfalt stärken«

# Gesetze und Gerichte

Winfried **Möller**, Hannover

## Zulässigkeit eines Hausbesuchs zur Gefährdungseinschätzung im Jugendhilferecht bei Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom  
28.2.2012, 26 L 203/12 – juris

### Sachverhalt

Das Jugendamt hatte mit Schreiben vom 10. Februar 2012 gegenüber den Eltern, den Antragstellern im gerichtlichen Verfahren, einen Hausbesuch in der elterlichen Wohnung angekündigt. Grund für den beabsichtigten Hausbesuch war der Umstand, dass die Eltern den im August 2008 geborenen Sohn nicht zur Vorsorgeuntersuchung U-7a vorgestellt und sich auch auf ein Schreiben des Jugendamtes vom 4. Januar 2012 nicht gemeldet hatten.

Gegen den angekündigten Hausbesuch setzten die Eltern sich mit einem an das Verwaltungsgericht gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wehr, mit dem sie begehrten, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, sich bei ihnen in der H. Str. in Bonn zum Hausbesuch einzufinden, dort Einlass zu verlangen, die Türklingel zur Wohnung zu betätigen oder an ihrer Wohnungstüre zu klopfen oder dort durch Rufen oder sonst auf andere Weise Einlass zu begehren, solange der einzige Grund und Anlass dafür darin besteht, dass die Antragsgegnerin nach der UTeilnahmeDatV darüber in Kenntnis gesetzt worden ist, dass ihr Sohn O. G. nicht an der Vorsorgeuntersuchung U-7a teilgenommen hat und die Antragsteller zu der Meldung nach der UTeilnahmeDatVO keine Stellung nehmen, sowie der Antragsgegnerin für den Fall der Zuwiderhandlung eine geeignete abschreckende Strafe anzudrohen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat den Antrag in vollem Umfang abgelehnt.

### Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf zwei Begründungen.

Zum einen ist der Antrag nach Auffassung des Gerichts abzulehnen, weil er die Hauptsache vorwegnehme. Denn mit ihm solle ein Hausbesuch, auf den das Schreiben vom 10.2.2012 abziele, unterbunden werden. Dies sei nur möglich, wenn bereits das Aufsuchen der Wohnung der Antragsteller einschließlich des Klingelns oder sonstiger Einlassersuchen für die Antragsteller, die darauf ja nicht öffnen oder einlassen, also keine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG) befürchten müssten, unzumutbar wäre. Das sei »keinesfalls der Fall«. Es sei allgemein üblich, dass – sofern man eine Türklingel oder ein Telefon besitze – aus unterschiedlichen Gründen zu nicht angemeldeten Zeiten von unterschiedlichen Personen sowohl diese Türklingel als auch das Telefon genutzt werde, ohne dass dies für die Wohnungs- und Telefoninhaber bereits zu unzumutbaren Belästigungen führen könnte.

Zum zweiten wird die Ablehnung des Antrags darauf gestützt, dass die Antragsteller keinen Anspruch auf das Unterlassen des angekündigten Hausbesuchs hätten.

Es handele sich bei dem geplanten und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtmäßigen Hausbesuch nicht um eine Sanktion wegen unterlassener Vorsorgeuntersuchungen und auch nicht um eine konkludente Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die durch die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung nicht belegt werde, sondern um eine Aufklärungsmaßnahme im Vorfeld des alle Kinder betreffenden Schutzauftrags

des Jugendamtes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3, 8a, 16 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO).

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sei zwar Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wache aber die staatliche Gemeinschaft. § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII greife diesen Schutzauftrag auf. Gemäß Absatz 3 solle Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 auch Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. § 8a SGB VIII enthalte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Da Eltern – selbst wenn es sich um Akademiker handele – immer wieder das Wohl ihrer Kinder gefährdeten, sei der Schutzauftrag des Jugendamtes von besonderer Bedeutung auch im Verhältnis zu Eltern. Er werde von Informationsinstrumenten und Untersuchungsrechten unterstützt. Denn nur bei rechtzeitiger Information könne das Jugendamt zum Schutz betroffener Kinder tätig werden. Diese Kinder würden unter anderem erfahrungsgemäß von ihren Eltern nicht zu Früherkennungsuntersuchungen gebracht. Deshalb werde gemäß § 4 Abs. 1 der UTeilnahmeDatVO das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Jugendamt informiert. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheide dann in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorlägen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig seien. Hierbei könnten die übermittelten Daten als weiterer Indikator herangezogen werden. Dabei empfehle sich die Zusammenarbeit insbesondere mit den Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes und anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für das Kindeswohl tragen.

Eine solche Entscheidung des Jugendhilfeträgers in eigener Verantwortung setze voraus, dass zunächst Erkenntnisse über den konkreten Fall gewonnen werden, auf deren Grundlage dann eine Entscheidung über eine etwaige Kindeswohlgefährdung sowie in der Folge über notwendige Angebote und Maßnahmen getroffen werden könne oder die anderenfalls den Schluss zulassen, dass es dem Kind auch ohne Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung gut gehe.

Über die Antragsteller und ihre Kinder habe der Jugendhilfeträger bisher keinerlei Erkenntnisse gehabt außer der, dass für den am 16. August 2008 geborenen O. G. die Früherkennungsuntersuchung U-7a nicht wahrgenommen wurde und die Antragsteller sich auf das Schreiben vom 4. Januar 2012 nicht gemeldet haben. Vor dem Hintergrund sei es für das Jugendamt möglich gewesen, dass Hilfen erforderlich sein könnten. Um seinem Schutzauftrag gerecht zu werden, habe es deshalb den Sachverhalt weiter zu untersuchen und zur Abschätzung eines etwaigen Gefährdungsrisikos Informationen zu beschaffen gehabt.

Der Jugendhilfeträger hat von Amts wegen den Sachverhalt zu untersuchen, § 20 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X). Zulässiges Beweismittel sei nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X unter anderem die Anhörung Beteiligten und die Inaugenscheinnahme. Der Hausbesuch sei ein allgemein anerkanntes und praktiziertes Mittel der Aufklärung, zu dem das Jugendamt gegebenenfalls sogar verpflichtet sei.

Die Antragsteller hätten auf beide Schreiben der Antragsgegnerin und auch im gerichtlichen Verfahren keinerlei Daten über sich und O. preisgegeben, die irgendeine Einschätzung der Situation und Verfassung des Kindes ermöglicht hätten, sich vielmehr gegen jegliche Art der Aufklärung verwahrt. Sie stellten dabei allein auf ihre Elternrechte ab, ohne die verfassungsrechtlich gesicherten Rechte des Kindes und des Jugendamtes in ihrer Bedeutung zur Kenntnis zu nehmen. Es sei nicht ersichtlich, wie die Antragsgegnerin in die-

sem Fall (zunächst) anders als durch einen Hausbesuch einen aussagekräftigen Eindruck von der Situation des Kindes gewinnen könnte, um vor dem Hintergrund dieses Eindrucks über etwaige Maßnahmen zu entscheiden oder andererseits den Schluss zu ziehen, dass keinerlei Maßnahmen oder Angebote zur Unterstützung des Kindes oder seiner Eltern erforderlich seien.

### Stellungnahme

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die auf dem Gebiet des Jugendhilferechts in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und dem Jugendamt ergehen, haben einen gewissen Seltenheitswert; noch seltener sind solche, die sich mit der Frage der Zulässigkeit von Kinderschutzmaßnahmen gegenüber Eltern im Allgemeinen und der von Hausbesuchen im Besonderen befassen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass solche Maßnahmen und vor allem der Hausbesuch Gegenstand heftiger Debatten in der Fachöffentlichkeit wie in den Massenmedien waren und noch immer sind. So erging bisher, soweit ersichtlich, zur Rechtmäßigkeit von Hausbesuchen lediglich eine Entscheidung, nämlich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster<sup>1</sup>.

Nunmehr liegt mit dem Beschluss des VG Köln eine weitere Entscheidung vor, die Aufmerksamkeit verdient, weil sie sich mit der Frage der Zulässigkeit eines Hausbesuchs befasst, der ausschließlich an die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung anknüpft und zudem die ersichtlich erste ist, die sich nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 ergangen, durch das der Hausbesuch in § 8a Abs. 1 SGB VIII erstmals ausdrückliche Erwähnung findet.

Unter den vom Verwaltungsgericht für die Ablehnung des Antrags gegebenen Begründungen ist der Verweis auf die Vorwegnahme der Hauptsache ebenso widersprüchlich wie in keiner Weise tragfähig.

Zwar trifft es im Grundsatz zu, dass eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO, also in einem Eilverfahren, nicht ergehen darf, wenn sie die nur in einem Klageverfahren zu entscheidende Hauptsache vorwegnimmt. Dieser Grundsatz darf und muss allerdings im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes durchbrochen werden, wenn die darauf gestützte Ablehnung eines Eilantrags zur Schaffung vollendeter Tatsachen und damit zum völligen Ausfall des durch Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz und damit grundrechtlich garantierten gerichtlichen Rechtsschutzes führen würde. Letzteres wird vom Gericht in keiner Weise erörtert oder überhaupt nur in Erwägung gezogen. Anlass dafür hätte bestanden, weil die Durchführung eines rechtswidrigen Hausbesuchs die Rechte der Antragsteller unwiederbringlich verletzt hätte. Umgekehrt hätte ein Erfolg der Antragsteller einen Hausbesuch ja nicht für immer undurchführbar werden lassen.

Insoweit hätte allenfalls das Argument durchschlagen können, dass die Situation ein sofortiges Handeln erforderlich machte, ein späteres Eingreifen dagegen zu spät kommen würde. Dazu hätte es indes einer im Rahmen einstweiliger Anordnungsverfahren nicht unüblichen Abwägung der Folgen eines durchgeführten rechtswidrigen Hausbesuchs mit denen eines unterbliebenen rechtmäßigen Hausbesuchs bedurft, die ebenfalls nicht vorgenommen wurde.

Schließlich ist die vom Gericht gegebene Begründung für die angenommene Vorwegnahme der Hauptsache nicht geeignet, diese zu tragen. Denn sie befasst sich ausschließlich mit der Frage, ob der vom Jugendamt in Aussicht genommene Hausbesuch »unzumutbar wäre«.

Für die Begründung der Entscheidung relevanter und über den Fall hinausweisend sind dagegen die Ausführungen des Gerichts über die rechtliche Qualität des Hausbesuchs und die Voraussetzun-

<sup>1</sup> Vom 2. April 2009 – 6 K 1929/07, JAmt 2009, S. 264 ff. Die Entscheidung ist wiedergegeben und besprochen in EJ, Heft 4/2009, S. 249 ff. Zum Hausbesuch vgl. auch Kunkel »Welche Auswirkungen hat das Bundeskinderschutzgesetz auf die Arbeit der freien Träger?« in diesem Heft, Kap 2.2., S. 146.

gen für dessen Rechtmäßigkeit insbesondere im Kontext unterbliebener Vorsorgeuntersuchungen.

a) Aufgrund des von den Eltern gestellten Antrags war Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung von vornherein nicht ein Hausbesuch, den die durch das Bundeskinderschutzgesetz ergänzte Vorschrift des § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vor Augen hat, nach der das Jugendamt »die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen« hat. Dazu zählt nach der Gesetzesbegründung »insbesondere die Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes des Kindes«<sup>2</sup>. Unter der »persönlichen Umgebung« werden sowohl die Wohnverhältnisse als auch das Verhalten des Kindes in der ihm vertrauten Umgebung verstanden<sup>3</sup>. Wenn es in der Gesetzesbegründung weiter heißt, die Auswertung bekannter Einzelfälle habe gezeigt, dass sich Fachkräfte in kritischen Konstellationen auf die Aussagen der Eltern verlassen oder Angehörigen die Einschätzung des Ausmaßes der Kindeswohlgefährdung abverlangt hätten, ohne das betroffene Kind und seine persönliche Umgebung in den Blick zu nehmen<sup>4</sup>, so bestätigt dies das bereits nach dem Wortlaut naheliegende Verständnis der Vorschrift dahin, dass das Kind und seine persönliche Umgebung, also regelmäßig die Wohnung, in der es mit den Erziehungsberechtigten lebt, in Augenschein zu nehmen sind. Dazu ist es naturgemäß erforderlich, diese Wohnung einschließlich aller Räume, in denen sich das Kind aufhält, zu betreten. Eine bloße Vorsprache an der Wohnungstür reicht nicht aus, um sich den

geforderten unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Im vorliegenden Fall wollten die Eltern bereits unterbunden haben, dass das Jugendamt überhaupt nur an der Wohnungstür vorspricht und durch Klingeln, Klopfen oder auf andere Weise auf sich und sein Begehren aufmerksam macht. Solches verdient zwar die Bezeichnung »Hausbesuch« nicht, im Ergebnis kann allenfalls von einem erfolglosen Hausbesuch gesprochen werden, wirft aber gleichwohl – eine ausdrückliche Befugnisnorm fehlt im SGB VIII – die Frage nach seiner Zulässigkeit auf.

Diese hatte bereits das VG Münster in der oben genannten Entscheidung mit der Begründung bejaht, die bloße Vorsprache an der Wohnungstür sei »schon ihrer Intensität nach von vornherein« nicht dazu geeignet, in Grundrechte der Betroffenen einzugreifen<sup>5</sup>. Mit derselben Selbstverständlichkeit spricht das VG Köln davon, die beabsichtigte Maßnahme sei »keinesfalls unzumutbar« gewesen.

In der Literatur wird von der Zulässigkeit mit der pauschalen Begründung ausgegangen, eine Befugnisnorm werde nicht benötigt, »da die Verwaltung mit ihren Bürger/inne/n in Kontakt treten können« müsse<sup>6</sup>. Teilweise wird die Zulässigkeit stillschweigend mit der Begründung bejaht, der Hausbesuch gehöre zum methodischen Instrumentarium der Sozialen Arbeit.

Im Ergebnis ist diesen Auffassungen zuzustimmen, da jedenfalls das bloße Vorsprechen an der Wohnungstür weder in das Grundrecht der Unver-

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/6256, S. 21.

<sup>3</sup> BT-Drs. 17/6256, S. 21.

<sup>4</sup> BT-Drs. 17/6256, S. 21.

<sup>5</sup> VG Münster, JAmt 2009, S. 264 (265).

<sup>6</sup> So Götte, Information frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote – mit oder ohne Willkommensbesuch (§ 2 KKG), JAmt 2012, S. 7 (8).

letzlichkeit der Wohnung nach Art 13. Abs. 1 GG eingreift noch sonstige Grundrechte der Eltern oder des Kindes verletzt. Erst das Betreten der Wohnung gegen den Willen der Berechtigten würde in das Grundrecht nach Art. 13 Abs. 1 GG eingreifen und die Frage nach den Schranken dieses Grundrechts aufwerfen. Ebenso beseitigt die Einwilligung der Berechtigten den Eingriff. Sind also die Erziehungsberechtigten mit dem Betreten und Verweilen in der Wohnung einverstanden, liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts nicht vor. Es fehlt an einer »Verletzung der Wohnung«<sup>7</sup>.

Auch wenn also das VG Köln unzutreffender Weise auf die »Zumutbarkeit« abstellt, ist ihm im Ergebnis hinsichtlich der Zulässigkeit des beabsichtigten Besuchs zuzustimmen.

b) Diesen qualifiziert das Verwaltungsgericht als rechtmäßige »Aufklärungsmaßnahme im Vorfeld des alle Kinder betreffenden Schutzauftrags des Jugendamtes aus Art 6 Abs. 2 S. 2 GG« in Verbindung mit den Vorschriften des SGB VIII und in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO). Nach der letztgenannten Vorschrift erfolgt eine Information des Jugendamtes durch eine zentrale Stelle, wenn auch nach einer Erinnerung innerhalb von vier Wochen keine Vorsorgeuntersuchung vorgenommen wurde. Aufgrund dessen entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind.

Gerade weil das Gericht in Übereinstimmung mit Stimmen in der Literatur zu Recht davon ausgeht, dass die bloße Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung noch keine Kindeswohlgefährdung belegt, muss es das Ergreifen weiterer Maßnah-

men zur Aufklärung des Sachverhalts als notwendig und zulässig ansehen. Auch wenn das Gericht die Eigenverantwortlichkeit des Jugendamtes bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen ausdrücklich betont, hält es eine Sachverhaltsaufklärung jedenfalls dann für notwendig, wenn diesem keine weiteren Informationen über die Situation des betroffenen Kindes vorliegt. Dem ist zuzustimmen, insbesondere ist darin keine »Verhöhung der Fachkraft« (so aber Kunkel) zu sehen.

Ohne dies ausdrücklich zu sagen, sieht das Gericht die Ermächtigungsgrundlage dafür in § 4 Abs. 3 UTeilnahmeDatVO-NRW. Da diese Vorschrift in ihrer Struktur derjenigen des § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII gleicht, kann danach auch die letztgenannte Vorschrift Ermächtigungsgrundlage für Hausbesuche in den Fällen sein, in denen eine vergleichbare landesrechtliche Vorschrift nicht existiert oder der Anlass zur Sachverhaltsaufklärung nicht im Versäumen von Früherkennungsuntersuchungen liegt.

Indes geht auch das Verwaltungsgericht Köln in Übereinstimmung mit der allgemeinen Auffassung davon aus, dass damit nicht zugleich die Befugnis zum Betreten der Wohnung gegen den Willen der Berechtigten besteht. Die Ermächtigung endet damit im wahrsten Sinne des Wortes an der Wohnungstür. Es ist dann Sache des Jugendamtes, aus der Verweigerung des Zutritts die notwendigen Schlüsse für das weitere Vorgehen zu ziehen.

*Prof. Dr. iur. Winfried Möller*  
Fachhochschule Hannover  
(FHH)

Fakultät V - Diakonie,  
Gesundheit und Soziales  
Blumhardtstraße 2  
30625 Hannover  
winfried.moeller@  
fh-hannover.de



<sup>7</sup> Hömig, in: ders., Grundgesetz, Art. 13 Rdnr. 8.

## Politischer Dialog: Bundesfachverbände für Erziehungshilfen

*Björn Hagen, Hannover*

Unter der Schirmherrschaft der Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sybille Laurischk, FDP, haben die Erziehungshilfefachverbände AFET, BVkE, EREV und IGfH am 20. März 2012 in Berlin zu einem zweiten parlamentarischen Frühstück eingeladen. An dem Gespräch nahmen zehn Abgeordnete des Deutschen Bundestages zum Thema »Zukunftsfragen für Jugendliche in den Erziehungshilfen!« teil. Das zweite parlamentarische Frühstück eröffnete die Möglichkeit zum fachlichen Austausch mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Im Mittelpunkt standen Anregungen für Handlungsmöglichkeiten im Kontext der Arbeit mit Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung. Beim ersten parlamentarischen Frühstück stand das Thema »Kinderschutzgesetz – Inobhutnahmen – und was dann?« im Mittelpunkt. Dieser rote Faden wurde wieder aufgenommen. Da das Bundeskinderschutzgesetz nunmehr verabschiedet ist, erfolgte die Weiterentwicklung der Diskussion.

Im Mittelpunkt standen die Fragen

- Wie stellt sich die Situation junger Volljähriger in den Hilfen zur Erziehung dar?
- Wie können Jugendliche in den Erziehungshilfen berufliche Anschlüsse finden?
- Welche Perspektiven haben junge Eltern im Rahmen der Stützungsangebote der Erziehungshilfen?
- Welche Zukunft haben junge (unbegleitete) Migrantinnen?

Josef Koch, IGfH, führte durch die Veranstaltung und stellte dar, dass die Erziehungshilfefachverbände und deren Einrichtungen rund 80.000 Kinder und Jugendliche in teilstationären und stationären Angeboten betreuen. Hinzu kommt ein umfangreiches Angebot niedrigschwelliger und ambulanter familienbegleitender Hilfen.



Sybille Laurischk (FDP), Caren Marks (SPD)

Im Kontext des Übergangsmanagements Schule/Beruf wird deutlich, dass sich die aktuelle Praxis am Wettbewerb und an den Kosten der Maßnahmen orientiert. Die Erziehungshilfefachverbände stellten heraus, dass es gerade für benachteiligte junge Menschen wesentlich ist, durch Kontinuität in der Betreuung und dem Anleiten von grundlegenden Fähigkeiten eine Berufswahlkompetenz zu erarbeiten. Die aktuelle Instrumentenreform und die Orientierung der Bundesagentur für Arbeit an Ausschreibungen im Rahmen der berufsqualifizierenden Maßnahmen ermöglichen gerade diese Voraussetzungen nicht. Ein Beispiel hierfür sind die Produktionsschulen, die auch aktuell nicht gefördert werden. Hans Scholten, BVkE, hob hervor, dass die Qualifikation von allen jungen Menschen ein Zukunftsthema für die Gesellschaft nicht nur aufgrund des fehlenden Nachwuchses in den Ausbildungsbetrieben ist.

Die Hilfen für junge Volljährige sind im Kontext des Übergangs Schule/Beruf und im Rahmen der Bewältigung von Lebensschwierigkeiten besonders wesentlich, wie Jutta Decarli, AFET, ausführte. Gerade in diesem Rahmen werden die Mög-

lichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht ausgeschöpft, um die jungen Erwachsenen ausreichend zu unterstützen. Angesichts der Bemühungen vieler Kommunen, das Haushaltskonsolidierungsgesetz einzuhalten, erfolgen Einsparungen bei den sogenannten »Kann-Leistungen« wie beispielsweise der Jugendsozialarbeit, da die Pflichtaufgaben wie der Kinderschutz in den Mittelpunkt gestellt werden. Dieses ist zu kurzfristig gedacht, da dauerhafte Alimentierungen von jungen Menschen und Erwachsenen eine Folge der unzureichenden Förderung sein kann.

Der Zusammenhang zwischen Lebens- und Problemlagen wurde von Björn Hagen, EREV, anhand des Themas »Jugendliche und Elternschaft« herausgestellt.



Jährlich werden 13.000 junge Frauen unter 18 Jahren schwanger. Die Zahl der Hauptschulabsolventinnen ist dabei fünf Mal höher als bei denjenigen, die einen höheren Schulabschluss haben oder anstreben. Alleinerziehende sind zu 70 Prozent in den Hilfen zur Erziehung vertreten und erhalten Transferleistungen wie etwa Arbeitslosengeld II.

Der 13. Kinder- und Jugendbericht hat herausgestellt, dass Gesundheitsförderung auch bedeutet, Jugendliche aus der Armut zu holen. Ebenso wie die jungen Volljährigen sind sie auf eine verlässliche Brücke zwischen den Hilfesystemen ange-

wiesen. Durch die Stärkung der Rechte unverheirateter Väter ist es notwendig, den § 19 SGB VIII, nach dem nur alleinerziehende Elternteile in den Einrichtungen aufgenommen werden können, für Mütter und Väter zu erweitern. Mütter wünschen sich oft ein Leben in einer Kleinfamilie mit Partner, leben in der Regel in einer Partnerschaft oder erproben diese. Im Sinne des Kinderschutzes können Väter/Partner eine zusätzliche Ressource darstellen, damit das Kind in einer verlässlich geschützten Umgebung aufwächst. Hierfür benötigen die jungen Menschen Hilfestellung zur Lebensbewältigung wie beispielsweise bei der Wohnungssuche, der Sicherung des Lebensunterhaltes oder dem Abbau von Suchterkrankungen. Eine ausschließliche Fokussierung der Erziehungskompetenz ist in dieser Lebensphase in der Regel nicht ausreichend, um die Familiensituation zu stabilisieren. Die Erweiterung der Zielgruppe auf Mütter und Väter ist deshalb von besonderer Bedeutung, um die Dynamik in der Partnerschaft zum Beispiel bei häuslicher Gewalt besser zu erkennen und Auswirkungen auf das Kind demnach folgerichtiger beurteilen zu können. Bei Unterbringungen im Gefährdungsbereich könnte fachlich abgeklärt werden, ob der Vater in der Lage ist, die Auflagen zum Kinderschutz zu erfüllen.

Für die jungen Mütter ist es wesentlich, mehr Teilzeitausbildungsplätze bereitzuhalten, weil diese auf dem ersten Arbeitsmarkt oftmals keine Chance haben. Weiter sind spezielle Angebote im Bereich »Schulische Bildung« notwendig, die die doppelte Lebensrealität berücksichtigen.

Der politische Dialog verdeutlichte, dass ein an Säulen orientiertes Denken gerade die Lösungen für die jungen Menschen mit komplexen Schwierigkeiten erschwert. Es hilft nicht, einzelne Schwierigkeiten von Jugendlichen wie beispielsweise Alkoholkonsum, Delinquenz oder Obdachlosigkeit herauszunehmen und jeweils spezifische Programme für diese zu entwickeln. Vielmehr gilt es, die Lebensrealität wie beispielsweise im § 19 SGB VIII zu berücksichtigen.

Die Politikerinnen und Politiker können – unterstützt mit den notwendigen fachlichen Informationen – die wesentliche Schnittstelle zwischen dem Regierungshandeln und der Praxis sein. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages stellen gemeinsam mit den Bundesfachverbänden für Erziehungshilfen fest, dass die genannten Themen für Jugendliche wesentliche gesellschaftspolitische Fragestellungen sind, um unsere gemeinsame Zukunftsfähigkeit sicherzustellen. Die bildungspolitische Perspektive für alle jungen Menschen ist hierbei ein Schlüssel für die Integration in die Gesellschaft und die Bewältigung von Lebensschwierigkeiten.

Josef Koch dankt den Abgeordneten für das Gespräch mit den Bundesfachverbänden für Erziehungshilfen sowie Sybille Laurischk für die Schirmherrschaft der Veranstaltung. Der nächste politische Dialog wird 2013 wieder in Berlin stattfinden und die Aufgaben »Perspektiven und Herausforderungen der Erziehungshilfen« in den Mittelpunkt stellen. □

*Dr. Björn Hagen*  
Geschäftsführer, EREV  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
b.hagen@erev.de



## Weiterbildung »Systemische Supervision und Coaching 2012–2014«

Anerkennung BAKD, DGSv, DGfC

Bundesakademie für Kirche und Diakonie  
Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin  
Information und Broschüre:  
T. 030-48837-388 Martina Nadolni  
nadolni@bundesakademie-kd.de  
T. 030-48837-467 Ulrike Jaros  
jaros@bundesakademie-kd.de

## Rückschau

# EREV-Forum: Fünf-Tage-Gruppen & Tagesgruppen vom 24.–26.04.2012 in Würzburg

Carola Schaper, Hannover

**Unter dem Titel »Grenzen-los gut?! Erziehung zwischen Allmacht und Ohnmacht« haben wir uns in diesem Jahr mit dem Schwerpunktthema »Grenzen« beschäftigt.**

Im Hauptreferat »Krisenkompetenztraining« warf Kurt Thünemann einen Blick auf den Umgang mit Übergriffs- und Überforderungssituationen im pädagogischen Alltag und begeisterte das Plenum mit praxisnahen Beispielen und lebendigen Lösungsideen. In den darauffolgenden Diskussionsinseln wurden Fragen aus dem Referat und von Teilnehmenden vertieft und diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussionsinseln finden Sie als Fotoprotokoll auf unserer Homepage [www.erev.de](http://www.erev.de), im Menü Download – Skripte 2012, ebenso wie weitere Skripte zum Forum.



Im Plenum

Am mittlerweile gut etablierten Thementag gab es in diesem Jahr die Möglichkeit, folgende Aspekte zu vertiefen: »Krisenkompetenz-Training – ganz praktisch!« mit Kurt Thünemann. Hier wurden Aspekte des Hauptreferates eingehender diskutiert und an Beispielen der Teilnehmenden konkretisiert. Maria Löcken vom Krisenkompetenzzentrum FAM der Diakonie Düsseldorf hat

das Konzept der Familienaktivierung (FAM) vorgestellt und an Fallbeispielen sowie im Rollenspiel erproben lassen.

Uwe Uhlendorff stellte Möglichkeiten und Grenzen der (sozialpädagogischen) Diagnostik vor. Hella Ralfs-Horeis von der Evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Schmiedel hat aus der Praxis über Diagnostik und Hilfeplan in ihrer Einrichtung berichtet. Klaus Schahn vom Institut für Interdisziplinäre Arbeitswissenschaften der Leibniz Universität Hannover gab im Workshop »Betriebliches Gesundheitsmanagement« einen Einblick in aktuelle Entwicklungen der Fehlzeitenstatistik sowie zum Zusammenhang von gesundem Führen und dem Prozess zur Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements. Zum Ausklang des Workshops hat Carola Schaper, Referentin beim EREV und Koordinatorin des Forums, eine Arbeitseinheit zur Gesundheitsprävention angeboten.

Im Markt der Möglichkeiten wurden wieder Ideen und Konzepte vorgestellt. Dieses Mal waren für die Tagesgruppen dabei: Martin Schaupp von der Heilpädagogischen Tagesgruppe im ÜBBZ Würzburg, Tanja Schallhorn aus der Pestalozzi-Stiftung Burgwedel mit einem Erfahrungsbericht zur »Tagesgruppe mit Familienaktivierung« und Carsten Schüler von der Großstadt Mission Hamburg mit »Tagesgruppe im großstädtischen Sozialraum«. Für die Fünf-Tage-Gruppen waren dabei: Jürgen Bussieck mit einer Ideenpräsentation zur »Elternbegleitung am Wochenende« und Gabriele Klöckner mit einer Konzeptvorstellung der Fünf-Tage-Gruppe Sontra: »Von sexueller Übergriffigkeit bis Nachsorge«. Die Kolleginnen und Kollegen im Plenum haben die Möglichkeit zum Austausch und Nachfragen wieder rege genutzt.



In den Arbeitsgruppen

Im Abschlussreferat wagte Ulrike Bavendiek, Sprecherin der IGFH-Fachgruppe »Tagesgruppe«, einen sehr lebendigen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen im Bereich der Tagesgruppe und verwies auf den von der Diakonie Düsseldorf entwickelten Leitfaden zur Arbeit in den Tagesgruppen »Leistungsspektrum der Hilfeform Tagesgruppe«, den Sie im Anschluss an diese Rückschau abgedruckt finden. Schwerpunkte ihrer Ausführungen waren dabei die sich verändernde Zielgruppe und die Notwendigkeit, Leistungsverein-

barungen und Konzeptionen zu überarbeiten. Jürgen Bussieck konnte sich mit seinem Ausblick auf die Entwicklungen in den Fünf-Tage-Gruppen den Ausführungen von Ulrike Bavendiek anschließen.

Wie immer begleitete uns während des gesamten Forums der Netzwerkgedanke und mit einem Abendtreff und einer Kulturveranstaltung luden wir zum Kennenlernen und Austausch ein. Gefördert wurde die konzentrierte und freundliche (Arbeits-)Atmosphäre durch die hervorragenden Bedingungen im Exerzitienhaus Würzburg, in das wir gerne zurückkehren werden.

Das kommende Forum findet vom 15. bis 17. Mai 2013 im Augustinerkloster zu Erfurt statt. □

*Carola Schaper*  
Referentin, EREV  
Flüggestr. 21  
30161 Hanover  
c.schaper@erev.de



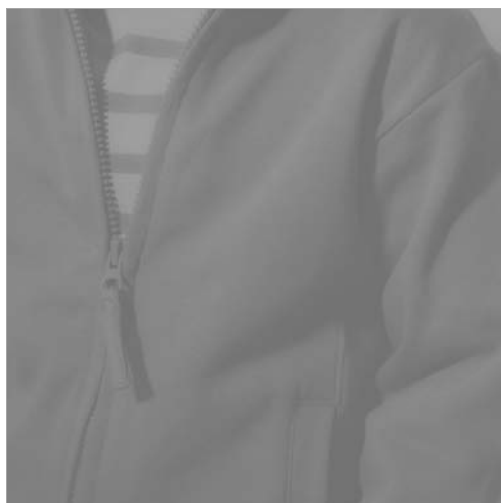
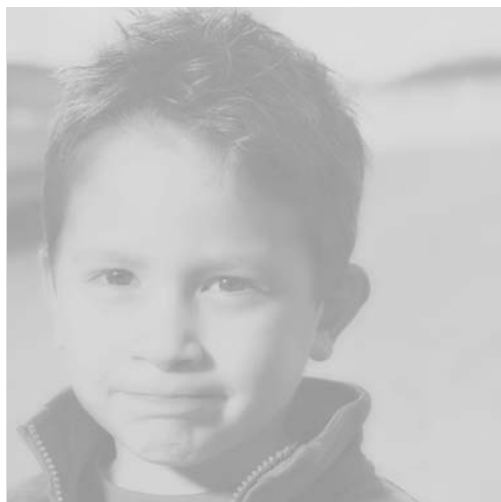
Nr.: 73/2012

**Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie Seminarplätze – freie**

## Wer will hier eigentlich was von wem? Systemisches Arbeiten mit unmotivierten Klienten

Oft treffen wir in der Kinder- und Jugendhilfe auf unmotivierte Klienten. Diese Klientengruppe stellt die Fachkräfte der sozialen Arbeit vor besondere Herausforderungen. Häufig kommen sie, weil sie geschickt werden durch Jugendamt oder Gericht, durch Mutter oder Vater. Leicht kann es da geschehen, dass die Fachkraft den Veränderungsdruck spürt, den die Klienten – scheinbar mühelos – an sich vorbeiziehen lassen. Anstrengend ist diese Arbeit und nicht besonders verlockend, oder?

<b>Methodik</b>	Neben praxisorientierten Impulsreferaten werden Selbstreflexion und Selbsterfahrung im Zusammenhang mit den verschiedenen methodischen Vorstellungen im Mittelpunkt stehen.
<b>Zielgruppe</b>	Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
<b>Leitung</b>	Claus Hild, Gotha
<b>Termin/Ort</b>	24. - 26.09.2012, in Timmendorfer Strand
<b>Teilnahmebeitrag</b>	269,- € für Mitglieder / 309,- € für Nichtmitglieder, inkl. Unterkunft und Verpflegung
<b>Teilnehmerzahl</b>	15



## Das Leistungsspektrum der Hilfeform Tagesgruppe

*Die Arbeitsgruppe Tagesgruppen im Ev. Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL hat sich vor dem Hintergrund der veränderten Anforderungen an die Erziehungshilfe mit der Leistungsfähigkeit der Hilfeform Tagesgruppe auseinandergesetzt.*

*Die daraus entstandene fachliche Stellungnahme versteht sich als jugendhilfepolitisches Papier und ist sowohl eine Orientierung als auch Diskussionsgrundlage für die trägerinterne sowie fachverbandsbezogene Auseinandersetzung bei der Weiterentwicklung der Hilfeform Tagesgruppe.*

### 1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform Tagesgruppe

Die Tagesgruppe ist eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII. Sie ist angesiedelt zwischen den ambulanten und den stationären Formen der Erzieherischen Hilfen.

Die Tagesgruppe ist geeignet für junge Menschen im Vorschul- und im Schulalter sowie deren Familien, die aufgrund von

- individuellen Entwicklungsstörungen, psychischen und physischen Beeinträchtigungen des jungen Menschen einen hohen Strukturierungsbedarf haben,
- chronisch hochbelasteten Familiensituationen mit sehr geringen Ressourcen eine Hilfe benötigen.

Der Auftrag der Tagesgruppe besteht darin, entwicklungsfördernde Settings für hochbelastete, auffällige junge Menschen und deren familiäres Bezugssystem bereitzustellen. Diese Hochrisikofamilien bewegen sich zunehmend in dem Bereich von Kindeswohlgefährdung. Die Tagesgruppe fördert zum einen den jungen Menschen individuell in einem als Gruppensetting angelegten Rahmen. Zum anderen berät, unterstützt und trainiert die Tagesgruppe die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe.

Die Tagesgruppe verbindet stationäre und ambulante Elemente zu einer eigenständigen teilstationären Hilfeform, die durch das »Sowohl–als–auch« gekennzeichnet ist. Darüber hinaus ist diese Hilfeform die einzige, bei der der Gesetzgeber die Eltern- und Familienarbeit als verpflichtendes Element ausdrücklich benannt und festgeschrieben hat.

Der Zugang zu dieser Hilfe erfolgt über die §§ 27, 32 oder 35a SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten beantragen die Hilfe zur Erziehung ihres Kindes. Diesen gesetzlichen Auftrag zur Elternarbeit nimmt die Tagesgruppe sehr ernst. Sie bietet Lernsettings für Eltern zur Erweiterung der personalen und erzieherischen Kompetenz an. Durch die Verbindung der Arbeit mit dem familiären Bezugssystem und einem Gruppensetting für junge Menschen zur individuellen Entwicklungsförderung ist ein gemeinsames und gleichzeitiges Lernen von Eltern und Kindern möglich. Dies unterstützt und sichert den Verbleib des jungen Menschen in der Familie (vgl. Reinhard Wiesner, SGB VIII Kommentar, Seiten 480 bis 483).

Die Tagesgruppe ist eine familienorientierte und familiennahe Maßnahme. Sie bietet auf den Einzelfall ausgerichtete Erfahrungs- und Lernfelder für junge Menschen, deren Eltern und deren Familien. Ziele der Arbeit sind verbesserte Erziehungskompetenz der Eltern, verbesserte Erziehungsbedingungen in der Familie, aktivierte Selbsthilfepotenziale der Familie und des Kindes sowie aufgearbeitete Entwicklungsrückstände des Kindes, eine gestärkte schulische Kompetenz des jungen Menschen und die Integration in Lebensfeld und Sozialraum, damit der Verbleib des jungen Menschen im familiären Bezugssystem möglichst gesichert ist.

## 2. Das Besondere der Hilfeform Tagesgruppe

Die Tagesgruppe ist die Hilfeform, die sowohl ambulante als auch stationäre Elemente strukturell miteinander verbindet. Dabei berücksichtigt sie in der praktischen Ausgestaltung die unterschiedlichen Altersstufen und die sich daraus ergebenden Entwicklungsaufgaben.

- Sie bietet einen festen Standort als geschützte Basis und Ausgangspunkt.
- Sie hat sowohl eine Komm- als auch eine Gehstruktur.
- Sie bietet Gruppensettings – sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene.
- Sie bietet einzelfallbezogen individuelle Unterstützung – sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene an.
- Sie ist ein gemeinsamer Erfahrungs- und Lernort – sowohl für junge Menschen als auch für Eltern und Familien.

- Es gibt eine hohe Flexibilität in Bezug auf Inhalte, Orts- und Personaleinsatz bei der Gestaltung der individuellen Entwicklungssettings.
- Es stehen dieselben Fachkräfte am selben Ort zur selben Zeit für junge Menschen, deren Eltern und Familien zur Verfügung

Die Tagesgruppe kann in Übereinstimmung mit der regionalen Jugendhilfeplanung sowohl sozialraumorientiert als auch heilpädagogisch und sozialpädagogisch ausgerichtet sein. Grundsätzlich wird die Hilfeform Tagesgruppe auf die Leitidee »Inklusion« abgestimmt.

Die Tagesgruppe kann in strukturierter Form verschiedene Kooperationsformen mit Schulen haben, abhängig von den jeweiligen regionalen Entwicklungen im Bildungssystem. Eine zentrale Aufgabe der Tagesgruppe ist, für eine für den jungen Menschen förderliche Kooperation zwischen allen an der Erziehung und Bildung Beteiligten Sorge zu tragen.

Die Tagesgruppe ist insbesondere für Kinder im Schulalter geeignet. Sie kann aber auch spezifisch präventiv für jüngere Kinder oder für Jugendliche und deren familiäres Bezugssystem ausgerichtet werden.

### **3. Grundaussagen zur Strukturierung von Tagesgruppenarbeit**

In der Hilfeform Tagesgruppe werden definierte Leistungen gemäß § 32 SGB VIII vorgehalten in den Bereichen Soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung, Eltern und Familienarbeit mit dem Ziel eines gesicherten Verbleibes des jungen Menschen in der Familie.

Die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein standardisierter Prozess und umfasst sowohl die Arbeit mit dem jungen Menschen als auch mit dem familiären Bezugssystem. Auftragsklärung, Hilfeplanung sowie Kooperation und Vernetzung mit dem gesamten Hilfesystem sind grundsätzliche Bestandteile der Arbeit.

Die Anfangs-, Intensiv- und Auslaufphase dieses Prozesses ist definiert. Verwendete Instrumente der Beobachtung, Einschätzung, des Handelns und der Dokumentation sind benannt. Die Wirksamkeit der erbrachten Leistungen wird einzelfallbezogen im Hilfeplan festgehalten. Die regelmäßige Überprüfung des aktuellen Leistungsangebotes in Bezug auf das Klientel oder die Bedarfe erfolgt. Die erforderlichen Anpassungsleistungen erfolgen zeitnah.

Die Entwicklungsförderung des jungen Menschen erfolgt durch strukturierte erfahrungs- und lernorientierte Groß- und Kleingruppenangebote und durch individuelle Einzelförderung. Die Eltern- und Familienarbeit ist inklusiver Bestandteil der Tagesgruppenarbeit und in den Alltag eingebettet. Es gibt Gruppenangebote für Eltern sowie auf das familiäre Bezugssystem zugeschnittene Lern- und Erfahrungsangebote. Sie haben sowohl verpflichtenden als auch freiwilligen Charakter.

Den pädagogischen Fachkräften obliegt während der Tagesgruppenöffnungszeit die Durchführungsverantwortung der pädagogischen Arbeit mit dem jungen Menschen. Auf partizipatorische Art und Weise arbeiten sie in der Delegation der Eltern mit dem jungen Menschen. Arbeitsgrundlage sind die von den Eltern und dem jungen Menschen formulierten Ziele.

### **Das Leistungsangebot der Tagesgruppe für den jungen Menschen**

- Training emotionaler Kompetenzen
- Aufarbeitung von Entwicklungsrückständen
- Training von sozialen Kompetenzen
- Vermittlung von erforderlichen schulischen Grundkompetenzen
- Erarbeitung von Grundlagen und Strategien zur Alltagsbewältigung
- Entwicklung von Interessen und Neigungen
- Sensibilisierung für einen achtsamen Umgang mit dem eigenen Körper

### **Das Leistungsangebot der Tagesgruppe für Eltern**

- Klärung des familiären Bezugssystems
- Klärung der Elternrolle
- Stärkung der personalen Kompetenzen
- Aufbau von Bindungskompetenz
- Stimulierung der elterlichen Präsenz
- Training der Erziehungskompetenz
- Training der Alltagskompetenz
- Vermittlung von Wissen über altersentsprechende Fertigkeiten und Fähigkeiten von Kindern und deren praktische Umsetzung
- Erarbeitung von Erziehungszielen für das eigene Kind

### **Das Leistungsangebot für das familiäre Bezugssystem**

- Verbesserung der Beziehungsstrukturen
- Verbesserung der Kommunikationsstrukturen
- Erarbeitung von familiären Ressourcen
- Stimulierung des Selbsthilfepotenzials
- Aktivierung des Interesses am sozialen Umfeld

Für die Umsetzung dieses Leistungsangebotes sind pädagogische Fachkräfte erforderlich, die sowohl in der Entwicklungsförderung von jungen Menschen als auch in der Erwachsenenberatung und Wissensvermittlung ausgebildet sind.

Auf struktureller Ebene ist zu beachten, dass die bisherigen Gruppengrößen (neun bis zehn Plätze) für die inklusive Arbeit mit dem jungen Menschen, den Eltern und dem familiären Bezugssystem viel zu groß sind. Als Folge werden unerwünschte Nebenwirkungen produziert wie: Im Gruppensetting überforderte Kinder und Jugendliche, nur punktuelle Elternarbeit und der Verzicht auf eine strukturell angelegte, individuelle Familienarbeit.

## **4. Herausforderungen für die Hilfeform Tagesgruppen**

### **Fachliche Herausforderungen für die Mitarbeitenden der Tagesgruppe**

- Differenzierte reflektierte Haltung zu elterlicher Präsenz, Erziehungsverantwortung und der Idee von Familie
- Fundiertes Wissen über lebensaltersspezifischen Kompetenzerwerb und individuelle Entwicklung, Alltagsanforderungen und Überforderungen

- Gestaltung der Arbeit zwischen Kontrollauftrag, Entwicklungshilfe und interprofessionellen Vernetzung
- Verbindung von schulischem und außerschulischem Lernen, zwischen sozialpädagogischen Anpassungsaufgaben und individueller Entwicklungshilfe

#### **Strukturelle Herausforderung für Träger von Tagesgruppen**

- Hohe fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen der Mitarbeitenden
- Hohe Flexibilität beim Personaleinsatz
- Ständige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Finanzielle Mittel für die Eltern- und Familienarbeit
- Räumlichkeiten und Ausstattung für Klein- und Großgruppen, Einzelarbeit mit Kindern und Erwachsenen

#### **Impressum**

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Hrsg.)  
27ff Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL,  
AG Tagesgruppen  
Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 6398-273, Telefax 0211 6398-299  
duesseldorf@diakonie-rwl.de

Friesenring 32/34, 48147 Münster  
Telefon 0251 2709-0, Telefax 0251 2709-904  
muenster@diakonie-rwl.de

Endredaktion: Hiltrud Wegehaupt-Schlund  
Gestaltung: Claudia Broszat  
Druck: Druckhaus Süd

# Rücksichtslos, haltlos, wert(e)los: Jugendgewalt – eine gesellschaftliche Herausforderung

Julia Meike, Uta Troike, Birgit Andert, Radebeul

**Unter dem genannten Titel widmete die Kinderarche Sachsen ihren Fachtag am 6. Juni 2012 einem brisanten Thema. Referenten verschiedener Fachrichtungen beleuchteten ein Phänomen, das auch die pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen bestimmt und vor Herausforderungen stellt. Haben wir es aber tatsächlich mit einer anderen Qualität von Aggressivität zu tun? Welche Rolle spielen die neuen Medien bei der Zuspitzung von Gewalt? Und was kann Erziehung in diesem Zusammenhang überhaupt leisten? Wir stellen Ergebnisse und Impulse des Fachtages vor.**

## Einleitung

Der Verein Kinderarche Sachsen e. V. feiert in diesem Jahr sein 20-jähriges Bestehen und nimmt dies nicht nur als Anlass zum Feiern, sondern will gleichzeitig ein deutlich sichtbares Zeichen in der

Jugendhilfelandchaft setzen. Unseren Fachtag am 6. Juni 2012 widmeten wir dem Thema Jugendgewalt und Werteentwicklung. Unter dem Titel »Haltlos, rücksichtslos, wert(e)los: Jugendgewalt – eine gesellschaftliche Herausforderung« hatten wir Referenten eingeladen, die ihre Thesen aus ganz verschiedenen Blickwinkeln vorstellten und empirische wie kriminologische, sozialpädagogische wie entwicklungspsychologische, theologische wie juristische Aspekte in den Fokus der Aufmerksamkeit rückten. Dass wir ein hoch brisantes Thema auf die Tagesordnung gesetzt hatten, zeigte der enorme Zuspruch des interessierten Fachpublikums. Etwa 250 Gäste – vorrangig aus verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe – waren unserer Einladung zum fachlichen Austausch gefolgt.



## Der Verein Kinderarche Sachsen e. V.

### Verein:

anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe; Mitglied im Diakonischen Werk Sachsen

### Gegründet:

27. Mai 1992 in Radebeul

### Angebote:

31 Angebote im Bereich Hilfen zur Erziehung (Wohn- und Tagesgruppen, Mutter-Kind-Häuser, Familienhilfen, Inobhutnahmen) und 13 Kindertagesstätten in sieben Landkreisen des Freistaates Sachsen sowie in der Landeshauptstadt Dresden

### Plätze:

knapp 300 im Bereich Hilfen zur Erziehung, über 1.000 in den Kindertagesstätten

Personal (Mai 2012): 402 Mitarbeiter, davon 334 weiblich, 68 männlich

Mehr Informationen finden Sie unter [www.kinderarche-sachsen.de](http://www.kinderarche-sachsen.de)

Das Thema des Fachtages beschäftigt uns in unserer Praxis mit jungen Menschen, weil wir den Eindruck haben, immer häufiger mit Gewalt konfrontiert zu sein und sich auch die Formen der Gewalt durch Jugendliche verändern. Die Herausforderungen, die sich in diesem Zusammenhang für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, sind sehr komplex und bedürfen intensiver fachlicher Auseinandersetzung und Begleitung. Wie können wir Mitarbeitende in unseren Einrichtungen und Angeboten stark machen, den jungen Menschen immer wieder offen entgegenzutreten, auch wenn sie dabei oft selbst an Grenzen der Belastbarkeit geraten? Es ist uns besonders wichtig, nicht zu polemisieren, es reicht nicht, Schuldige zu identifizieren. Wir wollen den Dingen auf den Grund gehen und wirksame Methoden und Ansätze herausfiltern, die uns befähigen, dem Phänomen Jugendgewalt professionell zu begegnen. Wir geben »Hoffnung auf Leben« und verstehen Ge-

walttaten von Jugendlichen zunächst einmal als Ausdruck eigener Hoffnungs- und Hilflosigkeit. Das Schlagwort »Täterarbeit ist Opferschutz« bekommt an dieser Stelle besondere Brisanz, sind wir doch oftmals die letzte Anlaufstelle für junge Menschen, die durch verschiedene Umstände auf Abwege geraten sind.

Viele Fragen begleiteten uns in die Veranstaltung:

- Gibt es tatsächlich einen quantitativen Anstieg von Gewalttaten, die durch Jugendliche verübt werden und hat sich die Art der Gewaltausübung verändert und faktisch verschärft?
- Haben wir es mit einem Werteverfall der nachwachsenden Generationen zu tun oder ändert sich der gesellschaftliche Maßstab zur Beurteilung des Verhaltens der Jugend?
- Gab es früher – und wann früher – ein verlässlicheres Moralverhalten junger Menschen als heute?
- Welche Rolle spielen neue Medien zum einen für die Entwicklung der Jugendgewalt, zum anderen für die Verbreitung von Meldungen?
- Was genau bringt junge Menschen dazu, Gewalt auszuüben oder sie gutzuheißen?

Darüber hinaus beschäftigen uns die Fragen:

- Wie können wir in unseren Kindertagesstätten, in denen wir Menschen in ihrer prägnantesten Lebensphase begleiten, Werte vermitteln und ein respektvolles Miteinander einüben?
- Wie können wir Kinder für die Zukunft stärken und verhindern, dass sie eigene Bedürfnisse durch Aggressivität ausdrücken?

## Die Referenten und ihre Vorträge

Christine Clauß, Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz: *Grußwort*

Dr. Björn Hagen, EREV-Geschäftsführer: *Impuls*

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin: *Welchen Einfluss haben aktuelle gesellschaftliche Rahmenbedingungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen?*

Gerhard Spiess, Dipl.-Soziologe, Kriminologe, Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaften: *Spiegelt sich die subjektive Wahrnehmung der zunehmenden Jugendgewalt in tatsächlichen Zahlen wider?*

Prof. Dr. Ralf Evers, Rektor der Evangelischen Hochschule Dresden: *Mit welcher Haltung vermitteln Pädagogen jungen Menschen Werte, die sie (und uns) davor schützen, ihre Bedürfnisse in Aggressivität und Gewalt auszudrücken?*

Dr. phil. Frank J. Robertz, Dipl.-Kriminologe und Dipl.-Sozialpädagoge, Institut für Gewaltprävention und angewandte Kriminologie Berlin: *Welche Rolle spielen die neuen Medien bei der Zuspitzung der Jugendgewalt?*

Oberstaatsanwalt Christian Avenarius, Staatsanwaltschaft Dresden: *Endstation Jugendknast? Was kann Justiz leisten, wo sind ihre Grenzen?*

Wolfgang Papenberg, Deeskalationstrainer, Mitglied der Gewalt Akademie Villigst, PART Professionell Assault Response Training: *Spezielle Angebote der Jugendhilfe für jugendliche Gewalttäter*

nen Eindruck, dass die Schlägereien von Jugendlichen eine erschreckend neue Qualität annähmen, dass Schulhofraufereien nicht mehr aufhörten, wenn einer auf dem Boden liegt, dass Tritte in Bauch und Genitalien, die früher noch tabu waren, zur Routine würden.

Doch lässt sich dieser Eindruck mit tatsächlichen Zahlen belegen? Anders gefragt: Stimmt es, dass die Jugend immer gewalttätiger wird? Antwort auf diese Fragen gibt die polizeiliche Kriminalstatistik, die der Kriminologe und Soziologe Gerhard Spiess von der Universität Konstanz vorstellte. Er zeigte, dass die Anzahl der angezeigten Straftaten in Deutschland tatsächlich von Anfang der 60er Jahre (1,7 Millionen) bis zum Anfang der 90er Jahre (sechs Millionen) angestiegen ist. Seit etwa 1995 ist jedoch ein deutlicher Rückgang der Straftaten zu verzeichnen, so ist etwa in Sachsen die Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle von 1995 bis 2011 um 20 Prozent gesunken. Der Anteil von Gewaltkriminalität an diesen Fällen beträgt nur etwa drei Prozent und die wirklich schweren Verbrechen wie Mord, Raubmord und Sexualmord sind seit 1971 um ein Drittel (Mord gesamt), die Hälfte (Raubmord) und drei Viertel (Sexualmord) zurückgegangen.

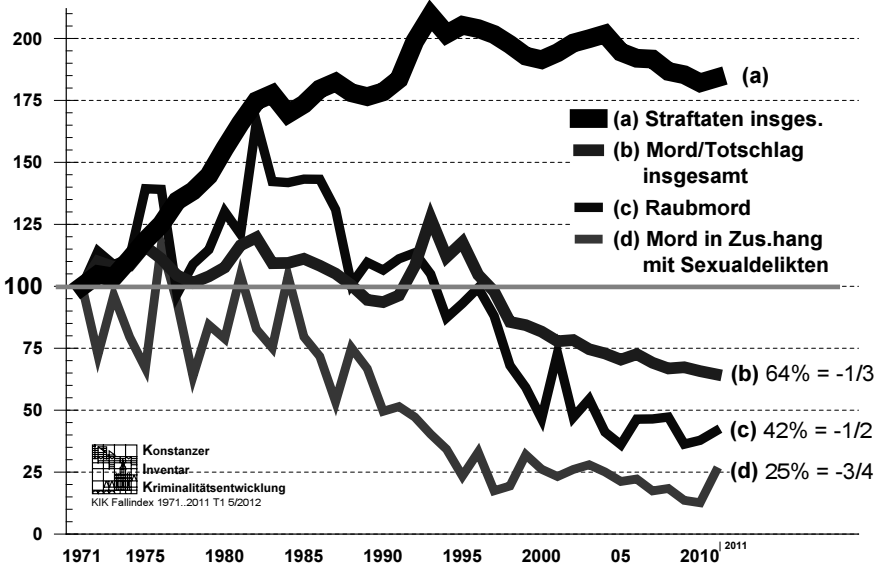
## Jugendgewalt heute

- »Killer von München: Warum sperren wir so ein Pack nicht für immer weg?« (BILD vom 15. September 2009)
- »Junge Männer: Die gefährlichste Spezies der Welt« (Der Spiegel 2/2008)
- »Die kleinen Monster: Warum immer mehr Kinder kriminell werden« (Der Spiegel 15/1998)

Mit Schlagzeilen wie diesen erschrecken uns die Medien nicht nur dieser Tage und vermitteln den dringenden Eindruck, dass die Jugend immer krimineller wird, zu immer brutaleren Mitteln greift, immer jüngere Täter immer öfter zuschlagen, zerstören und randalieren. Auch der Dresdner Oberstaatsanwalt Christian Avenarius schilderte sei-

► 1. Immer mehr Gewaltkriminalität?

**Entwicklung der Kriminalitätsbelastung je 100.000 der Bevölkerung; Index (1971= 100)**  
 Nach Daten der PKS Tabelle 01; Bundesgebiet (ab 1991 mit Gesamtberlin; ab 1993 einschl. d. neuen Länder)

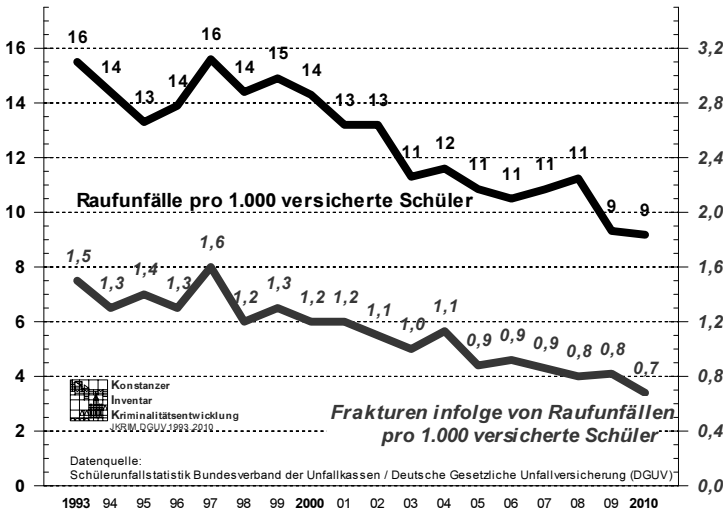


Wie verhält sich nun speziell die Jugend innerhalb dieses allgemeinen Rückgangs schwerer Gewaltverbrechen? Schaut man sich die Struktur der registrierten Delikte nach Alter der Tatverdächtigen an, so fällt ins Auge, dass schwerwiegende und professionell begangene Rechtsgutverletzungen wie Vermögens- und Fälschungsdelikte vor allem von Erwachsenen verübt werden, junge Menschen dagegen überwiegend wegen Bagatelldelikten wie Sachbeschädigung, Leistungserschleichung und Diebstahl registriert werden. Allerdings haben sich die gefährlichen und schweren Körperverletzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen – also dort, wo die Massenmedien zuallererst vor den »kleinen Monstern« warnen – von 1993 bis 2008 bei der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden verdreifacht. Die Gründe für diesen enormen Anstieg sehen Kriminologen wie Spiess jedoch vor allem im veränderten Anzeigeverhalten: Auch leichtere Fälle werden zunehmend polizeilich angezeigt, weil die Menschen sensibler reagieren und weniger Toleranz zeigen.

Verblüffend ist außerdem ein Blick auf die Entwicklung der Opferbelastung: Diese hat nämlich denselben Verlauf wie die Täterstruktur, das heißt: Opfer der angestiegenen Körperverletzungen sind selbst Jugendliche und Heranwachsende, die Delikte spielen sich innerhalb der Gruppe von Jugendlichen ab und bleiben auch auf diese beschränkt. Zudem gilt bereits als gefährliche Körperverletzung, wenn mehr als ein Täter beteiligt ist – die typische Konstellation für Schulhofraufereien also. Der Anteil wirklich schwerer Körperverletzungen an der Gesamtzahl liegt unter einem Prozent.

Auch den Eindruck des »Tatortes Schule«, wo nach Medienberichten Gewalt zum Alltag gehört, belegen die empirischen Zahlen nicht. Laut Schülerunfallstatistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind die Raufunfälle pro 1.000 Schüler von 16 im Jahr 1993 auf unter zehn im Jahr 2010 zurückgegangen und die Unfälle mit schlimmen Folgen wie Frakturen von 1,5 pro 1.000 Schüler im Jahr 1993 auf 0,7 im Jahr 2010.

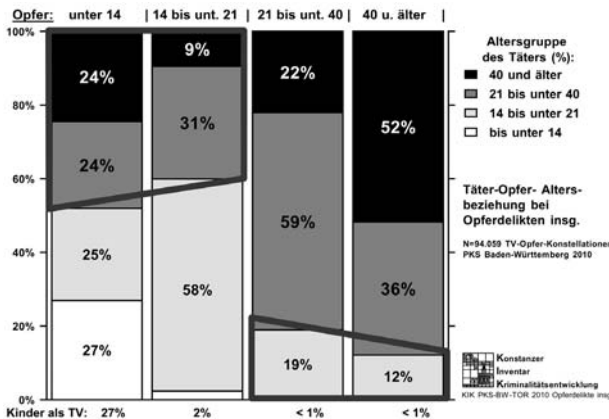
► 2. Die Jugend – immer schlimmer, immer gewalttätiger?



Das Fazit der Statistik: Jugendkriminalität ist tatsächlich rückläufig, und zwar insgesamt ebenso wie im Bereich der Gewaltdelikte. Die Empirie gibt also keinen Grund für eine Dämonisierung der Jugend von heute und die häufig beschworene Opfergefährdung für Senioren ist äußerst gering. Entgegen der Warnung des Chefs der Senioren-Union, der im Oktober 2011 vor zunehmender Gewalt gegen Rentner und Pensionäre warnte und das prognostizierte zunehmende Gewaltpotential gegenüber älteren Menschen als »in hohem

Maße alarmierend« bezeichnete, sind Senioren unterdurchschnittlich oft Opfer von Gewalt. So zeigt die Täter-Opfer-Konstellation des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010, dass nur zwölf Prozent der Täter gegen Erwachsene ab 40 Jahren unter 21 Jahre alt sind, aber 24 Prozent der Täter gegen Kinder über 40-Jährige sind. Das heißt: Kinder und junge Menschen sind in höherem Maß durch Übergriffe von Erwachsenen gefährdet als umgekehrt.

► 3. Junge Täter – alte Opfer? Eher umgekehrt!



Täter-Opfer-Beziehungen bei Opferdelikten insgesamt (BW 2010)

Lesehilfe: Bei Opfern im Kindesalter sind 24% der Tatverdächtigen 40 und mehr Jahre alt.

Bei Opfern ab 40 Jahren sind 52% der Tatverdächtigen ebenfalls 40 u. älter, nur 12% sind unter 21.

## Neue Medien schaffen eine neue Qualität von Gewalt

Auch wenn die Anzahl schwerer Gewalttaten durch Jugendliche eher abnimmt, ist eine neue Qualität von Jugendgewalt zu beobachten – und zwar aufgrund der neuen Medien wie Handy und Internet. So nutzen inzwischen über 80 Prozent der Jugendlichen Online-Communities wie Facebook für die Kommunikation, die Zahl der Jugendlichen mit Handy hat sich von drei Prozent im Jahr 1998 auf 80 Prozent im Jahr 2009 vervielfacht. In seinem kurzweiligen Vortrag stellte uns Frank Robertz vom Berliner Institut für Gewaltprävention und angewandte Kriminologie die neuen Tiefen moderner Medien im Zusammenhang mit Jugendgewalt vor und verstand es herausragend, die Gefahren für die Opfer nachvollziehbar zu machen. Seinen Ausführungen nach verändert sich die Dynamik psychischer Gewalt unter Jugendlichen erheblich durch die mögliche physische Distanz zwischen Täter(n) und Opfer(n). Der Aufwand, andere empfindlich durch – auch nachträglich bearbeitete – Fotos in peinlichen Situationen, die unbegrenzt verschickt werden können, zu schädigen, ist so gering wie nie. Oftmals ist den jungen Tätern die Tragweite ihrer Handlungen nicht bewusst – sie verstehen das Versenden von fremden Daten als Spaß.



Dr. Frank Robertz

Die Auswirkungen für Einzelne durch das sogenannte *Cyberbullying* können jedoch verheerend sein, den Alltag an der Schule, in der Familie oder im Freundeskreis zum Spießrutenlauf werden lassen. Selbst wenn die Daten auf einzelnen Handys oder Computern gelöscht werden, bestehen sie im weltweiten Netz jahrzehntelang weiter und können das Opfer etwa bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder im späteren Privatleben nachhaltig schädigen. Auch beschränken sich mediale Angriffe nicht auf einen Lebensbereich wie Schule oder Freizeitverein, sondern sie treffen das Opfer aufgrund der ständigen Erreichbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Die Herausforderung dieser neuen Formen von Gewalt liegt nach Robertz darin, dass die nachwachsende Generation sich eher besser mit der schnelllebigen Medienwelt auskennt und das Internet umfassender, flexibler und grenzenloser nutzt als die erwachsene Generation. Anders gesagt: Die Kluft zwischen den Lebenswelten von Erwachsenen und Jugendlichen wächst. Dadurch ist Schutz und Begleitung junger Menschen im Bereich der neuen Medien oftmals nicht ausreichend gegeben. Die Verantwortung der Erwachsenen liege darin, sich intensiv damit auseinanderzusetzen, was junge Menschen dank neuer Medien erleben, womit sie sich in ihrer Freizeit beschäftigen, worin – angetrieben durch die ständige Kommunikation auf vielfältigen Kanälen – Gefahren für ihre gesunde Entwicklung und Zukunft bestehen.

Er habe es persönlich noch niemals erlebt, sagte Robertz, dass sein Interesse für die Mediennutzung von Jugendlichen von diesen abgewehrt würde. Im Gegenteil: Laut einer aktuellen Studie wünschen sich Schüler explizit Hilfe und Begleitung von Lehrern und Erwachsenen im Umgang mit neuen Medien und begrüßen die Intervention der Schule bei Vorfällen von *Cyberbullying* und *Happy Slapping* (Filmen und Versenden von Schlägereien).

## Die Ursachen für Gewalt durch Jugendliche

Wenn wir uns mit Fragen zur Jugendgewalt beschäftigen – so war bei allen Referenten zu hören – müssen wir uns natürlich auch fragen, was junge Menschen zu Gewaltexzessen treibt? Handelt es sich um eine passagere Erscheinung in einer sensiblen Lebensphase? Welchen Einfluss haben Erziehung und Gesellschaft auf die Entwicklung von Gewalt?

Die sächsische Staatsministerin für Soziales, Christine Clauß, beschrieb in ihrem Grußwort eine Gesellschaft im Wertewandel. Es gehe heute mehr denn je um die Befriedigung eigener Bedürfnisse. Das lebten wir – die Erwachsenen – der nachwachsenden Generation vorbildhaft vor. Wenn es um eine gewaltfreie Erziehung gehe, sei deshalb auch die gesamte Gesellschaft angesprochen, Verantwortung zu übernehmen, Mut zu machen, Engagement zu zeigen.

Reinhard Wiesner stellte das Jugendalter als besonders sensible und prägende Lebensphase heraus: »Auf den Anfang kommt es an!« So verschieden die Lebenslagen unserer Jugend sind, so verschieden sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten. In seinem Referat nannte Wiesner einige wichtige Prädiktoren für Gewalt: niedriger Bildungsstatus, eine eher materialistische Werteordnung, die Erfahrung eigener Diskriminierung (vom Opfer zum Täter), Gewalterfahrungen in der Familie, zunehmende Diskrepanz zwischen Arm und Reich einschließlich daraus resultierender Hoffnungslosigkeit in der Unterschicht, fehlende Konzepte für eine gelingende gesellschaftliche Integration anderer Weltanschauungen, Religionen und Kulturen sowie das Freizeit- und Medienverhalten junger Menschen.

»Vielleicht hat Gewalt damit zu tun, dass Kinder um Perspektiven ringen«, stellte Ralf Evers in seinem nachdenklichen Referat in den Raum. Er schlug vor, Fragen nach dem »Warum« nicht mit »weil«, sondern mit »damit« zu beantworten und nicht alles nur aus den Ursachen begründen zu

wollen, sondern auch über Ziele und Perspektiven zu reden. Junge Menschen nutzten, so der Rektor der Evangelischen Hochschule Dresden, Aggressionen und Gewalt auch, um ihre Bedürfnisse auszudrücken. Dafür hätten sie bislang keine andere Sprache gefunden.

## An den Grenzen der Jugendhilfe: Zusammenarbeit mit der Justiz

Dass die gefühlte Zunahme der durch junge Menschen verübten Gewalt uns wütend und hilflos macht, zeigen die öffentlichen Forderungen nach härterem Durchgreifen, nach drastischeren Strafen für jugendliche Gewalttäter. Aber helfen repressive Maßnahmen tatsächlich, Gewalt zu verhindern oder künftige Straftaten zu vermeiden? Sollte Gewalt eher nach dem Schuldprinzip oder eher nach dem Präventionsprinzip sanktioniert werden und welche Möglichkeiten und Grenzen gibt es dafür?

Was für das gesamte Strafrecht gilt – dass es nämlich nicht um Vergeltung, sondern um normverdeutlichende Sanktionen geht –, gewinnt im Umgang mit jugendlichen Straftätern erst recht handlungsleitende Bedeutung. Das Jugendstrafrecht sieht deshalb verschiedene Strafen bis hin zu erzieherischen Hilfen vor, die Erziehung, Sozialisation und Resozialisierung des jungen Täters zum Ziel haben: Haftstrafen, Strafaussetzung zur Bewährung, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeitsstunden, Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse und andere Jugendhilfeangebote.

Oberstaatsanwalt Christian Avenarius berichtete von erschütternden Einzelbeispielen zu Gewaltstraftaten und forderte differenzierte Strafmöglichkeiten für Jugendliche. Das Jugendstrafrecht solle in jedem Fall ein erzieherisches Strafrecht sein. Er betonte die besondere Verantwortung der Person des Richters und seiner Rolle im Strafverfahren. Ein intensives Eindenken in den Jugendlichen und in die Tat sei immens wichtig. Wer über das Strafmaß entscheidet, müsse unbedingt auch den weiteren Lebensweg des Jugendlichen und

seine Entwicklungsmöglichkeiten im Auge haben. Häufig sei nicht die Strafe an sich erzieherisch wirksam, sondern bereits die Verhandlung hinterlasse einen tiefen Eindruck beim Jugendlichen.

Auf der anderen Seite habe sich die Justiz bei ihrer Rechtsprechung natürlich an gesetzliche Vorgaben zu halten. Die Erwartungshaltung der Menschen gegenüber der Justiz sei oft überhöht, was aus dem Bedürfnis und Recht nach Sicherheit und Gewaltfreiheit resultiere. Und im Einzelfall – so Avenarius –, insbesondere als Antwort auf wirklich schlimme Gewaltexzesse, seien eben auch harte Strafen im Sinne eines Schuldausgleichs notwendig und sinnvoll, um deutliche Zeichen zu setzen und auch, um in der Folge andere Menschen vor schwerer Gewalt zu bewahren.



Prof. Dr. Reinhard Wiesner

Hierzu gingen die Auffassungen der Fachleute teilweise auseinander: So betonten sowohl die Staatsministerin Clauß als auch Professor Wiesner und Björn Hagen, Geschäftsführer des Evangelischen Erziehungsverbandes, dass von härteren Strafen keine Reduzierung der Jugendgewalt zu erwarten ist. Es sei vielmehr wissenschaftlich erwiesen, dass jugendliche Straftäter, die mit härteren Strafen wie »Jugendknast« ohne Bewährung sanktioniert werden, häufiger rückfällig werden als jene, deren Verfehlungen eher ambulante

Sanktionen wie Bewährungsstrafen oder Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe wie beispielsweise den Täter-Opfer-Ausgleich nach sich zogen. Der Grundsatz »Milde zahlt sich aus« meint damit sowohl Maßnahmen der Jugendhilfe einschließlich Jugendgerichtshilfe als auch die folgenlose Einstellung von Strafverfahren, die das erzieherische Ziel, nicht erneut straffällig zu werden, eher erlangen als restriktive Maßnahmen.

Außerdem gebe es auch eine staatliche Mitverantwortung, sagte Reinhard Wiesner, die in Form primär-präventiver Maßnahmen – wie der Sicherung von Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen sowie Eltern- und Familienbildung – wahrgenommen wird. Als sekundär-präventive Maßnahmen in der Verantwortung des Staates nannte er das Spektrum der Hilfen und Angebote nach SGB VIII, aber auch die Nachbesserung von Gesetzen oder die pure Polizeipräsenz und betonte: »Die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, schreckt ab!«

Kurze Wege und eine gute Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen – zwischen Polizei, Gericht, Jugendgerichtshilfe, Trägern der Jugendhilfe – seien besonders wichtig, um Hand in Hand für die Jugendlichen entscheiden zu können. Kurze Wege bedeuten auch, dass zwischen Gewaltdelikt und der staatlichen Sanktion, zwischen Tat und Konsequenz, möglichst wenig Zeit verstreichen sollte, damit die psychologische Wirkung einer Sanktion – für Täter wie Opfer – überhaupt eintreten kann. Hier gibt es in der Praxis noch große Ressourcen.

### Erziehungsarbeit ist Beziehungsarbeit

Dieser gern genutzte Grundsatz sozialpädagogischer Arbeit spielte in den Fachvorträgen immer wieder eine gewichtige Rolle. Nur wenn wir in gutem Kontakt zu den jungen Menschen sind, wenn wir genau hinsehen und zuhören, sind wir in der Lage zu verstehen, was sie uns mit ihrem Verhalten – auch in extremen Ausdrucksformen – sagen wollen: »In einer Welt von Missbrauch und Ge-

walteskalation ist es gut, auf der Seite der Täter zu stehen« – so beschreibt Björn Hagen die Motivation von jungen Gewalttätern und resümiert daraus für die Erziehenden: »Erst verstehen, dann erziehen!« Umgekehrt ließe sich für uns schlussfolgern: Wenn wir gehört werden wollen, wenn wir bewegen und Einfluss auf die Entwicklung junger Menschen nehmen wollen, brauchen wir ihr Vertrauen, brauchen wir Zugang, brauchen wir Beziehung zu ihnen.

Gerade wenn es sich um aggressive Kinder und Jugendliche handelt, geht es nicht um gewinnen oder verlieren, sondern darum, Verletzungen zu verhindern und Türen zu den jungen Menschen zu öffnen. Der Deeskalationstrainer Wolfgang Papenberg zeigte in seinem Vortrag zum professionellen Umgang mit jugendlichen Gewalttätern eindrucksvoll, dass dies nur funktioniert, wenn der Respekt für die Kinder und Jugendlichen, wenn ihre Würde zu jeder Zeit gewahrt bleiben, auch und gerade dann, wenn wir als Helfer bei Gewalteskalationen wirksam und schützend eingreifen müssen. Verhindern können wir Gewalt nicht, aber wir können lernen, professionell damit umzugehen. »Machen Sie den professionellen Umgang mit Gewaltsituationen zu einem Qualitätsmerkmal Ihrer Einrichtung!«, rät Papenberg.



Prof. Dr. Ralf Evers

Für eine Pädagogik der Anerkennung plädiert auch Ralf Evers, denn »Werte sind dann in einem Menschen, wenn sie anerkannt werden«. Die Frage der eigenen Haltung sei deshalb eine Grundfrage, die sich nicht nur Sozialpädagogen, sondern alle, die mit Jugend umgehen, stellen (lassen) müssen: Warum mache ich das und welche Rolle spiele ich in diesem Arbeitsfeld? Ein wirkliches, authentisches Interesse am jungen Menschen ist eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Beziehung, die wiederum Voraussetzung für eine gelingende Erziehung ist.

### Fazit

Die gesellschaftliche Wahrnehmung eines derzeitigen Anstiegs und einer Verschärfung der Jugendgewalt sind empirisch nicht belegt. Schreckensmeldungen über Jugendkriminalität verbreiten ein verzerrtes Bild von jungen Menschen und prägen die öffentliche Meinung. Dies ist kein neues Phänomen. Schon Sokrates, der von 469 bis 399 vor Christus lebte und wirkte, wird folgende Klage zugeschrieben: »Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte. Die jungen Leute stehen nicht mehr auf, wenn ältere das Zimmer betreten, sie widersprechen ihren Eltern, schwadronieren in der Gesellschaft, verschlingen bei Tisch die Süßspeisen, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.«

Die Art der Gewaltausübung vor allem von Jugendlichen in Gleichaltrigengruppen hat sich jedoch mit der massenhaften Verbreitung neuer Medien verändert. Nicht die Motivation der Straftäter, wohl aber ihre Wirksamkeit hat sich durch Internet und Handy verändert. Hier ist ein konsequentes und versiertes Eingreifen der Erwachseneneneration notwendig geworden.

Der dringendste Handlungsbedarf beim Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz ist die Organisation kurzer Wege zwischen den Institutio-

nen und das zeitnahe Wirksamwerden von Konsequenzen für dissoziales Verhalten Jugendlicher, um einen direkten Bezug zur Tat für Täter und auch Opfer zu gewährleisten. Auch ist es Aufgabe der Gesellschaft, sich zu entscheiden, wie viele Ressourcen sie in die Bekämpfung von Symptomen stecken und was sie bereits in präventive Maßnahmen investieren will.

Die Referenten des Fachtages betonten die besondere Verantwortung der Erwachsenen für unsere Jugend. Es sei unsere Aufgabe, junge Menschen zu befähigen, sich anders als durch Gewalt auszudrücken. Mit einem Wort des Heilpädagogen Paul Moor plädierte zum Beispiel Björn Hagen dafür, nicht die Fehler, sondern das Fehlende in den Blick zu nehmen. Dabei sollten wir uns selbst genau hinterfragen, ob wir das, was wir von der Jugend einfordern, auch selbst tun.

Es kommt darauf an, jungen Menschen die beruhigende Erfahrung zu ermöglichen, dass Konflikte auf Augenhöhe einander wertschätzend gelöst werden können, dass nicht das Gesetz des Stärkeren gilt und es nicht Schwäche bedeutet, sich menschlich, empathisch und fair zu verhalten. Um dies zu vermitteln, braucht es beziehungsfähige Mitarbeitende, die den jungen Menschen eben genau so – auf Augenhöhe, wertschätzend, menschlich, empathisch und fair – begegnen. Dazu gab Ralf Evers mit auf den Weg: »Was ich Pädagogen wünsche: Dass sie über die Hoffnung, die sie trägt, Auskunft geben können.« □

*Julia Meike*  
Fachbereichsleiterin  
Kindertagesstätten  
Kinderarche Sachsen e. V.  
Augustusweg 62  
01445 Radebeul  
j.meike@  
kinderarche-sachsen.de



*Uta Troike*  
Psychologische  
Psychotherapeutin  
Kinderarche Sachsen e. V.  
Augustusweg 62  
01445 Radebeul  
u.troike@  
kinderarche-sachsen.de



*Birgit Andert*  
Referentin  
Öffentlichkeitsarbeit  
Kinderarche Sachsen e. V.  
Augustusweg 62  
01445 Radebeul  
b.andert@  
kinderarche-sachsen.de





## **Fachpolitische Forderungen zur aktuellen Situation der Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland**

### **Eine Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen!**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sind qua Gesetz eine reguläre Zielgruppe des Kinder- und Jugendhilfesystems. Diese banale Erkenntnis wird noch immer im täglichen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in zahlreichen Kommunen und Bundesländern nicht ausreichend berücksichtigt. Statt einer jugendgerechten Unterbringung und Versorgung der schutzsuchenden Minderjährigen stehen ausländerrechtliche Regelungen im Vordergrund, die den Jugendlichen den Aufnahmeprozess massiv erschweren.

Vor dem Hintergrund bestehender internationaler Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Internationalen Kinderschutzübereinkommen, dem Haager Minderjährigen Schutzabkommen oder auch der Brüssel-IIa-Verordnung und aufgrund der klaren Rechtsnorm in § 6 (2) SGB VIII kann kein Zweifel daran bestehen, dass Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge eine der Zielgruppen der Jugendhilfe sind. Daraus leitet sich nach Meinung der IGfH und des EREV ein Primat der Jugendhilfe ab: Jugendhilfe muss die zentrale Instanz in der Betreuung und Versorgung von UMF sein. Hinsichtlich der bestehenden Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht bedeutet das Primat, dieses unter der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall) zu überprüfen – unter Einbeziehung und Federführung durch die örtlich zuständigen Jugendämter.

- **IGfH und EREV fordern, Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge müssen im Rahmen der Jugendhilfe wie alle Kinder und Jugendlichen qua Gesetz erstversorgt sowie sicher und jugendgerecht untergebracht werden. Viele Bundesländer haben in den letzten Jahren Inobhutnahme-Stellen und Clearinghäuser für UMF geschaffen bzw. ausgebaut, nur bei einigen verbliebenen Ländern fehlt bislang der politische Wille und die Einsicht, dass alle Minderjährigen, auch die 16-17-jährigen Jungen, im Rahmen der Jugendhilfe versorgt werden müssen, ganz gleich welcher Nationalität sie angehören. Das Primat der Jugendhilfe muss dabei sowohl innerhalb Deutschlands als auch bei der Bundespolizei an den deutschen Grenzen gelten, ob am Flughafen oder bei Kontrollen an den Landesgrenzen.**

### **Inobhutnahmen nur in Einrichtungen mit kontrollierter Betriebserlaubnis!**

In Bayern wird ein Schlupfloch der EU-Aufnahmerichtlinie, umgesetzt in § 47 AsylVfG, nach der Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge auch in einer „geeigneten Wohnform“ untergebracht werden können, massiv ausgenutzt. Auch wenn diese Vorschrift ebenfalls im § 42 SGB VIII angelegt ist, konterkariert und pervertiert sie Sinn und Zweck der Krisenintervention Inobhutnahme. Selbst das Bundesministerium des Inneren kommt in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Bundestag zu dem Schluss, dass eine Inobhutnahme in einer jugendgerechten Einrichtung durchzuführen ist (vgl. Antwort zu Frage 11, BT-Drs.: 17/8408).

- **IGfH und EREV fordern, dass die Inobhutnahme von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen nur in Einrichtungen durchgeführt wird, die eine Betriebserlaubnis i.S.v. § 45 SGB VIII für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII haben. Idealerweise handelt es sich um Einrichtungen, in denen eine strukturierte Clearingphase gewährleistet wird.**

### **Kinderschutz vor Grenzschutz!**

Noch immer werden Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge an den bundesdeutschen Grenzen zurückgewiesen, ohne dass das örtlich zuständige Jugendamt sie in Obhut nehmen konnte, bzw. über ihren Aufenthalt informiert wurde. Rechtlicher Hintergrund ist das Grenzverfahren (§ 18 AsylVfG), dass der Bundespolizei faktisch ermöglicht, in eigener Entscheidungshoheit über die Einreise auch von UMF zu entscheiden.

Die Regelung des § 42 SGB VIII wird dabei vielfach ignoriert. Das Bundesinnenministerium hat in der Antwort auf eine kleine parlamentarische Anfrage erläutert, dass im Jahr 2010 von 282 aufgegriffenen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen lediglich 197 den Jugendämtern übergeben wurden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alleine im Jahr 2010 mehr als 85 UMF unter Missachtung des § 42 SGB VIII zurückgeschoben wurden (vgl. hierzu BT-Drs.: 17/7433).

Hinzukommt, dass die Bundespolizei aufgrund der Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht (s.u.) nur UMF unter 16 Jahren als minderjährig klassifiziert. Es ist davon auszugehen, dass eine wesentlich größere Anzahl von 16-17-jährigen UMF ebenfalls direkt im Grenzverfahren zurückgeschoben wird.

An den internationalen Flughäfen wird in Deutschland ein so genanntes Flughafenverfahren (das Asylverfahren findet hierbei vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens statt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann) durchgeführt. Dieses Verfahren findet im Wesentlichen in Frankfurt/Main und zukünftig auch am neuen Berliner Flughafen statt. Es wird auf alle Personen ab dem 16. Lebensjahr angewendet.

- **IGfH und EREV fordern die Bundesregierung auf, die Regelungen des § 42 SGB VIII sowohl in den entsprechenden Gesetzen als auch in den entsprechenden Weisungen an die Bundespolizei als vorrangig zu verankern. UMF dürfen im Sinne des Kindeswohls nicht an den Grenzen zurückgewiesen werden. Auch vom Flughafenverfahren sind UMF ohne Einschränkungen auszunehmen, da dieses nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Kinderschutz geht vor Grenzschutz.**

### **Asyl- und Aufenthaltsrecht am Kindeswohl ausrichten!**

Die Aufenthaltssicherung ist für viele UMF von herausragender Bedeutung. Die Entwicklung einer Lebensperspektive jenseits der Angst vor drohender Abschiebung ist zentrales Ziel sozialpädagogischer Arbeit. Demgegenüber stehen die (oftmals) restriktiven Regelungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, die ein Einleben erschweren. Nimmt man die Zielsetzung des SGB VIII und den Kerngedanken der UN-Kinderrechtskonvention ernst, so müssen sich auch ausländerrechtliche Regelungen am Kindeswohl messen lassen.

Viele UMF sind von sogenannten „Rücküberstellungen“ (Zurückweisung innerhalb des Dublin-II-Raums) in andere EU-Staaten betroffen. Auf Basis der Dublin-II-Verordnung, die die Zuständigkeit der einzelnen Staaten für die Asylantragsteller regelt, versucht auch die Bundesregierung Minderjährige in Staaten zu überstellen, in denen der Flüchtlingsschutz vielfach nicht gewährleistet ist. Zwar ist in der Verordnung festgelegt, dass im Falle der Rücküberstellung eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen ist, doch wird dies nicht durch die qua Gesetz hierauf verpflichteten Behörden (die kommunalen Jugendämter), sondern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Eine Prüfung des Kindeswohls durch die Behörde durchführen zu lassen, die gleichzeitig die Rücküberstellung vorbereitet, ist ein Hohn für die Betroffenen.

- **IGfH und EREV fordern eindringlich die Rücküberstellungen von UMF im Rahmen der Dublin-II-Verordnung von Minderjährigen zu stoppen, solange dies bedeuten kann, dass die jungen Menschen nicht in originären Einrichtungen der Jugendhilfe (mit strukturierter Clearingphase zur Feststellung des Jugendhilfebedarfes, Betriebserlaubnis im Sinne von § 45 SGB VIII) leben können. Die Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist zudem immer vom jeweils zuständigen Jugendamt durchzuführen.**

### **Anhebung der Altersgrenze im Asyl- und Aufenthaltsrecht!**

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge unterliegen einer weiteren Besonderheit des deutschen Ausländerrechts. Ab dem 16. Lebensjahr sind sie nach dem Asyl- und Aufenthaltsrecht verfahrensfähig. D.h., dass sie alle Verfahrensschritte alleine ausführen können und sollen. Diese Vorschrift führt zu zahlreichen negativen Konsequenzen: Gesonderte Unterbringungssituation, kaum Aussicht auf Bestellung eines Ergänzungspflegers, Behandlung als Erwachsene auch in anderen Rechtsbereichen u.v.m.

Auch wenn bspw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mittlerweile per Dienstanweisung anerkannt hat, dass alle UMF erst nach Bestellung des Vormunds angehört werden und somit faktisch die Minderjährigkeit bis zum 18. Lebensjahr anerkennt, überwiegen gegenwärtig noch die negativen Konsequenzen. Nach der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention argumentierte die Bundesregierung in mehreren Stellungnahmen, dass die 16-Jahres-Grenze als positives Recht für die Betroffenen zu verstehen sei. Angesichts der skizzierten Umstände kann diese Darstellung deutlich widerlegt werden. Die Begründung für die Gesetzesänderung von 1990 (BT-Drs 11/6321) verdeutlicht überdies, dass die Verfahrenserleichterung der Hauptgrund für die Einführung der 16-Jahres-Grenze ist.

- **IGfH und EREV fordern die Handlungsfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht von 16 auf 18 Jahre anzuheben. Gleichzeitig ist analog der Regelungen in § 159 FamFG eine Pflicht zur Anhörung von UMF in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ab dem 14. Lebensjahr einzuführen, um den jungen Menschen eine adäquate Möglichkeit zu verschaffen, selbst an den sie betreffenden Prozessen mitzuwirken.**

### **Jungen Flüchtlingen Gehör verschaffen!**

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge haben auf ihren Wegen nach Deutschland viele Erfahrungen gemacht, die sich nicht mit einer Kindheit in Deutschland decken. Um diese Lücken, Irritationen und Traumata zu überwinden, ist die Frage der Beteiligung der jungen Flüchtlinge an den sie betreffenden Prozessen zentral. Die Nicht-Einbindung ihrer Erfahrungen kann vor dem Hintergrund unterschiedlicher Wahrnehmungsweisen der jeweiligen Situation die Erfolge der Jugendhilfe gefährden. Das Bundeskinderschutzgesetz stellt mit der Fokussierung auf die Partizipationsmöglichkeiten als Teil der Betriebserlaubnis einen wichtigen Impuls dar.

- **IGfH und EREV fordern einen offenen Dialog mit UMF und jungen Menschen, die als UMF nach Deutschland gekommen sind. Ziel muss es sein, die Angebote der Jugendhilfe auf die jungen Menschen abzustimmen, ihren Stimmen und Erfahrungen Gehör zu verschaffen und ihre Expertise in den Fachdiskurs mit aufzunehmen. Dies richtet sich insbesondere auch an die Träger der Einrichtungen; Partizipation ist das zentrale Qualitätskriterium für ein gelingendes Ankommen von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen.**

### **Beteiligungsverfahren stärken – UnterstützerInnen zur Seite stellen!**

Das Hilfeplanverfahren ist die zentrale Schnittstelle in der Vernetzung der beteiligten Akteure unter aktiver Einbeziehung des Jugendlichen. Noch immer wird diese Chance vielfach als „lästige Pflichterfüllung“ abgetan, die Möglichkeiten die sich hier ergeben können bleiben ungenutzt. Die meisten UMF sind zwischen 14 und 18 Jahren alt, ihr Verbleib in der Jugendhilfe oft nur kurz. Umso wichtiger ist eine bedarfsgerechte Hilfeplanung, die die Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt. Dies umfasst auch die weitergehende Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus.

Erst in den vergangenen Jahren ist die Bestellung von Vormündern für alle UMF zur allgemeinen

Praxis geworden. Diese erfreuliche Entwicklung wird dadurch in Frage gestellt, dass es bislang nur wenige Fort- und Weiterbildungen für das Themengebiet UMF gibt. Zudem sind viele Vormünder mit den komplexen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (insbesondere mit den besonderen Regelungen im Dublin-Verfahren) überfordert, eine kostenlose rechtliche Unterstützung ist nicht vorhanden. Die Möglichkeit der Bestellung einer Ergänzungspflegschaft oder die Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts durch das Jugendamt ist nur in wenigen Fällen Praxis, so dass hier eine große Schutzlücke existiert.

- **IGfH und EREV fordern daher zum einen das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII zum zentralen Instrument beim Umgang mit UMF weiter zu entwickeln. Zum anderen müssen die durch die Reform des Vormundschaftsrechts angestoßenen Verbesserungen durch geeignete Fort- und Weiterbildungen gestützt werden. Zu einer verbesserten vormundschaftlichen Vertretung beitragen, kann die regelmäßige Bestellung einer Ergänzungspflegschaft, bzw. die Hinzuziehung eines geeigneten Rechtsanwalts durch das jeweilige Jugendamt.**

### **Keine Zweiteilung der Kinder- und Jugendhilfe!**

Bereits im Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland (2005-2010) sind u.a. die Ziele einer Unterbringung der Jugendlichen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit strukturiertem Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme klar definiert und als politische Ziele benannt worden. Aus Sicht von IGfH und EREV ist nun dringend notwendig, die fachpolitischen Debatten schnell in die Praxis zu überführen, um endlich allen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen den Zugang zur Jugendhilfe zu ermöglichen.

Die bestmögliche Aufnahme von UMF ist nur möglich, wenn sich Wissen und Strukturen analog zu den Institutionen und Trägern weiterentwickeln. Eine Versorgung, die die Bedürfnisse jedes einzelnen UMF in den Mittelpunkt stellt, ist wiederum nur möglich, wenn entsprechende Strukturen in der Lage sind, fachlich, flexibel und offen auf die jungen Menschen zuzugehen.

Die verstärkte Versorgung von UMF in der Jugendhilfe bringt neue Herausforderungen für die Mitarbeitenden und beteiligten Institutionen mit sich. Der Umgang mit UMF erfordert dabei die Bereitschaft miteinander zu lernen und die Verfahren zur Unterstützung dieser jungen Menschen weiterzuentwickeln.

Vorstand der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Vorstand des Evangelischen Erziehungsverband e.V. (EREV)

Frankfurt am Main/ Hannover, im Mai 2012

IGfH e.V., Galvanistr. 30, 60486 Frankfurt/Main, [www.igfh.de](http://www.igfh.de)

EREV e.V., Flüggestraße 21, 30161 Hannover, [www.erev.de](http://www.erev.de)

V.i.S.d.P.

Die EVIM Jugendhilfe ist eine dezentrale und differenzierte Einrichtung der Erziehungshilfe mit Sitz in Wiesbaden.

Wir suchen zum 1. 1. 2013 mit 1,0 Stelle

## eine Leitung für unsere Betreuungsangebote im hessischen Umland von Wiesbaden (Bereichsleitung)

### Ihre Aufgaben sind:

- bedarfsorientierte, innovative (Weiter-)Entwicklung von Betreuungsangeboten zusammen mit den öffentlichen Trägern
- finanzielle Verantwortung für den Bereich
- dienstliche und fachliche Aufsicht und Anleitung der Mitarbeitenden des Bereichs

### Wir wünschen uns:

- ein erfolgreiches Studium im (sozial-)pädagogischen Bereich
- Berufserfahrung in der Erziehungshilfe und in Leitungsfunktion
- gute Kenntnisse systemischen Arbeitens
- partnerschaftlicher Umgang mit Behörden und Kooperationspartnern
- einen bewussten und reflektierten Umgang mit der Führungsrolle

### Wir erwarten:

- ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

### Wir bieten Ihnen:

- eine außertarifliche Vergütung
  - kollegiale Einbindung in das fünfköpfige Leitungsteam
  - den Wandel als das Beständige
  - viel Arbeit
- ... und gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Nun sind Sie am Zug!  
Wir sind gespannt.

EVIM Jugendhilfe  
Peter Rollmann  
Jonas-Schmidt-Str. 2  
65193 Wiesbaden  
Tel.: 0611 58990  
jugendhilfe@evim.de



## Hinweise

### **Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung legt Halbjahresbilanz vor**

Anlässlich der zweiten Fachbeiratssitzung beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Röhrig, zogen der Unabhängige Beauftragte und die Vorsitzende des Fachbeirats, Mechthild Wolff, am 12. Juni eine positive Bilanz ihrer Arbeit: Immer mehr große gesellschaftliche Dachorganisationen unterzeichnen Vereinbarungen für einen verbesserten Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt. Anfang Juni ist eine erste Befragung von zwei bundesweiten Befragungen zu Schutzkonzepten in Einrichtungen gestartet. Ab Herbst soll diese Kampagne Eltern, Einrichtungen und die breite Öffentlichkeit weiter für einen verbesserten Kinderschutz aktivieren. Der Fachbeirat plant öffentliche Hearings zu Schwerpunktthemen im Bereich Verjährung, Aufarbeitung und Gesundheit. Die zweite Befragung erfolgt im Frühjahr 2013.

### **Prävention und Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen**

»Jeder sollte seine Fähigkeiten entwickeln und an der Gesellschaft teilhaben«. Aus dieser Überzeugung heraus fokussiert die Diakonie mit einem aktuellen Diakonie-Text unter dem Titel »Prävention und Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen« diese Thematik. Bisher sei Prävention in Deutschland oftmals noch einseitig auf das individuelle Verhalten von Menschen ausgerichtet, projektorientiert und kurzfristig angelegt. Ziele und Zielgruppen würden nicht gesundheitswissenschaftlich fundiert definiert und Kooperationsstrukturen unzureichend ausgebildet. Mit diesem Diakonie-Text positioniert sich der Diakonie-Bundesverband zur Weiterentwicklung von Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Teil davon ist auch die Frühförderung. Was hinter dem

Begriff steckt, wird in »Frühförderung: Auf einen Blick« übersichtlich erläutert. Näheres dazu finden Sie unter [www.diakonie.de](http://www.diakonie.de).

### **Stiftung kreuznacher diakonie veranstaltet Ethikforum**

Die Stiftung kreuznacher diakonie veranstaltet am 4. September 2012 in Bad Kreuznach ein Ethikforum. Unter dem Titel »Tabu brechen – drüber sprechen – Forum zu Gewalt in diakonisch-sozialer Arbeit« stehen Referate zu Themen wie »Gewalt und Aggression in Pflege und Pädagogik – Vom Umgang mit Schuld nach Gewaltanwendung in der Eingliederungshilfe« sowie »Gewalttätige Kollegen – Wenn die Aggression mitarbeitet« auf dem Programm. Den Programmfalter finden Sie unter [www.kreuznacherdiakonie.de](http://www.kreuznacherdiakonie.de).

### **IGfH: Bundestagung Heimerziehung vom 12. – 14. September 2012 in Hildesheim**

Die diesjährige Bundestagung Heimerziehung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) findet vom 12. bis 14. September 2012 an der Universität Hildesheim statt. In diesem Jahr lautet das Motto »Pädagogisches und soziales Gelingen in der Heimerziehung. Sich in Kompetenz begegnen – miteinander lernen« Die vierte Bundestagung Heimerziehung widmet sich diesem Lebensort auf Zeit aus den Blickwinkeln Lebensgestaltung, Professionelle und Gemeinwesen. Das Programm finden Sie unter [www.bundestagung-heimerziehung.de](http://www.bundestagung-heimerziehung.de).

### **AFET veranstaltet Fachtagung zum Thema »Partizipation«**

Unter dem Titel »Partizipation lernen und leben – Aufgabe und Herausforderung für die öffentliche und freie Jugendhilfe« veranstaltet der AFET am 19./20. September 2012 in Dortmund seine Fachtagung. Dabei wird auch die Frage der Partizipa-

tion als pädagogisches Prinzip aus gesellschafts-politischer und politikwissenschaftlicher Sicht beleuchtet sowie aus der Sicht der Hirnforschung und Neurologie und aus der Sicht auf das Web. 2.0 und Social Media. Das Programm finden Sie unter [www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de).

### **Internetangebot für Kinder: [www.kinder-ministerium.de](http://www.kinder-ministerium.de)**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet auf seiner Webseite für Kinder ab sofort ein neues Quiz zum Thema »Kinderrechte« an: <http://www.kinder-ministerium.de/kluge-koepfe-gesucht.html>

### **Veröffentlichung zum Thema Initiation**

Koma-Saufen, gefährliche Autofahrten, Gewaltexzesse, Drogen- und Computersucht. »Was hinter all diesen Phänomenen steckt, denen viele Erwachsene meist hilflos gegenüber stehen, könnte in vielen Fällen der Schrei von Jugendlichen nach Initiation sein«, vermutet Peter Maier, Autor der Bücher »Initiation – Erwachsenwerden in einer unreifen Gesellschaft« und »Übergangsrituale. Heldenreisen«. Dort beschreibt er ausführlich die Rituale WalkAway, Jugend-Visionssuche und Auslandsreise unter dem Aspekt der Initiation. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage [www.initiation-erwachsenwerden.de](http://www.initiation-erwachsenwerden.de).

### **Deutscher Verein verabschiedet Empfehlungen zu Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen**

Um Kinder und Jugendliche in Einrichtungen besser vor Gewalt, direkten und indirekten Übergriffen und subtilen Machtmissbräuchen zu schützen, hat das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. in seiner vergangenen Sitzung Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen verabschiedet. Darin empfiehlt der Deutsche Verein, die Beteiligungsverfahren in den Einrichtun-

gen weiterzuentwickeln und zu qualifizieren sowie für die Kinder und Jugendlichen Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren. Vollständige Empfehlung: [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

### **AGJ: Vorstand beschließt Stellungnahme zur Ausgestaltung des Europäischen Sozialfonds**

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat auf seiner Sitzung am 25. April das Papier »Europäischen Sozialfonds für Kinder- und Jugendhilfe nutzen! Stellungnahme zur Ausgestaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Deutschland ab 2014« verabschiedet. Mit der Stellungnahme richtet sich die AGJ an Bund und Länder, um die kinder- und jugend(hilfe)politische Nutzbarkeit des ESF zu erhöhen. Die Möglichkeiten, die andere Strukturfonds zur Lösung kinder- und jugend(hilfe)politischer Probleme bieten (insbesondere EFRE), bleiben hier ausgespart. In der Stellungnahme werden fachpolitische Anforderungen an die operationellen Programme benannt, die aus Sicht der AGJ erfüllt werden müssen, um konkret benannten Förderschwerpunkten gerecht zu werden und um eine zielgruppenspezifische und nachhaltige ESF-Umsetzung zu gewährleisten. Die Stellungnahme finden Sie unter [www.agj.de](http://www.agj.de).

### **Neuaufgabe: Lebensbuch für Pflege- oder Adoptivkinder**

Die zweite, komplett überarbeitete und erweiterte Version des Lebensbuches zur Biografiearbeit liegt vor. Es ist ein rund 150seitiger hochwertiger Ringordner mit einer umfangreichen »Bedienungsanleitung«, Kopiervorlagen und vielen Visualisierungen und Anregungen zur ressourcenorientierten Biografiearbeit mit Pflege- oder Adoptivkindern. Das Lebensbuch ist erhältlich zum Preis von 59,- Euro zuzüglich Versandkosten. Bestellen können Sie die Lebensbücher unter: <http://www.das-lebensbuch.de/familiaer/preise-und-bestellungen>. Weitere Informationen zu beiden Lebensbüchern finden Sie unter [www.das-lebensbuch.de](http://www.das-lebensbuch.de). (ab) □